



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

**Zur Situation des Evangelischen und Katholischen Religionsunterrichts
in der Bundesrepublik Deutschland**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2002 i. d. F. vom 15.06.2023)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Länderübergreifende Situation	5
1.1 Länderübergreifende Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen für den Religionsunterricht.....	7
1.2 Wesen und Aufgaben des Religionsunterrichts aus kirchlicher Perspektive	12
1.2.1 Grundsätze des Evangelischen Religionsunterrichts	13
1.2.2 Grundsätze des Katholischen Religionsunterrichts	17
2. Landesspezifischer Teil	21
2.1 Rechtsgrundlagen für den Religionsunterricht	22
2.2 Stundentafeln/Belegverpflichtungen.....	39
2.3 Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts.....	61

Einleitung

Der nachstehende Bericht „Zur Situation des Evangelischen und Katholischen Religionsunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland“, mit dem die Reihe der Berichte der Kultusministerkonferenz zur Fachinformation ergänzt und fortgesetzt wird, stellt die Gegebenheiten des Evangelischen und Katholischen Religionsunterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland dar. Der Bericht dient der Beantwortung von Fragen zur Stellung und Lage des Evangelischen und Katholischen Religionsunterrichts in den Ländern, will aber auch durch Informationen, die für Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler von Interesse sind, einen Beitrag zur Wahrnehmung der religiösen Grundrechte und zur Förderung des Evangelischen und Katholischen Religionsunterrichts leisten. Er tritt an die Stelle der beiden früheren Berichte vom 13.12.2002.

Im Zuge der Aktualisierung hat sich die Kultusministerkonferenz in Absprache mit der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD) sowie der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) mit dem Ziel der Komplexitätsreduktion und Rezipientenfreundlichkeit auf einen integrierten Gesamtbericht und eine veränderte Inhaltsstruktur verständigt: Der hier vorliegende Bericht beginnt mit der Darstellung der länderübergreifenden Situation mit Hinblick auf Rechtsgrundlagen sowie Wesen und Aufgaben des Evangelischen und Katholischen Religionsunterrichts.

Im landespezifischen Teil folgen die Darstellungen der einzelnen Länder zu den jeweils eigenen Rechtsgrundlagen, Vorgaben hinsichtlich der Stundentafeln und Belegverpflichtungen sowie weiteren, landesspezifischen Rahmenbedingungen für den Evangelischen und Katholischen Religionsunterricht. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass viele Begrifflichkeiten in diesem Kontext historisch gewachsen sind und sich daher – zumindest teilweise – von Land zu Land unterscheiden können.

Sowohl mit Hinblick auf die aktuell dynamische Situation als auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es neben dem Evangelischen und Katholischen Religionsunterricht eine wachsende Zahl an weiteren Religionsunterrichts in den Ländern gibt, die zum Teil nach anderen als den hier dargestellten Regeln und Praktiken organisiert sind, sei betont, dass der vorliegende Bericht keineswegs den Anspruch einer abschließenden Darstellung der Situation des Religionsunterrichts im Allgemeinen hat. Hinsichtlich der unterschiedlichen Ersatz- und Wahlpflichtfächer sei an dieser Stelle auch auf den Bericht: „Zur Situation des Unterrichts in den Fächern Ethik, Philosophie, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde

(LER), Werte und Normen in der Bundesrepublik Deutschland“ (Bericht der KMK vom 22.02.2008 i. d. F. vom 25.06.2020) verwiesen.

1. Länderübergreifende Situation

Der Religionsunterricht steht – ungeachtet seines Verfassungsrangs, von dem noch die Rede sein wird – vor einigen Herausforderungen. Die Ursache hierfür ist vor allem in den religionssoziologischen Entwicklungen zu erblicken, welche sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten in Deutschland vollzogen haben. Zurückgehende Mitgliederzahlen bei den beiden großen christlichen Kirchen haben im Religionsunterricht – aufgrund des Junktims von Kirchenmitgliedschaft und Teilnahmeverpflichtung – zu geringeren Zahlen von evangelischen und katholischen Schülern geführt. Auch die religiöse Praxis derer, die der Evangelischen oder Katholischen Kirche angehören, hat sich verändert. Dies betrifft nicht nur den Gottesdienstbesuch, sondern auch das häusliche und familiäre Umfeld. Gleichzeitig haben die religiöse und weltanschauliche Pluralität in der Gesellschaft sowie der Anteil der Konfessionslosen deutlich zugenommen; dies spiegelt sich auch in der schulischen Wirklichkeit wider.

Vor diesem Hintergrund ist die überkommene Grundannahme, dass im verpflichtenden schulischen Religionsunterricht klassischer Prägung, d.h. unbeschadet der Möglichkeiten von Abmeldung einerseits und freiwilliger Teilnahme andererseits, die Schülerinnen und Schüler in ihrem eigenen, in der Kernfamilie grundgelegten und gewissermaßen aus dem Elternhaus mitgebrachten Bekenntnis unterwiesen werden, und dass dies – quantitativ betrachtet – im Wesentlichen im Evangelischen und Katholischen Religionsunterricht geschieht, erheblich ins Wanken geraten. Die konfessionelle Homogenität der Lerngruppen stellt vielerorts keine Selbstverständlichkeit mehr dar. Die Bildung vom Klassenverband abweichender, d.h. klassen-, jahrgangs-, schulform- oder gar schulübergreifender Lerngruppen für den Religionsunterricht bildet inzwischen den Regelfall, wobei nicht unerhebliche regionale Unterschiede zu verzeichnen sind. Mitunter werden aber selbst dann die jeweils einschlägigen Mindestschülerzahlen nicht erreicht, oder es fehlt an qualifizierten Lehrkräften. Insgesamt stößt religiöse Bildung in der Schule, zumal in bekenntnisgebundener Form und mit dem für den Religionsunterricht charakteristischen Wahrheitsanspruch, nicht länger auf ungeteilte und quasi selbstverständliche Akzeptanz.

Nicht erst in der jüngeren Vergangenheit werden daher intensive Überlegungen angestellt zu einer Weiterentwicklung des Religionsunterrichts und zu einer Anpassung an die Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts. Gleichzeitig gilt es, die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu wahren, die ihrerseits gewissermaßen einen Schutzraum für das Fach Religion bilden und den Religionsunterricht im Fächerkanon absichern. Dies betrifft vor allem

die Zusammenarbeit von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht („Konfessionelle Kooperation“) sowie andere Formen des gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen. Bisweilen wird die Forderung erhoben, auf konfessionellen Religionsunterricht gänzlich zu verzichten und durch einen allgemeinen Werteunterricht zu ersetzen, der auch religions- oder konfessionskundliche Elemente enthält und im Klassenverband erteilt werden kann. Auch wenn verfassungsändernde Mehrheiten, die auf eine Abschaffung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach abzielen, nicht ersichtlich sind, ist doch zu konstatieren, dass die fachlichen und gesellschaftlichen Debatten um Zustand und Zukunft des Religionsunterrichts nicht zuletzt im Blick auf die Zusammensetzung der Lerngruppen in der Zeit der Corona-Pandemie zunehmend intensiver, mitunter auch kontrovers geführt wurden und werden.

1.1 Länderübergreifende Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen für den Religionsunterricht

Die zentrale Verfassungsnorm für den Religionsunterricht ist Art. 7 Abs. 3 GG, der an Art. 149 WRV anknüpft und damit auf den Weimarer Schulkompromiss zurückgeht. Damit ist der Religionsunterricht das einzige Schulfach, das im Grundgesetz erwähnt wird. In neun der dreizehn Länder der Bundesrepublik Deutschland, in denen Art. 7 Abs. 3 GG Anwendung findet, wird diese Einrichtungsgarantie durch Parallelnormen in den jeweiligen Landesverfassungen verstärkt. Auch wenn der Wortlaut der landesverfassungsrechtlichen Gewährleistungen in einigen Fällen von der Diktion des Art. 7 Abs. 3 GG abweicht und mitunter landesspezifische Besonderheiten in der Praxis der Schulen und Bildungsverwaltungen mit sich bringt, ist die Rechtslage doch – schon aufgrund des Geltungsvorrangs des Grundgesetzes – in allen dreizehn Ländern identisch.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Es handelt sich demnach prinzipiell um ein Fach wie jedes andere: Es hat seinen festen Platz in der Studententafel, wird benotet und ist versetzungsrelevant. Der Religionsunterricht bildet also eine „Teilfunktion“ des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags (Christoph Link); nicht nur die Kirchen und Religionsgemeinschaften, sondern auch der Staat selbst hat ein genuines Interesse daran, dass Religionsunterricht eingerichtet ist und auch tatsächlich erteilt wird.

Vorbehaltlich der mit Blick auf die Gewissensfreiheit verfassungsrechtlich gewährleisteten Möglichkeit der Abmeldung (vgl. Art. 7 Abs. 2 GG) ist die Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler, die der Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für deren Bekenntnis ein Religionsunterricht eingerichtet ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn an der betreffenden Schule Lerngruppen eingerichtet werden können, was ausreichende Schülerzahlen – die Mindestgruppengröße variiert von Land zu Land – sowie vorhandene personelle Ressourcen voraussetzt. Schülerinnen und Schüler, welche der betreffenden Religionsgemeinschaft nicht zugehörig sind, können mit deren Zustimmung freiwillig am Religionsunterricht teilnehmen. Zu den öffentlichen Schulen im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG zählen sowohl allgemeinbildende als auch berufliche Schulen, allerdings nur jene, an denen eine Erstausbildung erfolgt und mithin die Schulpflicht erfüllt wird. Daher muss beispielsweise an Fach- und Berufsfachschulen kein Religionsunterricht erteilt werden. Es steht den Ländern jedoch frei, jenseits des Art. 7 Abs. 3 GG auch für diese Schulformen konfessionellen Religionsunterricht oder andere religionsbezogene Bildungsangebote vorzusehen.

Nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG ist der Religionsunterricht – unbeschadet des in Art. 7 Abs. 1 GG niedergelegten, für das gesamte Schulwesen geltenden staatlichen Aufsichtsrechts – in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften zu erteilen. Die Konsequenzen dieses sogenannten Übereinstimmungsgebots sind sowohl materieller als auch formeller Natur. Materiell betrachtet ist die bekenntnismäßige Bindung („Konfessionalität“), welche gewissermaßen das Wesensmerkmal schlechthin des Religionsunterrichts darstellt, einzuhalten. Der Religionsunterricht wird „in konfessioneller Positivität und Gebundenheit“ (Gerhard Anschütz) erteilt, wobei sich die Kongruenz sowohl auf die Unterrichtsinhalte als auch auf die Lehrkräfte bezieht.

In formeller Hinsicht setzen Einrichtung und Erteilung eines Religionsunterrichts demnach eine Kooperationspartnerschaft mit einer Religionsgemeinschaft voraus, welche die aus Art. 7 Abs. 3 GG resultierenden religionsgemeinschaftlichen Mitwirkungsrechte wahrnimmt. Denn der säkulare Staat kann, auch wenn er der „Unternehmer des Religionsunterrichts“ (Christoph Link) und der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen daher im Kern eine staatliche Veranstaltung ist, die theologische Authentizität des Unterrichts aus sich heraus nicht beurteilen. Da der Staat also – ungeachtet der ihm zustehenden Aufsicht über den Religionsunterricht (Art. 7 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 GG) – insoweit auf die Mitwirkung einer kooperierenden Religionsgemeinschaft angewiesen ist, bildet der Religionsunterricht das Paradebeispiel einer gemeinsamen Angelegenheit von Staat und Kirche (*res mixta*). Dabei kann, wie das Bundesverwaltungsgericht vor einiger Zeit ausdrücklich betont hat, an die Stelle einer einzelnen kooperierenden Religionsgemeinschaft auch ein Konsortium aus mehreren Religionsgemeinschaften treten, die sich auf der Grundlage identischer oder verwandter Bekenntnisse, aus denen kongruente Grundsätze im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG resultieren, auf gemeinsame Inhalte für einen Religionsunterricht und auf die gemeinsame Mitwirkung hieran verständigt haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2005, Az. 6 C 2/04, BVerwGE 123, 49, 75).

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in einer schon etwas älteren, aber nach wie vor maßgeblichen Leitentscheidung wörtlich ausgeführt (Beschluss vom 25. Februar 1987, Az. 1 BvR 47/84, BVerfGE 74, 244, 252 f., Nachweise ausgelassen):

„[Der Religionsunterricht] ist keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln ist seine

Aufgabe. Dafür, wie dies zu geschehen hat, sind grundsätzlich die Vorstellungen der Kirchen über Inhalt und Ziel der Lehrveranstaltung maßgeblich. Ändert sich deren Verständnis vom Religionsunterricht, muss der religiös neutrale Staat dies hinnehmen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, jede denkbare Definition der Religionsgemeinschaften als verbindlich anzuerkennen. Die Grenze ist durch den Verfassungsbegriff ‚Religionsunterricht‘ gezogen. Auch wenn dieser Begriff nicht in jeder Hinsicht festgelegt ist, sondern wie der übrige Inhalt der Verfassung ‚in die Zeit hinein offen‘ bleiben muss, um die Lösung von zeitbezogenen und damit wandelbaren Problemen zu gewährleisten, verbietet sich eine Veränderung des Fachs in seiner besonderen Prägung, also in seinem verfassungsrechtlich bestimmten Kern. Deshalb wäre eine Gestaltung des Unterrichts als allgemeine Konfessionskunde vom Begriff des Religionsunterrichts nicht mehr gedeckt und fiel daher auch nicht unter die institutionelle Garantie des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG. Andererseits kann das Verlangen, der Unterricht müsse ein ‚dogmatischer‘ sein, zumindest heute nicht mehr so verstanden werden, dass er ausschließlich der Verkündigung und Glaubensunterweisung diene. Er wird vielmehr auch als ein auf Wissensvermittlung gerichtetes, an den höheren Schulen sogar wissenschaftliches Fach angesehen, das in die Lehre eines Bekenntnisses einführt, vergleichenden Hinweisen offenbleibt und zugleich Gelegenheit bietet, mit dem Schüler grundsätzliche Lebensfragen zu erörtern. Seine Ausrichtung an den Glaubenssätzen der jeweiligen Konfession ist der unveränderliche Rahmen, den die Verfassung vorgibt. Innerhalb dieses Rahmens können die Religionsgemeinschaften ihre pädagogischen Vorstellungen über Inhalt und Ziel des Religionsunterrichts entwickeln, denen der Staat aufgrund des Übereinstimmungsgebots des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG Rechnung tragen muss.“

Kooperationspartner des Evangelischen und des Katholischen Religionsunterrichts sind die in dem betreffenden Land vertretenen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Evangelische Landeskirchen) bzw. die Katholischen Diözesen (Bistümer).

Wenngleich der Evangelische und der Katholische Religionsunterricht – quantitativ betrachtet und an den Schülerzahlen gemessen – von besonderer Bedeutung sind, ist der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen nach Art. 7 Abs. 3 GG weder rechtlich noch faktisch Privileg der großen christlichen Kirchen. In Abhängigkeit von den landesspezifischen Gegebenheiten ist auch für die Bekenntnisse anderer Religionsgemeinschaften (u.a. die in der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland zusammengeschlossenen Kirchen sowie die

Jüdischen Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse) Religionsunterricht eingerichtet. In manchen Ländern ist auch für muslimische Schülerinnen und Schüler Religionsunterricht eingerichtet oder werden andere – nicht von Art. 7 Abs. 3 GG erfasste – religionsbezogene Bildungsangebote vorgehalten.

Aufgrund der staatlichen Unternehmerschaft werden der Evangelische und der Katholische Religionsunterricht im Regelfall von staatlichen Lehrkräften erteilt, welche folglich über das staatliche Lehramt hinaus eine kirchliche Bevollmächtigung benötigen. Darüber hinaus ist der Einsatz kirchlichen Lehrpersonals (z.B. von Pfarrerinnen und Pfarrern, Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Katechetinnen und Katecheten) nicht nur zulässig, sondern weithin üblich. Mancherorts wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis freilich faktisch in sein Gegenteil verkehrt. Auch für Schulbücher und digitale Lehrwerke wird die Zustimmung der jeweils kooperierenden Kirche benötigt.

Ausweislich des Art. 141 GG („Bremer Klausel“) gilt Art. 7 Abs. 3 GG nicht in den Ländern, in denen am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand. Hierauf berufen sich neben der Hansestadt Bremen die Länder Berlin und Brandenburg; Religion ist folglich in keinem dieser Länder ordentliches Unterrichtsfach.

Der in der Freien und Hansestadt Hamburg eingerichtete, in inhaltlicher Hinsicht ursprünglich von der Evangelisch-Lutherischen Kirche verantwortete und unlängst zu einem trägerpluralen, von weiteren Religionsgemeinschaften mitgetragenen Unterricht fortentwickelte „Religionsunterricht für alle“ versteht sich als Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG, nimmt also nicht etwa die Ausnahmvorschrift des Art. 141 GG für sich in Anspruch. Auch die eingangs erwähnten, in manchen Ländern in unterschiedlicher Form praktizierten Verschränkungen von Evangelischem und Katholischem Unterricht („Konfessionelle Kooperation“), die vor dem Hintergrund aktueller religionssoziologischer Entwicklungen zunehmend an Bedeutung gewinnen, stellen Art. 7 Abs. 3 GG nicht von vornherein in Frage.

Religionsunterricht, der an Schulen in kirchlicher oder religionsgemeinschaftlicher Trägerschaft erteilt wird, ist kein Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG, der ausweislich seines Wortlauts allein für öffentliche Schulen gilt, sondern beruht auf der in Art. 7 Abs. 4 und 5 GG gewährleisteten Privatschulfreiheit. Unter Beachtung der durch die Verfassung gezogenen Grenzen, insbesondere des Grundsatzes der Gleichwertigkeit, entscheiden die freien Schulträger in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, ob und ggf. für welche Bekenntnisse sie Religionsunterricht oder auch andere religionsbezogene Bildungsangebote vorsehen. Dies gilt auch für die Länder, die sich auf die Bremer Klausel berufen.

Wegen der länderspezifischen Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Länderkapitel verwiesen.

1.2 Wesen und Aufgaben des Religionsunterrichts aus kirchlicher Perspektive

In den beiden nachfolgenden Kapiteln erläutern die Evangelische Kirche Deutschland (EKD) und die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) aus ihrer Perspektive die Grundsätze des Evangelischen und Katholischen Religionsunterrichts. Dabei erläutern die Kirchen ihre grundlegenden Vorstellungen von Religionsunterricht und resümieren dessen Ziele und Prinzipien sowie die Zusammenarbeit mit anderen Religionsgemeinschaften.

1.2.1 Grundsätze des Evangelischen Religionsunterrichts

Nach Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG wird der Religionsunterricht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt“. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat die Grundsätze des Evangelischen Religionsunterrichts in verschiedenen Texten beschrieben, insbesondere in der Stellungnahme „Zu verfassungsrechtlichen Fragen des Religionsunterrichtes“ (EKD 1971) sowie in den Denkschriften „Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität“ (EKD 1994) und „Religiöse Orientierung gewinnen. Evangelischer Religionsunterricht als Beitrag zu einer pluralitätsfähigen Schule“ (EKD 2014). Sie versteht Art. 7 Abs. 3 GG im Lichte der in Art. 4 GG garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Der Evangelische Religionsunterricht dient wie auch weitere Bestimmungen des deutschen Staatskirchenrechts der Wahrnehmung des Grundrechts der Religionsfreiheit. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen sich frei und selbständig religiös orientieren können. In diesem Sinne haben sich die west- und ostdeutschen evangelischen Kirchen bereits 1958 zu einem „freien Dienst an einer freien Schule“ bekannt (EKD-Synode Berlin-Weißensee).

Im Rahmen seines Bildungsauftrags erschließt der Religionsunterricht die religiöse Dimension der Wirklichkeit und damit einen spezifischen Modus der Weltbegegnung, der als integraler Teil allgemeiner Bildung zu verstehen ist. Im Mittelpunkt des Faches stehen Fragen von existenzieller Bedeutung, die über den eigenen Lebensentwurf, die je eigene Deutung der Wirklichkeit und die individuellen Handlungsoptionen entscheiden. Der Religionsunterricht thematisiert diese grundlegenden Fragen und die Pluralität religiöser, wie philosophisch-weltanschaulicher Antworten in unserer Gesellschaft.

Leitziel des Evangelischen Religionsunterrichts ist die Förderung religiöser Bildung. Aus Sicht der Evangelischen Kirche erprobt er unter den unterrichtlichen Voraussetzungen der Schule die Sprach-, Trag-, Toleranz- und Dialogfähigkeit christlichen Glaubens. Er eröffnet damit den Schülerinnen und Schülern einen eigenen Horizont des Weltverstehens, der für den individuellen Prozess der Identitätsbildung und für ihre Verständigungsfähigkeit in einer pluralen Gesellschaft unverzichtbar ist. Hierin unterscheidet er sich wesentlich von einer bloßen Religionskunde. Die Schülerinnen und Schüler eignen sich im Unterricht Wissen, Fähigkeiten, Einstellungen und Haltungen an, die für einen sachgemäßen Umgang mit sich selbst, mit ethischen und gesellschaftlichen Orientierungsfragen, mit dem christlichen Glauben sowie mit anderen Religionen und Weltanschauungen notwendig sind. Darüber hinaus tragen weitere Angebote religiöser Bildung wie evangelische Schulseelsorge oder Schulsozialarbeit zum Schulleben und einer humanen Schulkultur bei.

Der Evangelische Religionsunterricht erschließt die religiöse Dimension der Wirklichkeit in der besonderen Perspektive, die auf die konkrete Gestalt und Begründung des christlichen Glaubens in seiner evangelischen Ausprägung bezogen ist. Er ist wesentlich durch ein Verständnis des Menschen und seiner Wirklichkeit geprägt, das in der biblisch bezeugten Geschichte Gottes mit den Menschen gründet. Für dieses Verständnis ist eine Grunderfahrung konstitutiv, die in reformatorischer Tradition als Rechtfertigung allein durch den Glauben zu beschreiben ist. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Mensch den Grund, den Sinn und das Ziel seiner Existenz allein Gott verdankt. Gottes unbedingte Annahme enthebt den Menschen des Zwangs zur Selbstrechtfertigung und Selbstbehauptung seines Lebens. Sie traut ihm diese Freiheit zu und befähigt zu einem Leben in Verantwortung.

Evangelischer Religionsunterricht zielt auf eine religiöse Bildung der Schülerinnen und Schüler, die sich in allen Bereichen des gesellschaftlichen, sozialen und persönlichen Lebens auswirkt und eine unverzichtbare Dimension humaner Bildung darstellt. Diese religiöse Bildung wird im Evangelischen Religionsunterricht durch vielfältige Lernprozesse gefördert: Das dialogische Prinzip des Evangelischen Religionsunterrichts zielt darauf, eigene Überzeugungen im kommunikativen Austausch mit anderen zu gewinnen. Damit fördert der Unterricht soziales Lernen. Das Phänomen Religion wird in seinen vielfältigen Erscheinungsformen und Facetten thematisiert. Durch einen offenen Dialog trägt das Fach zu einer differenzierten Urteilsfähigkeit und zu einer kritischen Toleranz gegenüber den Wahrheitsansprüchen der Religionen bei. Es unterstützt so interkulturelles und interreligiöses Lernen. Im Dialog mit biblischen Grundlagen und den Traditionen des christlichen Glaubens einerseits und mit pluralen religiösen Lebensentwürfen und Weltdeutungen andererseits gewinnen Schülerinnen und Schüler Perspektiven für ihr eigenes Leben und die Orientierung in der Welt. Die Kultur, in der wir leben, verdankt sich in vielen Hinsichten christlich begründeten Überzeugungen. Daher werden im Religionsunterricht zentrale Gehalte und Elemente christlicher Tradition im kulturellen Gedächtnis in Erinnerung gerufen, aufgedeckt und geklärt. Wie in keinem anderen Fach können die Schüler und Schülerinnen hier über die Frage nach Gott nachdenken und deren Bedeutung für Grundfragen des menschlichen Lebens ausloten. In der Begegnung und der Auseinandersetzung mit dem Evangelium von der Menschlichkeit Gottes werden Grundstrukturen des christlichen Menschen- und Weltverständnisses aufgezeigt. Das Fach bietet die Möglichkeit, an außerschulischen Lernorten Ausdrucksformen christlichen Glaubens und Lebens kennen zu lernen und damit einen eigenen Erfahrungshorizont für die unterrichtliche Arbeit zu gewinnen. Es eröffnet damit einen

Raum, in dem Schülerinnen und Schüler die Tragfähigkeit des christlichen Glaubens erproben können. Schülerinnen und Schüler setzen sich mit ethischen Herausforderungen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Handlungsfeldern wie Kultur, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auseinander und lernen das evangelische Verständnis eines freien und verantwortlichen Handelns im Alltag der Welt kennen. Dabei begegnen sie einem Ethos der Barmherzigkeit und der Gerechtigkeit. Die Einübung elementarer Formen theologischen Denkens und Argumentierens ermöglicht es Schülerinnen und Schülern, am gesellschaftlichen Diskurs über Glauben und Leben argumentativ und sachkundig teilzunehmen.

Zur Kooperation mit dem Katholischen Religionsunterricht und anderen Fächern

Der Evangelische Religionsunterricht ist offen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern anderer Konfessionen und Religionen sowie ohne Konfession; er hat somit durch die Pluralität der Lernenden wie der Themen eine dialogische, auf kritische Aneignung wie Auseinandersetzung zielende Qualität. Die Evangelische Kirche befürwortet einen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht (vgl. bereits 1994 „Identität und Verständigung“; zuletzt „Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht. Grundlagen, Standards und Zielsetzungen“, EKD 2018). Auch hier steht eine dialogische Ausgestaltung des Unterrichts im Zentrum, die Gemeinsamkeiten entdeckt und stärkt, aber auch Unterschiede erkennt und ihnen Rechnung trägt. Dabei betrifft die konfessionelle Kooperation zuerst und vor allem den Evangelischen und den Katholischen Religionsunterricht. Deren theologische Begründung haben beide Kirchen umfassend dargelegt. Darüber hinaus sind aber auch eine Einbeziehung orthodoxen Religionsunterrichts sowie eine interreligiöse Zusammenarbeit mit jüdischem oder islamischem Religionsunterricht im Blick. Die Pluralität von religiös bildenden Fächern eröffnet Möglichkeiten ökumenischen und interreligiösen Lernens, die von den Lehrkräften als den Experten bzw. Expertinnen einer bestimmten Konfession oder Religion didaktisch gestaltet und begleitet werden.

Ohne die deutlichen Unterschiede zwischen den beiden Fächern zu verwischen, sind ferner Religions- und Ethikunterricht wechselseitig als Dialogpartner verstehen, so dass bei einzelnen übergreifenden Themen auch eine Zusammenarbeit dieser Fächer wünschenswert ist. Auf diese Weise können Vorurteile abgebaut sowie zusätzliche Lernchancen genutzt und durch die Profilierung von Gemeinsamkeiten wie unterschiedlichen Perspektiven und Standpunkten die Pluralitätsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler insgesamt gestärkt werden.

Im Rahmen von fächerverbindenden Projekten sind ferner ebenso themenbezogene Kooperationen mit anderen Schulfächern (z.B. Deutsch, Geschichte, Sozialkunde/ Politik, Kunst, Biologie) sinnvoll.

1.2.2 Grundsätze des Katholischen Religionsunterrichts

Nach Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG wird der Religionsunterricht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt“. Die Grundsätze („allgemeine Normen“) des Katholischen Religionsunterrichts werden kirchenrechtlich nach can. 804 §1 CIC unbeschadet der Zuständigkeit des jeweiligen Diözesanbischofs von der Bischofskonferenz festgelegt. Die Deutsche Bischofskonferenz hat diese Grundsätze in mehreren Verlautbarungen aufgezeigt, insbesondere in den Erklärungen *Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts* (1996)¹, *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen* (2005)² und *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des Katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht* (2016)³ In diesen Erklärungen wird zudem Bezug genommen auf den Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974).⁴

Im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags befasst sich der Religionsunterricht mit den „Fragen konstitutiver Rationalität“ (J. Baumert), den Fragen nach dem Woher, Wohin und Wozu des Menschen und der Welt. Auf diese Fragen werden in einer religiös und weltanschaulich pluralen Gesellschaft unterschiedliche religiöse und säkulare Antworten gegeben. Entsprechend gibt es ein plurales Angebot religiös bildender Fächer in der Schule. Der Katholische Religionsunterricht behandelt diese Fragen aus der Perspektive des christlichen Glaubens, der Lehre und der Glaubenspraxis der Katholischen Kirche. Er eröffnet damit „einen eigenen Zugang zur Wirklichkeit, der durch keinen anderen Modus der Welterfahrung ersetzt werden kann“.⁵

Gleichzeitig vermittelt der Katholische Religionsunterricht eine christliche Tradition, die die Geschichte und Kultur Europas bis in den Alltag hinein (Sieben-Tage-Woche, Feiertage, Kirchengebäude, Gestaltung der sozialen Räume, künstlerische Ikonographie usw.) prägt.

¹ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts*. Die deutschen Bischöfe Nr. 56 (Bonn 1996).

² Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*. Die deutschen Bischöfe Nr. 80 (Bonn 2005).

³ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht*. Die deutschen Bischöfe Nr. 103 (Bonn 2016).

⁴ *Der Religionsunterricht in der Schule*, in: Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland, Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe I. Neuausgabe. (Freiburg – Basel – Wien 2012), 123 – 152.

⁵ Vgl. *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, 7.

Er leistet damit einen Beitrag zur Lesbarkeit der kulturellen und sozialen Welt, in der die Schülerinnen und Schüler leben.

Als konfessioneller Unterricht ist der Religionsunterricht nicht nur deskriptiv, sondern auch normativ, er vermittelt nicht nur, was geglaubt wird, sondern auch, was mit guten Gründen geglaubt werden kann und soll. Der Katholische Religionsunterricht erschließt den Glauben und die Glaubenspraxis der Kirche in der Binnen- oder Teilnehmerperspektive. Er wird daher von Lehrkräften erteilt, die der Katholischen Kirche angehören, ihre Lehrbefähigung in Studiengängen der Katholischen Theologie erworben haben und durch eine *Missio canonica* (kirchliche Bevollmächtigung) beauftragt sind. Von ihnen wird erwartet, dass sie nicht nur über den christlichen Glauben und andere Religionen informieren, sondern ihre religiösen und moralischen Überzeugungen in didaktisch reflektierter Weise in das Unterrichtsgeschehen einbringen.

Der Katholische Religionsunterricht fördert die Entwicklung der religiösen und moralischen Orientierungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler im persönlichen und gesellschaftlichen Leben. „In der Auseinandersetzung mit dem Wahrheitsanspruch und der existenziellen, die Lebensgestaltung herausfordernden Bedeutung des christlichen Glaubens können sie ihre eigenen religiösen und moralischen Überzeugungen prüfen, ggf. revidieren und weiterentwickeln.“⁶ Der schulische Religionsunterricht unterstützt somit „die Fähigkeit und Bereitschaft, eine religiöse Überzeugung auszubilden und zu vertreten, ebenso wie die Fähigkeit und Bereitschaft, sich mit Andersgläubigen und Nicht-Glaubenden zu verständigen. Beide Fähigkeiten bedingen einander. Nur wer eine eigene Überzeugung hat, kann in einen gehaltvollen Dialog mit anderen eintreten. Umgekehrt gilt aber auch, dass die eigene Überzeugung sich im Dialog mit anderen bildet und weiterentwickelt. Dazu gehört eine starke Form von Toleranz, die die Andersheit des anderen anerkennt und als Anfrage an eigene Überzeugungen ernst nimmt.“⁷

Das dialogische Prinzip ist von fundamentaler Bedeutung für die Religionsdidaktik. Der Religionsunterricht erschließt den christlichen Glauben im Dialog mit den Erfahrungen und Überzeugungen der Schülerinnen und Schüler, mit dem Wissen und den Erkenntnissen der anderen Fächer, mit den gegenwärtigen Fragen der Lebens- und Weltgestaltung und mit den Positionen anderer Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen.⁸ Seine zentrale

⁶ *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*, 11.

⁷ Ebd., 10.

⁸ *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, 29.

Aufgabe „besteht in der Förderung der religiösen Dialog- und Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Dazu gehören auch die Vermittlung von Grundwissen über den christlichen Glauben und andere Religionen sowie die reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens. Diese drei Aufgaben bilden das Fachprofil des Katholischen Religionsunterrichts.“⁹

Zur Kooperation mit dem Evangelischen Religionsunterricht und anderen Fächern

Die Pluralität von religiös bildenden Fächern eröffnet Möglichkeiten ökumenischen und interreligiösen Lernens, die von den Lehrkräften als den Experten einer bestimmten Konfession oder Religion didaktisch gestaltet und begleitet werden. Die Zusammenarbeit mit dem jüdischen oder islamischen Religionsunterricht zu bestimmten Themen etwa in fächerverbindenden Projekten oder in zeitlich begrenzten Unterrichtsphasen hält die Deutsche Bischofskonferenz für „wünschenswert“¹⁰. Das gilt auch für die Zusammenarbeit mit dem Philosophie- oder Ethikunterricht.

Aus theologischen und religionsdemographischen Gründen ist die Kooperation mit dem Evangelischen Religionsunterricht von besonderer Bedeutung. Auch wenn noch nicht alle theologischen Differenzen etwa im Kirchenverständnis überwunden sind, konnte in den vergangenen Jahrzehnten doch ein differenzierter Konsens in Grundwahrheiten wie das gemeinsame Christusbekenntnis festgestellt werden. Diese und weitere Gemeinsamkeiten in Glauben und Glaubenspraxis rechtfertigen aus katholischer Sicht eine erweiterte Kooperation beider Fächer, die auch die Einrichtung gemeinsamer Lerngruppen umfasst. In manchen Regionen sind solche gemeinsamen Lerngruppen auch aus religionsdemographischen Gründen sinnvoll, weil aufgrund der geringen Zahl katholischer oder evangelischer Schülerinnen und Schüler eine parallele Einrichtung katholischer und evangelischer Lerngruppen nicht möglich ist. Die aus kirchlicher Sicht zu beachtenden rechtlichen, schulorganisatorischen und religionspädagogischen Bedingungen einer erweiterten Kooperation beider Fächer sind in landesspezifischen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen (Erz-)Diözesen und Evangelischen Landeskirchen festgelegt. Diese Vereinbarungen orientieren sich an den entsprechenden Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz.¹¹

⁹ *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*, 12f. – Vgl. a. *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, 18 – 30.

¹⁰ *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*, 30.

¹¹ Vgl. ebd., 25 – 37.

Pädagogisch sinnvoll sind auch themenbezogene Kooperationen mit anderen Fächern (z.B. Deutsch, Geschichte, Sozialkunde/ Politik, Kunst, Biologie) im Rahmen von fächerverbindenden Projekten. Bei diesen Kooperationen stehen ethische Fragen oder die kulturgeschichtliche Bedeutung des Christentums im Vordergrund.

2. Landesspezifischer Teil

Die folgenden Kapitel enthalten die Darstellungen der Länder zu drei verschiedenen Themenblöcken. Kapitel 2.1. umfasst analog zu den in Kapitel 1.1. formulierten länderübergreifenden Rechtsgrundlagen die jeweils landesspezifischen Regelungen für den Evangelischen und Katholischen Religionsunterricht.

In Kapitel 2.2. stellen die Länder dar, wie viele Unterrichtsstunden in der Regel für die unterschiedlichen Schularten auf den Religionsunterricht entfallen und welche Belegverpflichtungen für die gymnasiale Oberstufe bestehen.

Im letzten Kapitel des Berichts (2.3.) gehen die Länder auf die jeweiligen Voraussetzungen für den Religionsunterricht ein und nehmen Bezug zu den folgenden Fragestellungen: Wie ist die Zusammenarbeit zwischen den Landeskirchen/Bistümern und der Verwaltung bezüglich der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Lehrpläne organisiert? Welche Modalitäten gibt es bezüglich der Zulassung von Lernmitteln? Wie ist die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Religionslehrkräften organisiert? Wie ist die kirchliche Beauftragung geregelt? Welche Entwicklungen gibt es bezüglich der Kooperation des Evangelischen und Katholischen Religionsunterrichts?

2.1 Rechtsgrundlagen für den Religionsunterricht

Baden-Württemberg

Der Religionsunterricht ist gemäß Art. 7 Abs. 3 GG, Art. 18 BWVerf und § 96 Abs.1 SchG BW an allen öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach. Damit ist jede Schülerin und jeder Schüler, die bzw. der in Baden-Württemberg eine öffentliche Schule besucht, grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht seines bzw. ihres Bekenntnisses verpflichtet. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, haben an den Schulen, an denen das Fach Ethik eingeführt ist, den Unterricht in diesem Fach zu besuchen. Das Fach Ethik wurde sukzessive in der Sekundarstufe I ausgebaut und wird seit dem Schuljahr 2021/2022 ab Klassenstufe 5 angeboten.

Ausnahmsweise kann eine Schülerin bzw. ein Schüler anstelle des Religionsunterrichts der eigenen Religionsgemeinschaft den Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten besuchen. Dies gilt im Verlauf der Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe sowie der ersten und zweiten Jahrgangsstufe für insgesamt höchstens zwei Schulhalbjahre bzw. zwei Kurse mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll; wenn an der besuchten Schule überhaupt kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft erteilt wird mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll; in einzelnen Härtefällen mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll; im Falle eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen vom 1. März 2005, die in K.u.U. 2005, S. 64, bekannt gemacht wurde.

Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht das Recht, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu bestimmen, aus Glaubens- und Gewissensgründen der Schülerin und dem Schüler selbst zu.

Bayern

Der Religionsunterricht ist gemäß Art. 7 Abs. 3 GG für die Bundesrepublik Deutschland und Art. 136 Abs. 2 BayVerf i. V. m. Art. 46 Abs. 1 BayEUG an den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach Bekenntnissen getrennt und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.

Der Religionsunterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht, die Kirchen und Religionsgemeinschaften bestimmen jedoch den Lehrinhalt und die Didaktik im Rahmen der geltenden Bestimmungen und staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen (insb. Art. 10 Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern – Staatsvertrag, Art. 7 BayKonk). Sie können durch Beauftragte den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses besuchen lassen und sich dadurch von der Übereinstimmung des erteilten Unterrichts mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft, vom Stand der Kenntnisse in der Religionslehre und von der religiös-sittlichen Erziehung der bekenntniszugehörigen Schülerinnen und Schüler unterrichten (Art. 112 Abs. 1 BayEUG).

Der Religionsunterricht ist in Bayern für die bekenntnisangehörigen Schülerinnen und Schüler Pflichtfach (Art. 46 Abs. 1 BayEUG). Deshalb sind Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für welche Religionsunterricht eingerichtet ist, grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht ihrer Konfession teilzunehmen. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern selbst zu (Art. 7 Abs. 2 GG; Art. 137 Abs. 1 BayVerf, Art. 46 Abs. 4 BayEUG, § 27 Abs. 3 BaySchO).

Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist Ethikunterricht Ersatzpflichtfach (Art. 137 Abs. 2 BV; Art. 47 Abs. 1 BayEUG). An Schulen, an denen das Fach Islamischer Unterricht angeboten wird, besteht für die Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, auch die Möglichkeit, statt dem Ethikunterricht das Fach Islamischer Unterricht zu wählen (Art. 47 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 BayEUG, § 27 Abs. 8 BaySchO).

Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist, können auch auf Antrag am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach nach Maßgabe der Schulordnungen für die einzelnen Schularten teilnehmen. Hierfür ist die Zustimmung der zuständigen Stelle

der Kirche oder Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, erforderlich. Bei Schülerinnen und Schülern eines anderen Bekenntnisses ist dem Antrag zusätzlich das schriftliche Einverständnis der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft beizufügen, der die betreffenden Schülerinnen und Schüler angehören (§ 27 Abs. 4 BaySchO).

Religionslehre bzw. Ethik ist Bestandteil des Pflichtprogramms in der Qualifikationsphase der Oberstufe und in allen vier Ausbildungsabschnitten zu belegen (§ 19 Abs. 1 S. 1 GSO). Die Wahl von Religionslehre als schriftliches oder mündliches Prüfungsfach im Abitur ist nur bei Besuch dieses Faches in der Einführungsphase der Oberstufe möglich. Bei einem Wechsel von Ethik zu Religionslehre mit Beginn der Qualifikationsphase der Oberstufe ist es als Abiturprüfungsfach nur zulässig, wenn die Schülerin bzw. der Schüler zu Beginn der Qualifikationsphase der Oberstufe durch eine Feststellungsprüfung die Kenntnisse der vorhergehenden Jahrgangsstufe nachgewiesen hat; bei späterem Wechsel scheidet Religionslehre als Abiturprüfungsfach aus (§ 48 Abs. 1 S. 8 Nr. 2 GSO).

Berlin

Die Vorschriften des Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG finden nach Art. 141 GG ("Bremer Klausel") keine Anwendung in einem Land, in dem am 01.01.1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand. Diese Ausnahmebestimmung gilt für Bremen und Berlin, das Land Brandenburg nimmt ebenfalls die Geltung für sich in Anspruch. Die Berliner Verfassung sichert in Art. 29 folgendes: „(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. (2) Rassenhetze und Bekundung nationalen oder religiösen Hasses widersprechen dem Geist der Verfassung und sind unter Strafe zu stellen.“ Des Weiteren regelt das Berliner Schulgesetz in der gültigen Fassung vom 26. Januar 2004 (zuletzt geändert 27. September 2021) unter § 13 den Religions- und Weltanschauungsunterricht. „Der Religions- und Weltanschauungsunterricht ist Sache der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Als Träger von Religionsunterricht kommen nur solche Vereinigungen in Betracht, die die Gewähr der Rechtstreue und der Dauerhaftigkeit bieten und deren Bestrebungen und Tätigkeiten auf die umfassende Pflege eines religiösen Bekenntnisses ausgerichtet und deren Mitglieder auf dieses Bekenntnis verpflichtet und durch es verbunden sind.“ Der Religionsunterricht ist kein ordentliches Lehrfach, die Benotung ist nicht versetzungsrelevant, die Teilnahme ist freiwillig. Die Lehrkräfte müssen über eine Befähigung für

ein Lehramt und eine Prüfung im Fach Religionslehre oder über ein einschlägiges fachwissenschaftliches Studium verfügen. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen haben das Recht, Religionsunterricht unter Anrechnung auf die Zahl ihrer Pflichtstunden zu erteilen. Voraussetzung für die Teilnahme an dem Angebot ist eine schriftliche Anmeldung durch die religionsmündigen Schülerinnen oder Schüler (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) oder ihre Erziehungsberechtigten. Die Schule muss zwei Wochenstunden im Klassenstundenplan für den Religionsunterricht freihalten und unentgeltlich schulische Unterrichtsräume zur Verfügung stellen. Jede Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft kann in Berlin nach § 13 BerlSchG Religionsunterricht erteilen. Sie muss dazu einen Antrag bei der für das Schulwesen zuständigen Verwaltung stellen. Der „Religions- und Weltanschauungsunterricht in Berlin“ ist somit ein Angebot, das grundsätzlich allen Religionsgemeinschaften offensteht. Die Ausführungsvorschriften (AV) Religions- oder Weltanschauungsunterricht regeln das Weitere, zum Beispiel Unterrichtsbesuche durch die Schulleitung und Vertretungen der Schulaufsicht. Das Ergebnis wird dem Träger des jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsunterrichts mitgeteilt. Weiterhin führen die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht Unterrichtsbesuche nach vorheriger Unterrichtung der Schulleitung durch.

Brandenburg

Evangelischer und Katholischer Religionsunterricht sind in Brandenburg keine Unterrichtsfächer gemäß § 11 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG). Religionsunterricht ist ein freiwilliges Angebot der Kirchen. Die Durchführung obliegt den Kirchen.

Gegen die rechtliche Ausgestaltung des Religionsunterrichts gab es Beschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht u. a. von der Evangelischen und Katholischen Kirche. Das Gericht unterbreitete einen Vergleichsvorschlag, dem die Kirchen zugestimmt haben. Daraufhin wurden

- das [BbgSchulG](#) entsprechend dem Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts geändert,
- die Religionsunterrichtsverordnung vom 1. August 2002 (GVBl. II S. 481), inzwischen abgelöst durch die Verordnung über Religionsunterricht und Weltanschauungsunterricht an Schulen ([Religions- und Weltanschauungsunterrichtsverordnung - RWUV](#)) vom 29. April 2013 (GVBl.II/13), erlassen und

- die Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, dem Erzbistum Berlin, dem Bistum Görlitz sowie dem Bistum Magdeburg vom 3. Juni 2006 (Abl. MBS/06, [Nr. 6], S.312), zul. geä. durch [Vereinbarung vom 12. Dezember 2016](#) (Abl. MBS/17, [Nr. 1], S.2) geschlossen.

Die Zulässigkeit dieser Regelungen wurde durch das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 31. Oktober 2002 (BVerfG, 1 BvF 1/96, http://www.bverfg.de/e/fs20021031_1bvf000196.html) bestätigt.

Die rechtliche Stellung sowie Regelungen zur Durchführung und Praxis des Religionsunterrichts sowie der Bezuschussung des Religionsunterrichts durch das Land sind damit vollumfänglich im BbgSchulG, in der Religions- und Weltanschauungsunterrichtsverordnung sowie in der o.g. Vereinbarung geregelt.

Bremen

Die „Bremer Klausel“ des Grundgesetzes (Art. 141 GG) eröffnet eine von Art. 7 Abs. 3 GG abweichende landesrechtliche Regelung des Religionsunterrichts. Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, das Bremische Schulgesetz sowie die Bildungsgangverordnungen regeln das Fach und die Teilnahme an dem Fachunterricht wie folgt:

Nach Art. 32 Landesverfassung ist der Religionsunterricht ein „bekenntnismäßig nicht gebundener Unterricht“ „auf allgemein christlicher Grundlage“. Der Religionsunterricht wird nur von Lehrkräften erteilt, die sich dazu bereit erklärt haben. Über die Teilnahme der Kinder an diesem Unterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben das Recht, außerhalb der Schulzeit in ihrem Bekenntnis oder in ihrer Weltanschauung diejenigen Kinder zu unterweisen, deren Erziehungsberechtigte dies wünschen.

Nach § 7 Bremisches Schulgesetz können in der Gymnasialen Oberstufe Schülerinnen und Schüler an bestimmten Standorten (in der Praxis sind das die meisten) Religionsunterricht anwählen. In der Sekundarstufe I gilt, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, den Unterricht in einem Alternativfach besuchen. Nach den Verordnungen über die Sekundarstufe I der Oberschule sowie des Gymnasiums ist Philosophie dieses Alternativfach.

Für die Grundschule gilt ebenfalls die sich aus der Landesverfassung ergebende Elternentscheidung, diese ist jedoch nicht an den Besuch eines Alternativfachs geknüpft. Schülerinnen und Schüler nehmen in Einzelfällen am Unterricht in Parallelklassen teil.

Hamburg

Der Religionsunterricht ist gemäß [Art. 7 Abs. 3 GG](#) und § 7 S.1 HmSchG an allen öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Soweit in der Stundentafel vorgesehen, wird den Schülerinnen und Schülern eine Wahlpflichtalternative zum Religionsunterricht in den Bereichen Ethik und Philosophie angeboten (§ 7 Abs. 4 HmSchG). Vor diesem Hintergrund wird zurzeit das Fach Philosophie ab Jahrgang 7 in Wahlpflicht zum Religionsunterricht erteilt. Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Sorgeberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schülerinnen und Schüler (§ 7 Abs. 3 HmbSG).

Der Religionsunterricht wird seit 2019 im Rahmen von Art. 7 Abs. 3 GG an allen öffentlichen Schulen als gemeinsamer „Religionsunterricht für alle“ in gleichberechtigter Verantwortung mehrerer Religionsgemeinschaften angeboten. Die Verantwortung der Evangelischen Kirche regelt die „Gemeinsame Erklärung der Schulbehörde und der Evangelisch-lutherischen Landeskirchen vom 10.10.1964“, die im Vertrag der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) mit der damaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (jetzt Evangelisch-lutherische Kirche in Norddeutschland) vom 29.11.2005 aufgegriffen und bestätigt wurde. Die Verantwortung der Jüdischen Gemeinde Hamburg KdÖR regelt der Vertrag mit der FHH vom 20.06.2007. Die Verantwortung der islamischen Religionsgemeinschaften basiert auf dem Vertrag der FHH mit den islamischen Religionsgemeinschaften DITIB-Hamburg (jetzt DITIB-Nord), Schura – Rat der Islamischen Gemeinschaften Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren vom 13.11.2012. Die Verantwortung der Alevitischen Gemeinde Deutschlands gründet im Vertrag der FHH vom 13.11.2012. Im November 2019 erklärten die beteiligten Religionsgemeinschaften in den vertraglich vereinbarten Gremien, zukünftig den gemeinsamen Religionsunterricht in gleichberechtigter Verantwortung zu erteilen.

Im April 2022 erklärten das Erzbistum Hamburg und die Behörde für Schule und Berufsbildung, dass nach der vorangegangenen Zustimmung der anderen verantwortenden Religionsgemeinschaften, der Religionsunterricht für alle zukünftig auch von der Katholischen Kirche mitverantwortet wird. Der bislang an einigen öffentlichen Schulen Hamburgs separat erteilte Katholische Religionsunterricht wurde zum Schuljahr 2022/23 eingestellt.

Hessen

Nach Art. 7 Abs. 3 S. 1, 2 GG, Art. 57 Abs. 1 S.1 HV ist der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweils kooperierenden Kirchen und Religionsgemeinschaften erteilt. In § 8 Abs. 1 S. 1, 2 HSchG wird diese Gewährleistung noch einmal bekräftigt. Nicht hiervon umfasst sind – im Bereich der beruflichen Schulen – Fachschulen und Berufsfachschulen, da diese nicht auf eine Erstausbildung hin ausgerichtet sind. Soweit dort aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen Religionsunterricht erteilt wird, handelt es sich um eine zulässige Überschreitung des aufgrund der verfassungsrechtlichen Institutsgarantie Gebotenen durch den Landesgesetzgeber. Nähere Bestimmungen werden durch Erlass getroffen; in diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den Erlass Religionsunterricht vom 15. April 2020 (ABl. S. 127) und dessen allfällige Nachfolgeregelungen zu verweisen. Schließlich finden sich Regelungen zum Religionsunterricht sowie zur Ausbildung der Religionslehrkräfte auch in Art. 14, 15 des Vertrages des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18. Februar 1960 (GVBl. S. 54) sowie in Art. 10 des Vertrages vom 29. März 1974 (GVBl. I S. 388) zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963.

Zwar lautet die schulrechtliche Bezeichnung des Fachs in der Primarstufe sowie in der Sekundarstufe I schlicht „Religion“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f und Nr. 2 Buchst. m HSchG). Gleichwohl steht mit Blick auf das Übereinstimmungsgebot außer Frage, dass es sich stets um einen Unterricht handelt, der den bekennismäßigen Grundsätzen einer konkreten Kirche oder Religionsgemeinschaft oder ggf. mehrerer Kirchen oder Religionsgemeinschaften folgt, die sich vor dem Hintergrund verwandter Bekenntnisse auf die Mitwirkung an einem gemeinsam mitverantworteten Religionsunterricht verständigt haben. Unabhängig davon wird der Religionsunterricht als Teilfunktion des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags verstanden, der in Art. 56 HV grundgelegt ist und in den §§ 2, 3 HSchG näher entfaltet wird.

Jeder Religionsunterricht ist Pflichtfach für diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche der jeweils kooperierenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, d.h. es besteht vorbehaltlich der verfassungsrechtlich gewährleisteten Möglichkeit der Abmeldung eine Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses, soweit dieser angeboten werden kann. Die freiwillige Teilnahme an einem (bekenntnisfremden) Religionsunterricht ist im Ausnahmefall aufgrund einer schriftlichen Erklärung zulässig, wenn dies von

der Größe der Lerngruppe her vertretbar ist sowie die Zustimmung der Kirche oder Religionsgemeinschaft vorliegt, deren Bekenntnis der aufnehmende Religionsunterricht folgt.

Vorbehaltlich ausreichender personeller Ressourcen ist Religionsunterricht einzurichten, wenn mindestens acht Schülerinnen und Schüler, für die der betreffende Religionsunterricht Pflichtfach ist, teilnehmen und zu einer pädagogisch und schulorganisatorisch vertretbaren Lerngruppe zusammengefasst werden können. Gegebenenfalls kann der Unterricht auch jahrgangs- und schulformübergreifend erteilt werden. Sofern dies zur Bildung von Lerngruppen schulorganisatorisch notwendig und verkehrsmäßig möglich ist, können auch Schülerinnen und Schüler mehrerer benachbarter Schulen zusammengefasst werden.

Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Eltern oder die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, besuchen den Ethikunterricht (§ 8 Abs. 4 HSchG), soweit dieser angeboten wird. In der Primarstufe befindet sich das Ersatzfach Ethik noch im Aufbau.

Mecklenburg-Vorpommern

Religionsunterricht wird in Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 1-3 GG und der aktuellen Schulgesetz-Fassung § 8 erteilt und an allen Schularten des Landes unterrichtet. Entsprechend der grundgesetzlichen Regelung ist der Religionsunterricht ordentliches Unterrichtsfach

Die im Religionsunterricht erteilten Zeugnisnoten sind versetzungs- und abschlussrelevant. Er ist ein konfessioneller, bekenntnisbezogener Unterricht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaften erteilt wird. Eine Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht ihrer Konfession teilzunehmen, gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nicht. Schülerinnen und Schüler anderer Religionsgemeinschaften können am Evangelischen oder Katholischen Religionsunterricht teilnehmen. Für Schülerinnen und Schüler, die sich aus Gewissens- oder persönlichen Gründen vom Religionsunterricht abgemeldet haben, wird im Primarbereich und im Sekundarbereich I Philosophieren mit Kindern, im Sekundarbereich II und in der beruflichen Bildung Unterricht im Fach Philosophie erteilt. Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Eltern bzw. die Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Fächer Evangelischer Religionsunterricht, Katholischer Religionsunterricht sowie Philosophieren mit Kindern bzw. Philosophie bilden aufgrund ihrer besonderen Affinität eine Fächergruppe und

können nach dem Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern § 8 Abs. 3 zeitweise auch als Fächergruppe angeboten werden.

Niedersachsen

Der Religionsunterricht ist gemäß Art. 7 Abs. 3 GG und § 124 NSchG an allen öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach.

Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern zu. Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht ist der Schulleitung schriftlich zu erklären.

In sechs berufsbildenden Schulformen (Berufsschule, Berufseinstiegsschule, Fachoberschule, Berufsoberschule, Berufliches Gymnasium) ist Religion ordentliches Unterrichtsfach; für die Fachschulen für sozialpädagogische, heilpädagogische oder heilerziehungspflegerische Berufe gilt dies entsprechend; an den übrigen Fachschulen sollen Arbeitsgemeinschaften im Fach Religion eingerichtet werden, wenn sich mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler eines Bekenntnisses anmelden. Schülerrat und Klassenschülerschaften können Schülerarbeitsgemeinschaften, z.B. zur Erörterung von Glaubenthemen und zur Information über Religionen einrichten. Die Schulleitung ist über die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften vorher zu unterrichten. Die Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungen der Schule ist den Teilnehmenden der Arbeitsgemeinschaften zu gestatten. Der Zeitpunkt, die Art und Dauer der Benutzung sind mit der Schulleitung abzustimmen. Arbeitsgemeinschaften finden grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit statt (vgl. § 81 NSchG).

Der Religionsunterricht wird als „Evangelische Religion“, „Katholische Religion“ und, je nach lokalen Gegebenheiten, an allgemeinbildenden Schulen auch als „Alevitische Religion“, „Islamische Religion“, „Jüdische Religion“ und „Orthodoxe Religion“, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften, erteilt.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind stattdessen zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet; in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg kann die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen auch durch die Teilnahme am Unterricht im Fach Philosophie erfüllt werden.

Am Religionsunterricht können auch Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, sich vom Religionsunterricht ihres Bekenntnisses abgemeldet haben oder für die an der jeweiligen Schule kein Religionsunterricht ihres Bekenntnisses

eingrichtet werden kann; Voraussetzung ist die Zustimmung der Mehrheit der an der Schule tätigen Religionslehrkräfte der aufnehmenden Religionsgemeinschaft nach Beratung in der zuständigen Fachkonferenz.

Nordrhein-Westfalen

Der Religionsunterricht wird als ordentliches Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen in Übereinstimmung mit den Lehrkräften und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Er unterliegt der staatlichen Schulaufsicht. Seine rechtlichen Grundlagen sind in Art. 7 Abs. 3 GG (BASS 0-1), Art. 14 LV NRW. (BASS 0-2), § 31 SchulG NRW (BASS 1-1), den Vereinbarungen zwischen dem Land und den Kirchen (BASS 20-52 Nr. 2, BASS 20-53 Nr. 1) und dem Erlass Religionsunterricht an Schulen geregelt (BASS 1205 Nr.1).

Außer dem Katholischen und dem Evangelischen Religionsunterricht ist in Nordrhein-Westfalen jüdischer, orthodoxer und syrisch-orthodoxer Religionsunterricht eingeführt. Islamischer Religionsunterricht wird in Nordrhein-Westfalen nach § 132a SchulG unterrichtet. An einzelnen Grundschulen des Landes wird alevitischer Religionsunterricht unterrichtet. Der an einzelnen Grundschulen bis Schuljahr 2021/2022 erteilte Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Mennoniten-Brüdergemeinden war im Rahmen eines Schulversuchs bis zum 31. Juli 2022 befristet und ist ausgelaufen.

Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder bei Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers auf Grund eigener Erklärung befreit.

Jede Schülerin und jeder Schüler, die bzw. der in Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Schule besucht, ist grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses verpflichtet. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, haben an den Schulen, an denen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet ist, den Unterricht in diesem Fach zu besuchen. Das Fach Praktische Philosophie ist in der Sekundarstufe I eingeführt. Ein Angebot in der Primarstufe ist in Vorbereitung. Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 31 Abs. 6 SchulG in der Gymnasialen Oberstufe von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit oder zur Teilnahme nicht verpflichtet sind, belegen das Fach Philosophie. Haben Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, Phi-

losophie bereits im Rahmen ihrer Belegungsverpflichtung als gesellschaftswissenschaftliches Fach belegt, so belegen sie ein zusätzliches gesellschaftswissenschaftliches Fach ihrer Wahl.

Gemäß einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25.02.1987 (BVerfGE Bd. 74, S. 254) steht es der jeweiligen Religionsgemeinschaft zu, darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang bekenntnisfremden Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Religionsunterricht gestattet wird.

In NRW ist Religionsunterricht grundsätzlich nach Konfessionen getrennt durchzuführen. Die Zulassung anderskonfessioneller Schülerinnen und Schüler zum Religionsunterricht ist Sache der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft. In der Regel entscheiden die Religionslehrkräfte in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der religionsmündigen Schülerin oder des religionsmündigen Schülers. Gleiches gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler keiner Konfession oder einer Konfession angehört, für die Religionsunterricht nicht erteilt wird. In dem gemeinsamen Votum der Katholischen (Erz-)Bistümer und der Evangelischen Landeskirchen vom 14.05.1998 sind in diesem Zusammenhang kirchliche Grundsätze zur Konfessionalität des Religionsunterrichts formuliert (Abl. NRW.11/02 S.440).

Rheinland-Pfalz

Der Religionsunterricht ist gemäß [Art. 7 Abs. 3 GG](#) und Art. 34 RhPfVerf an allen öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach. Damit ist jede Schülerin und jeder Schüler, die bzw. der in Rheinland-Pfalz eine öffentliche Schule besucht, grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses verpflichtet. Vgl. auch § 40 Abs. 1 S. 1 Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (ÜSchO) sowie § 25 Abs. 1 S. 1 Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen (GSchO), § 29 Abs. 1 S. 1 Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen (SoSchO) und § 26 Abs. 1 S. 1 Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen (BBiSchulO).

Diese Schulordnungen regeln außerdem, dass die Teilnahme von Eltern schriftlich abgelehnt werden kann (§ 25 Abs. 1 S. 2 GSchO), ab der Vollendung des 14. Lebensjahres auch von den Schülerinnen und Schülern selbst (§ 40 Abs. 1 S. 2 ÜSchO, § 29 Abs. 1 S. 2

SoSchO, § 26 Abs. 1 S. 2 BBiSchulO). „Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, besuchen den Ethikunterricht“ (§ 40 Abs. 4 S. 1 ÜSchO, § 25 Abs. 4 S. 1 GSchO, § 29 Abs. 4 S. 1 SoSchO, § 26 Abs. 4 S. 1 BBiSchulG). Der Ethikunterricht wird in Rheinland-Pfalz in allen Schulstufen und in allen Schularten angeboten. In der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen ist zusätzlich als Sonderfall geregelt, dass Schülerinnen und Schüler, die die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweisen, auf Antrag am Unterricht im Fach Religion oder Ethik nicht teilnehmen (§ 6 Abs. 3 S. 3 BBiSchulO).

Hinsichtlich der Unterrichtsorganisation gelten dieselben Regelungen wie für den Religionsunterricht. „Im Fach Religion werden entsprechend dem Bekenntnis – soweit organisatorisch möglich – klassenübergreifende Lerngruppen gebildet. Eine Lerngruppe im Fach Religion umfasst mindestens acht Schülerinnen und Schüler. Sofern Lehrkraftwochenstunden zur Verfügung stehen, können auch Lerngruppen unter acht Schülerinnen und Schüler gebildet werden, soweit dadurch kein Unterrichtsausfall entsteht. Reicht die Anzahl in einer Klassenstufe zur Bildung einer Lerngruppe nicht aus, können klassenstufenübergreifende Lehrgruppen gebildet werden; es sollen in der Regel nicht mehr als zwei aufeinander folgende Klassenstufen zusammengefasst werden. Die Regelung für das Fach Religion gelten für den Ethikunterricht entsprechend“ (vgl. Nr. 1.3.11 der Verwaltungsvorschrift Unterrichtsorganisation an Gymnasien (Sekundarstufe I), Integrierten Gesamtschulen (Sekundarstufe I) und Aufbaugymnasien und entsprechende Regelungen in Nr. 2.2 der Verwaltungsvorschrift Unterrichtsorganisation an Realschulen plus und Nr. 1.6 der Verwaltungsvorschrift Unterrichtsorganisation in der Grundschule; dort ohne Beschränkung auf zwei aufeinander folgende Klassenstufen).

„Auf schriftlichen Antrag können Schülerinnen und Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht eines Bekenntnisses teilnehmen, wenn die betroffene Kirche oder Religionsgemeinschaft es gestattet. Dies gilt entsprechend für die Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für die aber aus zwingenden Gründen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses nicht eingerichtet werden kann“ (§ 40 Abs. 2 ÜSchO, § 2 GSchO, § 29 Abs. 2 SoSchO, § 26 Abs. 2 BBiSchulO). Die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht bekenntnisfremder oder bekenntnisloser Schülerinnen und Schüler trifft die für den Religionsunterricht zuständige Lehrkraft im Auftrag der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Sofern minderjährige Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, den Antrag auf Teilnahme stellen, ist das Einverständnis der Eltern einzuholen. Der Antrag soll zu Beginn

eines Schulhalbjahres gestellt werden und kann in der Regel nur zu Beginn eines neuen Schulhalbjahres zurückgenommen werden. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden benotet. Im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchen oder Religionsgemeinschaften können Regelungen für den Besuch des Religionsunterrichts eines anderen Bekenntnisses getroffen werden (vgl. Schulordnungen ebenda). In Nr. 6.3.3 und Nr. 6.3.4 der Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe) ist hierzu geregelt: „Wer Religionslehre als Grundfach belegt hat, muss in der gymnasialen Oberstufe im neunjährigen Bildungsgang mindestens drei Kurse und im achtjährigen Bildungsgang mindestens vier Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession besuchen“ (Nr. 6.3.3). „Wer Religionslehre als Leistungsfach belegt, muss alle Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession besuchen. Wer Religionslehre oder ersatzweise Ethikunterricht als viertes Prüfungsfach wählen will, muss alle Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession bzw. im Ethikunterricht besuchen. Aufgrund eines schriftlichen Antrages entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über Ausnahmen“ (Nr. 6.3.4).

Saarland

Gemäß Art. 29 SVerf ist der Religionsunterricht an allen öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach und damit grundsätzlich jede Schülerin und jeder Schüler zur Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses verpflichtet. Die Erziehungsberechtigten können jedoch die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht ablehnen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht der Schülerin oder dem Schüler zu.

Unterhalb der Verfassung ist der Religionsunterricht in §§ 10-15 SchoG geregelt:

- Der Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Als ordentliches Lehrfach unterliegt er der staatlichen Schulaufsicht, die sich darauf beschränkt, dass bei der Erteilung des Religionsunterrichts der Stundenplan beachtet, die Unterrichtszeit eingehalten und die Schulordnung gewahrt wird.
- Voraussetzung für die Erteilung des Religionsunterrichts sind die staatliche Lehrbefähigung und eine Bevollmächtigung durch die Kirche oder die Religionsgemeinschaft. Keine Lehrkraft darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter von den Erziehungsberechtigten oder von der Schülerin oder dem Schüler schriftlich abzugeben.

- Beträgt in einer Klassenstufe einer öffentlichen Schule die Zahl einer religiösen Minderheit mindestens fünf, so soll für diese Religionsunterricht eingerichtet werden.

Weitere Regelungen werden im *Erlass über die Teilnahme konfessionsfremder oder konfessionsloser Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht und über die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht* getroffen.

Grundsätzlich gilt, dass die Zulassung von konfessionsfremden oder konfessionslosen Schülerinnen oder Schülern zum Religionsunterricht nicht gegen den Willen der aufnehmenden Religionslehrkraft geschehen kann. Unter dieser Voraussetzung sind folgende Ausnahmen von dem Grundsatz der konfessionellen Homogenität zulässig:

- Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die Religionslehre als Pflichtgrundfach haben, dürfen während der Einführungs- und Hauptphase bis zu zwei Halbjahre beziehungsweise Kurse im Religionsunterricht der anderen Konfession belegen. Schülerinnen und Schüler, die Religionslehre als Leistungsfach oder als Prüfungsfach im Abitur wählen wollen, müssen jedoch alle Kurse im Religionsunterricht ihrer Konfession belegen. Aufgrund eines schriftlichen Antrages kann die Schulleitung aus wichtigem Grund im Benehmen mit der aufnehmenden Religionslehrkraft Ausnahmen zulassen.
- Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können Schülerinnen und Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht einer der beiden Konfessionen teilnehmen; dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für die aber aus schulorganisatorischen Gründen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses nicht eingerichtet werden kann.

Im gleichen Erlass sind die Regelungen für die Erteilung eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts enthalten.

Sachsen

Religionsunterricht ist gemäß Art. 7 Abs. 3 [GG](#) für die Bundesrepublik Deutschland und Art. 105 der Verfassung des Freistaates Sachsen ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen.

Nach Art. 5 des Vertrages des Freistaates Sachsen mit den Evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen vom 24. März 1994 und Art. 3 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 2. Juli 1996 gewährleistet der Freistaat Sachsen die

Erteilung eines regelmäßigen Evangelischen bzw. Katholischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen. Richtlinien, Lehrbücher und Lehrpläne bedürfen der Zustimmung der Kirchen. Diese sind auch bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Religionslehrkräften beteiligt. Diese benötigen eine kirchliche Lehrerausbildung. Jede Schülerin und jeder Schüler ist zur Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht bzw. Ethikunterricht verpflichtet.

Gemäß §18 SächsSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen nach Bekenntnissen getrennt und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen und Religionsgemeinschaften erteilt.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Kultusministeriums zur Durchführung des Religionsunterrichts und des Ethikunterrichts im Freistaat Sachsen vom 29. September 2004 (MBI. SMK S. 414), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 12. März 2007 (MBI. SMK S. 69) geändert worden ist, regelt die Einzelheiten der schulrechtlichen, –fachlichen und –organisatorischen Umsetzung des Religionsunterrichts.

Die Fächer Evangelische Religion, Katholische Religion und Ethik sind ordentliche Lehrfächer und unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen aller anderen Unterrichtsfächer. Evangelische und katholische Schüler nehmen am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teil, sofern sie nicht von den Eltern abgemeldet werden oder nach dem Eintritt der Religionsmündigkeit selbst von ihrem Abmelderecht Gebrauch machen. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten und nach Eintritt der Religionsmündigkeit die Schülerinnen und Schüler selbst.

Im Einvernehmen mit den Kirchen sind die Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion grundsätzlich für Anmeldungen aller Schülerinnen und Schüler offen. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, besuchen das Fach Ethik.

Sachsen-Anhalt

Gemäß [Art. 7 Abs. 3 GG](#) sowie gemäß Art. 27 Abs. 3 LSAVerf. und [§ 19 Abs.1 SchG LSA](#) des Landes Sachsen-Anhalt sind der Religionsunterricht und der Ethikunterricht an den öffentlichen Schulen des Landes ordentliche Lehrfächer.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen entweder am Religionsunterricht oder am Ethikunterricht teil. Die Schülerinnen und Schüler – bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

deren gesetzliche Vertreter – entscheiden über die Teilnahme am Religionsunterricht. Bei Nichtteilnahme am Religionsunterricht ist die Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtend (§ 19 Abs. 2 SchulG LSA). Der Unterricht in diesen Fächern wird eingerichtet, sobald hierfür die erforderlichen Unterrichtsangebote entwickelt sind und geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen ([§ 19 Abs.5 SchulG LSA](#)).

Die Kirchen lassen grundsätzlich auch Schülerinnen und Schüler, die nicht Mitglied der jeweiligen Kirche sind, für den betreffenden Religionsunterricht zu. Daher ist die Schülerschaft in den Religionsunterricht gemischt, d. h. neben den Schülerinnen und Schülern evangelischen oder katholischen Bekenntnisses lernen dort auch Schülerinnen und Schüler, die einer anderen christlichen Gemeinschaft oder einer anderen Religion zugehörig sind bzw. religiös nicht vorgeprägt sind.

Schleswig-Holstein

Der Religionsunterricht ist auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 3 GG sowie § 7 Abs. 1 SchulG SH in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt, d.h. als konfessioneller Religionsunterricht. Konkret wird in Schleswig-Holstein Evangelischer und Katholischer Religionsunterricht erteilt. Das Nähere regeln die Staatskirchenverträge zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Evangelischen Kirche von 1957 und mit der Katholischen Kirche von 2009.

Auf der Basis dieser rechtlichen Grundlagen konkretisieren die Erlasse „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“ vom 21.02.1995, zuletzt geändert durch Erlass vom 20.Juni 2019 die Bestimmungen zum Religionsunterricht.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel am Religionsunterricht ihrer Konfession teil. Die Eltern haben das Recht, die Schülerin oder den Schüler vom Religionsunterricht abzumelden. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht den religionsmündigen Schülerinnen und Schülern dieses Recht selbst zu.

Schülerinnen und Schüler, die konfessionell nicht gebunden sind oder die einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, können auf Wunsch und mit Zustimmung der jeweiligen Kirche am Evangelischen oder Katholischen Religionsunterricht teilnehmen.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, erhalten stattdessen gemäß § 7 Abs. 2 SchulG Philosophieunterricht.

Für die Oberstufe der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen gilt, dass konfessionell gebundene Schülerinnen und Schüler auf schriftlichen Antrag am Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession teilnehmen können. Für die Teilnahme an einer schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung im Fach Religion ist erforderlich, dass in der Oberstufe mindestens vier Halbjahre Religionsunterricht der Konfession belegt worden sind, in der die Abiturprüfung abgelegt wird, davon zwingend das dritte und vierte Halbjahr der Qualifikationsphase, und dass Religionsunterricht, unabhängig von der Konfession des Unterrichts, als Fach durchgängig belegt worden ist, also im Bildungsgang kein anderer Unterricht gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 SchulG gewählt worden oder eine Abmeldung vom Religionsunterricht gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 SchulG erfolgt ist. Von der Voraussetzung gemäß Nr. 1 kann aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls auf Antrag durch Entscheidung der Schule mit Genehmigung der fachlich zuständigen Schulaufsicht abgewichen werden.

Thüringen

Der Religionsunterricht ist gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG, Art. 25 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 46 Abs.1 Satz 1 ThürSchulG in den staatlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Damit ist Religionsunterricht für alle Schülerinnen und Schüler Pflichtfach, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören (vgl. § 46 Abs. 2 ThürSchulG), für deren schulpflichtige Mitglieder staatlicher Religionsunterricht eingerichtet ist.

Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Sorgeberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die religionsmündige Schülerin bzw. der religionsmündige Schüler selbst. Auf Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder auf eigenen Wunsch bei religionsmündigen Schülerinnen und religionsmündigen Schülern können diese, wenn sie keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören bzw. für ihre Religionsgemeinschaft kein staatlicher Religionsunterricht eingerichtet ist, an einem Religionsunterricht teilnehmen, wenn die Zustimmung der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft vorliegt (vgl. § 46 Abs. 3 ThürSchulG).

Schülerinnen und Schüler, die keiner solchen Religionsgemeinschaft angehören und nicht am Religionsunterricht teilnehmen, besuchen den Ethikunterricht. Religionsunterricht und Ethikunterricht sind landesverfassungsrechtlich und schulrechtlich gleichgestellt.

2.2 Stundentafeln/Belegverpflichtungen

Baden-Württemberg

In der Primarstufe sind entsprechend der Kontingentsstundentafel acht Wochenstunden vorgesehen. Für die Klassenstufen 5 bis 10 der Werkrealschule sind laut Kontingentsstundentafel elf Wochenstunden vorgesehen. Die Verteilung der Kontingentsstunden in Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

Für die Klassenstufen 5 bis 10 der Realschule sind laut Kontingentsstunden elf Wochenstunden vorgesehen. Die Verteilung der Kontingentsstunden in Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

Für die Gemeinschaftsschule Sekundarstufe I sind elf Wochenstunden vorgesehen. Die Verteilung der Kontingentsstunden in Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt. In der Sekundarstufe II der Gemeinschaftsschule sind für Klasse 11 zwei Kontingentsstunden für das Unterrichtsfach Religionslehre vorgesehen.

Gemäß Kontingentsstundentafel des Gymnasiums der Normalform sind für die Klassenstufen 5 bis 10 elf Wochenstunden für den Religionsunterricht vorgesehen. Die Verteilung der Kontingentsstunden in Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt. In den Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe ist über alle vier Kurshalbjahre hinweg Religion als Basisfach (2-stündig) oder als Leistungsfach (5-stündig) zu belegen. Wer keinen Kurs in Religionslehre besucht, hat stattdessen vorbehaltlich des schulischen Angebots Kurse im Fach Ethik zu besuchen.

In den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit dem Förderschwerpunkt bzw. dem Bildungsgang Lernen oder geistige Entwicklung sind jeweils zwei Wochenstunden Religion in jeder Klassenstufe vorgesehen. Die SBBZ mit den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen orientieren sich jeweils an den Vorgaben für diese Bildungsgänge. Grundsätzlich gelten auch an SBBZ die Vorgaben, wie sie auch für die allgemeinen Schulen festgelegt sind.

In den Bildungsgängen des beruflichen Schulwesens wird der Religionsunterricht wie folgt angeboten:

- An den Beruflichen Gymnasien: zwei Wochenstunden Pflichtunterricht in Fach Religionslehre in der Eingangsklasse sowie den Jahrgangsstufen 1 und 2;
- Berufskolleg: eine Woche je Schuljahr;
- Fachschule für Sozialpädagogik (Berufskollegs): In verschiedenen Ausbildungsmodellen insgesamt 4 Stunden, im klassischen Ausbildungsmodell zwei Stunden im 1.

Schuljahr, zwei Stunden im 2. Schuljahr, im praxisintegriertem Ausbildungsmodell zwei Stunden im 1. Schuljahr, eine Stunde im 2. und 3. Schuljahr;

- Zweijährige zur Fachschulreife führende Berufsfachschule: 1. Schuljahr zwei Wochenstunden, 2. Schuljahr eine Wochenstunde;
- Berufsschulen: eine Wochenstunde pro Schuljahr;
- Bildungsgänge im Bereich Pflege (Berufsfachschulen): eine Wochenstunde pro Schuljahr;
- Zweijährige Berufsfachschule für Kinderpflege: zwei Wochenstunden pro Schuljahr (insgesamt vier Stunden); dieser Bildungsgang läuft aus und wird nur noch für SuS angeboten, die bereits im 2. Jahr der Ausbildung sind.
- Dreijährige Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz: In verschiedenen Ausbildungsmodellen insgesamt 4 Stunden, im klassischen Ausbildungsmodell zwei Stunden im 1. Schuljahr, zwei Stunden im 2. Schuljahr, im praxisintegrierten Ausbildungsmodell eine Stunde im 1. und 2. Schuljahr, zwei Stunden im 3. Schuljahr.
- Übergangsbereich: eine Wochenstunde pro Schuljahr

Für die Beruflichen Gymnasien gilt: Werden Kurse in Religionslehre der eigenen Religionsgemeinschaft angeboten, können im Verlauf der beiden Jahrgangsstufen höchstens zwei Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht werden, soweit nicht bereits in der Einführungsphase der Unterricht in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht wurde. Voraussetzung ist die Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, welche für die Kurse, die besucht werden sollen, verantwortlich ist. Unter dieser Voraussetzung können im Übrigen in Härtefällen auch Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht werden.

Bayern

In der Primarstufe sind in den Jahrgangsstufe 1 und 2 jeweils zwei und in den Jahrgangsstufe 3 und 4 jeweils drei Wochenstunden für den Religionsunterricht vorgesehen.

Im Sekundarbereich I sind für alle Schularten und Jahrgangsstufen jeweils zwei Wochenstunden für den Religionsunterricht vorgesehen.

In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ist über alle vier Kurshalbjahre hinweg Religionslehre bzw. Ethik verpflichtend mit zwei Wochenstunden pro Halbjahr zu belegen. Ferner belegen die Schülerinnen und Schüler in Bayern in den ersten drei Ausbildungs-

abschnitten der Qualifikationsphase der Oberstufe des Gymnasiums ein Wissenschaftspropädeutisches Seminar und im achtjährigen Gymnasium ein Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung (jeweils zwei Wochenstunden pro Ausbildungsabschnitt). Ein Wissenschaftspropädeutisches Seminar mit dem Leitfach Religionslehre kann nur von Schülerinnen und Schüler besucht werden, die in der Qualifikationsphase der Oberstufe den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses besuchen, mit der Öffnung für alle Schülerinnen und Schüler, die an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen. Die Teilnahme am Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung mit dem Leitfach Religionslehre steht allen Schülerinnen und Schülern, unabhängig von ihrer Konfession oder der Teilnahme am Religionsunterricht, offen. Im neunjährigen Gymnasium ist in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe die Wahl eines Leistungsfaches vorgesehen. Wird Religionslehre als Leistungsfach gewählt, wird es auf dem sog. erhöhten Anforderungsniveau mit vier Wochenstunden unterrichtet.

In den Bildungsgängen des beruflichen Schulwesens ist der Religionsunterricht in der Regel in allen Schuljahren einstündig vorgesehen. Dabei ist der Religionsunterricht kein Prüfungsfach. An den Fachoberschulen findet aufgrund der Praktikumsphasen und der Konzentration auf die Kernfächer in der Jahrgangsstufe 11 kein Religionsunterricht statt. Dieser ist dementsprechend in der Jahrgangsstufe 1 zweistündig.

An den Förderschulen wird Religionslehre analog zum Primarbereich und zur Sekundarstufe I in den Jahrgangsstufen 1-2 und 5-10 mit zwei Wochenstunden sowie in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit drei Wochenstunden unterrichtet.

Berlin

Der Religionsunterricht ist in Berlin nicht Bestandteil der Stundentafel. Allen Schülerinnen und Schülern muss eine Teilnahme während der üblichen Unterrichtszeiten ermöglicht werden. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten oder die Schülerinnen und Schüler, wenn sie religionsmündig sind, d.h. ab dem vollendeten 14. Lebensjahr an. Sie gilt auch bei einem Schulwechsel weiter. Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat durch Art. 5 des Evangelischen Kirchenvertrages Berlin vom 6. Juli 2006 einen vertraglichen Anspruch auf Durchführung des Religionsunterrichts. Evangelischer Religionsunterricht ist Bestandteil der Berliner Schulen in allen Bildungsgängen und Jahrgangsstufen. Das Land Berlin sichert die Erteilung des Religionsunterrichts zu (siehe hierzu: Kirchengesetz über die Zustimmung zum Evangelischen Kirchenvertrag Berlin vom 18. November 2006).

Primarstufe und Förderschulen

Gemäß § 13 Abs. 5-7 BerSchG sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Sekundarstufe I und Sekundarstufe II

Gemäß § 13 Abs. 5 BerSchG sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Berufsbildende Schulen

An den beruflichen Schulen wird die Erteilung von Religions- oder Weltanschauungsunterricht ermöglicht. Nr. 5 Abs. 1 S. 1 und Nr. 5 Abs. 2 gelten nur insoweit, wie dies mit den sonstigen organisatorischen Belangen der jeweiligen beruflichen Schule vereinbar ist. Wenn es die pädagogischen und organisatorischen Bedingungen der Schule zulassen, kann der Religions- oder Weltanschauungsunterricht für mehrere Wochen in Unterrichtsblöcken zusammengefasst werden. Der Religions- oder Weltanschauungsunterricht an beruflichen Schulen kann auch in Form von Projekttagen durchgeführt werden.

Es besteht keine Belegverpflichtung in der gymnasialen Oberstufe.

Brandenburg

Gemäß der Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Abs. 7 BbgSchG zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, dem Erzbistum Berlin, dem Bistum Görlitz sowie dem Bistum Magdeburg vom 3. Juni 2006, geändert durch Vereinbarung vom 12. Dezember 2016 können je Lerngruppe bis zu zwei Wochenstunden Religionsunterricht unterrichtet werden.

Bremen

Nach der Stundentafel der Grundschule wird das Fach im Umfang von fünf Stunden in den Jahrgangsstufen 1-4 unterrichtet. Die gängige Praxis besteht in folgender Verteilung auf die vier Jahrgangsstufen: null, eine, zwei, zwei Stunden.

Nach den Kontingentsstundentafeln für die Sekundarstufe I der Oberschule und des Gymnasiums wird das Fach im Umfang von sechs bzw. von fünf Stunden in den Jahrgangsstufen 5-10 bzw. 5-9 unterrichtet.

In der Gymnasialen Oberstufe besteht die Belegpflicht einer Zweiersequenz (zwei Kurse in Folge) Religion oder Philosophie in der Qualifikationsphase. Darüber hinaus können die Schülerinnen und Schüler an bestimmten Standorten durchgängig Kurse mit entsprechenden Inhalten belegen.

Nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule bzw. der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums haben die Schulen Gestaltungsfreiheit in der Organisation des Unterrichts: „Die Fächer können zu Lernbereichen gebündelt werden und bei Ausweisung der Fachanteile integriert unterrichtet, epochal oder in Projekten organisiert werden.“

Hamburg

Entsprechend den Kontingenzstundentafeln wird Religionsunterricht in der Grundschule in den Jahrgängen 1 bis 4 im Umfang von fünf Wochenstunden erteilt, in den Jahrgängen 5 und 6 der Stadtteilschulen und Gymnasien im Umfang von zusammen vier Wochenstunden. Für die Jahrgänge 1 bis 6 gibt es kein Alternativfach.

In den Jahrgängen 7 bis 10 der Stadtteilschule beträgt der Umfang insgesamt vier Wochenstunden, in der Vorstufe (Jahrgang 11) zwei Wochenstunden. Für das Gymnasium sieht die Stundentafel sechs Wochenstunden von Jg. 7 bis 10 vor. In der gymnasialen Oberstufe sind für die vier Semester (Halbjahre) jeweils zweistündige Kurse auf grundlegendem Niveau bzw. vierstündige Kurse auf erhöhtem Niveau vorgesehen. Die Kurse müssen belegt, aber nicht in die Abiturnote eingebracht werden. Religion kann im Bereich der Gesellschaftswissenschaften als schriftliches oder mündliches Prüfungsfach gewählt werden. Die Aufgaben des schriftlichen Abiturs werden zentral gestellt.

Für die speziellen Sonderschulen und die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die Stundentafeln der Schulform, auf deren Abschluss hin Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

Für die beruflichen Gymnasien sieht die Stundentafel für die drei Schuljahre insgesamt vier Semester/ Halbjahre Religionsunterricht vor.

Für die berufsbildenden Schulen der dualen Ausbildung sind „Religionsgespräche“ im Umfang von zehn Unterrichtsstunden pro Schuljahr vorgesehen, die in verschiedenen Formen (z. B. Projekttag, Blockunterricht o. ä.) angeboten werden.

Hessen

Für den Religionsunterricht in den unterschiedlichen Schularten gelten die in den einschlägigen Rechtsverordnungen enthaltenen Kontingent-Wochenstundentafeln. Es wird verwiesen auf:

- die §§ 6 - 14 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2022 (ABl. S. 196);
- die Anlagen 6 und 8 der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166);
- die Anlage 1 der Verordnung über die Berufsschule vom 9. September 2002 (ABl. S. 678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402);
- die Anlage 1 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen vom 2. Dezember 2011 (ABl. S. 885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166);
- die Anlage 1 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe) vom 1. März 2011 (ABl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166);
- die Anlage 1 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166);
- die Anlage 1 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss vom 20. Januar 2013 (ABl. S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2021 (ABl. S. 448);
- die Anlage 1 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 634), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2022 (ABl. S. 670);
- die Anlage 2b der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2021 (ABl. S. 554).

In der **Grundstufe (Grundschule & Schule mit Förderschwerpunkt Lernen)** sind entsprechend den aktuellen Kontingent-Wochenstundentafeln in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 insgesamt acht Wochenstunden für den Religionsunterricht vorgesehen. Die gängige Praxis besteht in folgender Verteilung: in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sowie den Jahrgangsstufen 3 und 4 jeweils vier Wochenstunden.

In den Schulformen der **Mittel- & Berufsorientierungsstufe (Hauptschule & Schule mit Förderschwerpunkt Lernen)** wird der Religionsunterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 im Umfang von zehn Wochenstunden bzw. in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 im Umfang von zwölf Wochenstunden erteilt. Hierbei werden die Unterrichtsstunden folgendermaßen auf die unterschiedlichen Klassenstufen verteilt: Jahrgänge 5 bis 7 sechs Wochenstunden; Jahrgänge 8 und 9 vier Wochenstunden; Jahrgang 10 zwei Wochenstunden.

Für die **Realschule** sind insgesamt zwölf Wochenstunden vorgesehen. Die Verteilung der Kontingentstunden auf die Jahrgangsstufen 5 bis 7 sowie 8 bis 10 beträgt insgesamt jeweils sechs.

In der **Mittelstufenschule** sind entsprechend den aktuellen Kontingent-Wochenstundentafeln in der **Aufbaustufe** (Jahrgangsstufen 5 und 6) insgesamt vier Wochenstunden für den Religionsunterricht vorgesehen; für den Jahrgang 7¹² zwei. Im **praxisorientierten Bildungsgang** besteht die gängige Praxis in folgender Verteilung: in den Jahrgangsstufen 8 und 9 vier sowie in der Jahrgangsstufe 10 zwei Wochenstunden. Im **mittleren Bildungsgang** beträgt die Verteilung der Kontingentstunden auf die Jahrgänge 8 bis G10 insgesamt sechs.

Im **Gymnasium (Jahrgangsstufen 5 bis 9) & Gymnasialklassen schulformbezogener (kooperativer) Gesamtschulen, in denen die Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 9 umfasst**, wird der Religionsunterricht im Umfang von zehn Wochenstunden erteilt. Hierbei werden die Unterrichtsstunden folgendermaßen auf die unterschiedlichen Klassenstufen verteilt: Jahrgänge 5 und 6 vier Wochenstunden sowie Jahrgänge 7 bis 9 sechs Wochenstunden.

In der **schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule** sind in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 insgesamt zehn Wochenstunden bzw. in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 insgesamt zwölf Wochenstunden für den Religionsunterricht vorgesehen. Die gängige Praxis besteht

¹² Die Zuordnung zur Aufbaustufe erfolgt bei entsprechender Genehmigung durch das Staatliche Schulamt, ansonsten wird die Jahrgangsstufe 7 zu dem entsprechenden abschlussbezogenen Bildungsgang gerechnet.

in folgender Verteilung: in den Jahrgangsstufen 5 und 6 vier, in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 sechs sowie in der Jahrgangsstufe 10 zwei Wochenstunden.

In der **Einführungsphase** sind entsprechend den aktuellen Kontingent-Wochenstundentafeln im Pflichtfach Religion (bzw. im Ersatzfach Ethik) in der **gymnasialen Oberstufe** insgesamt zwei Wochenstunden vorgesehen. Im **beruflichen Gymnasium** – unabhängig davon ob fachrichtungs- oder schwerpunktübergreifend – sind für den Religionsunterricht eine bis zwei Wochenstunden möglich.

In der **Berufsschule** richtet sich der Umfang der Gesamtstundenzahl für die Erteilung des Religionsunterrichtes nach der jeweiligen Ausbildungsdauer. Bei einer Dauer von drei Jahren sind insgesamt achtzig Unterrichtsstunden vorgesehen. Während bei einer Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren insgesamt einhundertvierzig Unterrichtsstunden zu belegen sind, sind es bei einer Dauer von drei Jahren insgesamt einhundertzwanzig Unterrichtsstunden.

In den Bildungsgängen des beruflichen Schulwesens wird der Religionsunterricht wie folgt angeboten:

- an der **zweijährigen Berufsfachschule**: in einem Umfang von einhundertzwanzig Unterrichtsstunden über die gesamte Ausbildungsdauer
- an der **zweijährigen höheren Berufsfachschule**: insgesamt achtzig Unterrichtsstunden über die gesamte Ausbildungsdauer
- an der **zweijährigen höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten**: eine Unterrichtsstunde pro Woche
- an der **mehrfachjährigen höheren Berufsfachschule mit Berufsabschluss**: eine Unterrichtsstunde pro Woche
- an der **Fachoberschule**: zwei Unterrichtsstunden pro Woche; in der Organisationsform A allerdings nur im zweiten Ausbildungsabschnitt
- an der **Fachschule für Sozialwesen**: da die Fachschulen zum beruflichen Weiterbildungsbereich gehören, muss nicht verpflichtend Religionsunterricht angeboten werden (Art. 7 Abs. 3 GG ist nicht einschlägig). Gleichwohl werden in der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, im ersten Ausbildungsabschnitt „Evangelische Religion, Religionspädagogik“ sowie „Katholische Religion, Religionspädagogik“ – mit jeweils 80 Wochenstunden angeboten. In der Fachrichtung Heilerziehungspflege werden im ersten Ausbildungsabschnitt „Evangelische Religion“ und

„Katholische Religion“ mit jeweils 80 Wochenstunden erteilt. In der Fachrichtung Heilpädagogik erfolgt ein Angebot von „Religion, Religionspädagogik“ im Gesamtumfang von 60 Unterrichtsstunden, die sich auf die Gesamtausbildungsdauer verteilen.

- am **Abendgymnasium & Hessenkolleg**: zwei Unterrichtsstunden pro Woche

Wer Evangelischen oder Katholischen Religionsunterricht als Prüfungsfach wählt, muss alle Kurse in der Einführungs- und der Qualifikationsphase in derselben Konfession besucht haben. Lässt das Kursangebot der Schule diese Wahl nicht zu, können bis zu zwei Kurse einer anderen Konfession angerechnet werden. Extern erteilte Religionskurse können nur mit vorheriger Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Das Fach Ethik kann nur als drittes, viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für das Berufliche Gymnasium.

Mecklenburg-Vorpommern

Für alle Schularten und Jahrgangsstufen im Sekundarbereich I ist jeweils eine Wochenstunde für den Religionsunterricht vorgesehen. Das betrifft auch den Primarbereich, die Berufsbildenden Schulen und Förderschulen. In der Sekundarstufe II erfolgt die Einführungsphase in Klasse 10 einstündig. In der Qualifizierungsstufe kann über alle vier Kurshalbjahre hinweg Religion als Grundkursfach (2-stündig) oder als Leistungskursfach (5-stündig) belegt werden. Seit 2021 entfällt die schriftliche Grundkursprüfung, dafür ist das schriftliche Prüfungsfach auf erhöhtem Leistungsniveau unter folgenden Bedingungen möglich: Wenn an einer Schule mindestens die Leistungskursfächer Mathematik, Deutsch, Englisch, Geschichte und Politische Bildung sowie eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik angeboten werden, dann können die Schulen optional weitere Leistungskurse – wie beispielsweise Religion – entsprechend ihrer Schwerpunktsetzung anbieten. Unabhängig davon kann Religion in der gymnasialen Oberstufe auch als viertes Prüfungsfach (mündlich) gewählt werden. In den Bildungsgängen der beruflichen Bildung wird der Religionsunterricht wie folgt angeboten:

- Berufsschule: eine Wochenstunde im 1. oder 2. Ausbildungsjahr,
- Berufsvorbereitung: eine Wochenstunde pro Schuljahr,
- Berufsfachschule in den Bildungsgängen Kranken- und Altenpflegehelfer/ -in und Masseur/-in u. medizinische/-r Bademeister/-in: kein Religionsunterricht in der Stundentafel vorgesehen,
- Bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe in der Höheren Berufsfachschule: kein Religionsunterricht in der Stundentafel vorgesehen,

- Höhere Berufsfachschule in den Bildungsgängen Medizinische Dokumentar/-in und Familienpfleger/-in: eine Wochenstunde pro Schuljahr,
- Höhere Berufsfachschule im Bildungsgang Sozialassistent/-in,
- Fachoberschule: eine Wochenstunde pro Schuljahr,
- Fachschule Vollzeit: eine Wochenstunde pro Schuljahr,
- Fachschule Teilzeit: eine halbe Wochenstunde pro Schuljahr.

Niedersachsen

In den Schulformen des **Primarbereichs und des Sekundarbereichs I** (Schuljahrgänge 5 bis 10 der Hauptschule, Realschule, Oberschule, Kooperativen Gesamtschule und Integrativen Gesamtschule sowie des Gymnasiums) sind entsprechend der aktuellen Stundentafel zwei Wochenstunden pro Schuljahr für den Religionsunterricht vorgesehen.

Das Fach Religion kann im **Gymnasium** auch zusätzlich Bestandteil des Wahlpflichtunterrichts ab Schuljahrgang 8 (Stundentafel 2) sein. In diesem Fall erhöht sich die Wochenstundenzahl entsprechend den Festlegungen in der einzelnen Schule.

In der **Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe** sind entsprechend der Stundentafel im Pflichtfach Religion (bzw. Werte und Normen oder Philosophie) zwei Wochenstunden vorgesehen. Wird Religion als Wahlpflichtfach angeboten und gewählt, erhöht sich die Wochenstundenzahl auf drei oder vier Wochenstunden.

Während der **Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe** ist Religion im Schwerpunktfach fünf Wochenstunden über vier Schulhalbjahre zu belegen. Auch wenn das Fach Religion als drittes Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau gewählt wird, beträgt die Belegungsverpflichtung fünf Wochenstunden über vier Schulhalbjahre. Wenn das Fach Religion als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt wird, beträgt die Belegungsverpflichtung drei Wochenstunden über vier Schulhalbjahre. Als Ergänzungsfach ist das Fach Religion (bzw. Werte und Normen oder Philosophie) mit drei Wochenstunden über zwei Schulhalbjahre zu belegen.

An den Beruflichen Gymnasien aller beruflichen Fachrichtungen gehört das Fach Religion (bzw. die Fächer Werte und Normen sowie Philosophie) zum Lernbereich der Ergänzungsfächer, die mit insgesamt vier Wochenstunden zu belegen sind. Die jeweiligen Stundentafeln sind in den Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Für Abendgymnasium und Kolleg gilt: Wenn das Fach Religion als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau gewählt wird, beträgt die Belegungsverpflichtung fünf Wochenstunden über vier Schulhalbjahre. Wenn das Fach Religion als viertes oder fünftes Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau gewählt wird, beträgt die Belegungsverpflichtung drei Wochenstunden über vier Schulhalbjahre.

Für das Kolleg und die Beruflichen Gymnasien gilt: Als Ergänzungsfach in der Qualifikationsphase ist das Fach Religion (bzw. Werte und Normen oder Philosophie) mit zwei Wochenstunden über zwei Schulhalbjahre zu belegen. Sofern das Fach Religion an Beruflichen Gymnasien als fünftes Prüfungsfach gewählt wird, muss es in der Qualifikationsphase durchgängig belegt werden.

Einbringungsverpflichtungen für die gymnasiale Oberstufe, das Berufliche Gymnasium, das Abendgymnasium und das Kolleg: In der gymnasialen Oberstufe, dem Beruflichen Gymnasium und dem Kolleg sind zwei Schulhalbjahresergebnisse in den Fächern Religion oder Philosophie oder Werte und Normen in die Gesamtqualifikation für die Abiturprüfung einzubringen. In der gymnasialen Oberstufe, dem Abendgymnasium, dem Beruflichen Gymnasium und dem Kolleg sind bei Religion als viertes Prüfungsfach Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation für die Abiturprüfung einzubringen.

In Niedersachsen sind alle Schulen inklusive Schulen. Daher richten sich die Wochenstunden im Fach Religion nach den Vorgaben der allgemeinbildenden Schulen mit den jeweiligen Bildungsgängen (im Primar- und Sekundarbereich I je Jahrgang wöchentlich zwei Schulstunden). Im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten die entsprechenden curricularen Vorgaben unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und ihrer individuellen Förderpläne. Dabei lehnen sich die schuljahres- und schulstufenbezogenen Kontingente an die Grundschulen und weiterführenden Schulen bezogen auf die Förderschwerpunkte an.

Nordrhein-Westfalen

Grundschule:

In der Grundschule sieht die Stundentafel sowohl für die Schuleingangsphase, 1. und 2. Jahr, als auch für die Klassen 3 und 4 je 2 Unterrichtsstunden vor. Die in den Lehrplänen für die Fächer Katholische Religionslehre und Evangelische Religionslehre in den Klassen 3 und 4 vorgesehenen Seelsorgestunde und evangelische Kontaktstunde sind außerunterrichtliche Veranstaltungen und hier nicht eingerechnet.

Förderschule:

Für sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler gelten die Stundentafeln der allgemeinen Schulen, soweit die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF) nichts anderes bestimmt.

Sekundarstufe I:

Neu ab 01.08.2021 sind ab Klasse 5 für Hauptschule, Realschule, Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang (G9), Gesamtschule in den Klassen 5 und 6 jeweils 4 Stunden, in den Klassen 7 bis 10 jeweils 8 Stunden vorgesehen. Gleiches gilt für die Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form und in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen, die Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen.

Für das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (G8) gelten hiervon abweichend auslaufend in den Klassen 7 bis 9 jeweils 6 Stunden.

Für die Realschule und das Gymnasium in der Aufbauform werden in den bestehenden Klassen 7 bis 10 jeweils 8 Stunden erteilt.

Sekundarstufe II:

In der Einführungsphase sind 2 Stunden, in der Qualifikationsphase 1 und in der Qualifikationsphase 2 sind 3 Stunden vorgesehen. Für die Qualifikationsphase 2 ist zu berücksichtigen, dass eine Belegverpflichtung für Religionslehre im Umfang von 2 Grundkursen nur in der Qualifikationsphase 1 besteht.

Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Unterricht im Fach Praktische Philosophie teilzunehmen, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Berufsbildende Schulen:

Für Berufsbildende Schulen sind folgende Wochenstunden laut Rahmenstundentafel in Religionslehre (katholisch/evangelisch) vorgesehen:

- Anlage A – Fachklassen des dualen Systems; A1.1: 120 Stunden; A1.2: 80 bis 120 Stunden; Anlage A1.3: 80 bis 120 Stunden; Anlage A1.4: 80-120 Stunden
- Anlage A (V) - Ausbildungsvorbereitung Teilzeitform, Vollzeitform und Internationale Förderklassen jeweils 40 Stunden
- Anlage B - Berufsfachschule B1 und B2 jeweils 40-80 Stunden

- Anlage B - Berufsfachschule B3 im 1. Jahr und 2. Jahr jeweils 40-80 Stunden, so dass dies in Summe 80 – 160 Stunden ergibt.
- Anlage C1 – Bildungsgänge nach § 2 Abs. 1; 3 Jahre jeweils 240 Jahresstunden
- Anlage C1 – Bildungsgänge nach § 2 Abs. 2; 2 Jahre jeweils 80 Jahresstunden
- Anlage C2 jeweils 80 Jahresstunden
- Anlage C3 – zweijährige Bildungsgänge; Klasse 11 – 40 Jahresstunden; Klasse 12 – 80 Jahresstunden
- Anlage C3 – einjährige Bildungsgänge der Klasse 12B – 80 Jahresstunden
- Anlage D – Berufliches Gymnasium drei Jahre insgesamt 240 Stunden
- Anlage D – Fachoberschule, Klasse 13 - 40 Jahresstunden
- Anlage E – Die Fachschulen gehören zum tertiären Bereich, weshalb hier nicht verpflichtend Religionsunterricht angeboten werden muss. Lediglich in der Fachschule für Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik und in der Fachrichtung Heilerziehungspflege wird Religionsunterricht (Religionspädagogik – Fachschule Sozialpädagogik) angeboten. Beide mit jeweils 80 Wochenstunden.

Rheinland-Pfalz

Der Religionsunterricht wird entsprechend der Studentafeln erteilt:

- Grundschule
Klassen 1 und 2: je zwei Stunden
Klassen 3 und 4: je zweieinhalb Stunden
- Förderschulen
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen:
Klassen 1 bis 4: je zwei Stunden
Klassen 5 und 6: je zwei Stunden
Klasse 7: eine Stunde
Klasse 8 bis 10: zwei Stunden
Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung: je zwei Stunden
Für den Bildungsgang Grundschule an Förderschulen:
Klasse 1: zwei Stunden
Klasse 2 bis 4: drei Stunden
Für den Bildungsgang Berufsreife/qual. Sekundarstufe I an Förderschulen gelten die Studentafeln der Realschule plus.
- Sekundarstufe I in Realschulen plus, Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen
Klassen 5 und 6: insgesamt vier Stunden

Klassen 7 bis 10: insgesamt sieben Stunden, wobei die Stundenkontingente durchgehend auf die Jahrgangsstufen zu verteilen sind.

- Gymnasiale Oberstufe (in Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien)

Jahrgangsstufen 11 bis 13: je zwei Stunden als Grundkurs, sonst je fünf Stunden als Leistungskurs

Besonderheit bei den G8-Gymnasien:

Jahrgangsstufen 7 bis 9 insgesamt sechs Stunden

Jahrgangsstufen 11 und 12: je zwei Stunden als Grundkurs, sonst je fünf Stunden als Leistungskurs

- BBS

Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeit): 80 Stunden (im Bildungsgang)

Berufsschule mit 88/1040 Stunden Teilzeitunterricht: 80 Stunden (im Bildungsgang)

Berufsschule mit 960 Stunden (Klassen ohne Berufsausbildung) Teilzeitunterricht: 120 Stunden (im Bildungsgang)

Berufsschule mit 960 Stunden Teilzeitunterricht: 80 Stunden (im Bildungsgang)

Berufsschule mit 1280 Stunden Teilzeitunterricht: 120 Stunden (im Bildungsgang)

Berufsschule mit 1440 Stunden Teilzeitunterricht: 120 Stunden (im Bildungsgang)

Berufsschule mit 1600 Stunden Teilzeitunterricht: 140 Stunden (im Bildungsgang)

Berufsfachschule I: 80 Stunden (im Bildungsgang)

Berufsfachschule II: 80 Stunden (im Bildungsgang)

Dreijährige Berufsfachschule: 120 Stunden (im Bildungsgang)

Höhere Berufsfachschule: 160 Stunden (im Bildungsgang)

Fachoberschule: 80 Stunden (im Bildungsgang)

Berufsoberschule I: 80 Stunden (im Bildungsgang)

Berufsoberschule II: 80 Stunden (im Bildungsgang)

Berufliches Gymnasium: zwei Wochenstunden

In den Schulformen im Sozialwesen und in der Pflege gibt es kein Unterrichtsfach "Religion", sondern ein Lernfeld im Rahmen des jeweiligen kompetenzorientierten Lehrplans. Der Unterricht wird von Religionslehrerinnen und Religionslehrern erteilt.

Hier sind die folgenden Stundenanteile vorgesehen:

Fachschule Sozialpädagogik: 120 - 160 Stunden in drei Jahren (je nach Schulform)

Fachschule Heilerziehungspflege: 120 Stunden in drei Jahren

Fachschule für Altenpflegehilfe: zwei Stunden/Woche

Fachschule Altenpflege: zwei Stunden/Woche im 1. Jahr, eineinhalb Stunden/Woche im 2. und 3. Jahr

Berufsfachschule Pflege: Wird Religionsunterricht stattfinden, der Umfang ist noch offen.

Saarland

In den **Grundschulen** wird Katholische und Evangelische Religion von Klassenstufe 1 bis 4 mit zwei Wochenstunden unterrichtet. An **Förderschulen** ist die Wochenstundenzahl von Klassenstufe 1 bis 8 auf zwei, in Klassenstufe 9 und 10 auf eine Wochenstunde festgelegt. In der **Sekundarstufe 1 an Gymnasien** (Klassenstufe 5-9) werden beide Fächer zweistündig unterrichtet, **an Gemeinschaftsschulen** (Klassenstufe 5-8 und 10) zweistündig, in Klassenstufe 9 einstündig. An den **beruflichen Schulen** wird Katholische und Evangelische Religion fast immer einstündig (Ausbildungsvorbereitung, Berufsfachschulen Fachstufe I und II, Berufsfachschule für Haushaltspflege und ambulante Betreuung, Berufsfachschule für Kinderpflege, Berufsschule, Fachoberschule), in einigen Fällen zweistündig (Fachschule für Sozialpädagogik (Akademie für Erzieherinnen und Erzieher), Werkstattschule) unterrichtet. In der **Gymnasialen Oberstufe** an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Beruflichen Schulen entfallen zwei Wochenstunden auf die Einführungsphase, zwei Wochenstunden auf den Grundkurs der Hauptphase und fünf Stunden auf den Leistungskurs der Hauptphase.

Entsprechend der saarländischen Oberstufenverordnung (GOS-VO) wird in der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe das Fach Evangelische bzw. Katholische Religion auf grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs zweistündig) und auf erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs fünfstündig) unterrichtet (§ 12 Abs. 3 GOS-VO). Das Fach Evangelische bzw. Katholische Religion kann nur dann auf erhöhtem Anforderungsniveau belegt werden, wenn es durchgängig in der Einführungsphase belegt worden ist (§ 9 Abs. 2 GOS-VO).

Das Fach Evangelische Religion/Katholische Religion bzw. das Fach Allgemeine Ethik ist Pflichtfach und in allen vier Halbjahren zu belegen (§ 17 Abs. 1 GOS-VO); Evangelische Religion/Katholische Religion und Allgemeine Ethik können dabei nicht gleichzeitig belegt werden. Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, nimmt am Unterricht des Faches Allgemeine Ethik teil; wird kein Kurs in Allgemeiner Ethik angeboten, ist die Kursbelegungs- und Wochenstunden-verpflichtung durch die Teilnahme am Unterricht eines weiteren Faches zu erfüllen (§ 17 Abs. 4 GOS-VO).

Lehnt eine Schülerin bzw. ein Schüler (ggf. vertreten durch die Erziehungsberechtigten) im L-Kurs Evangelische Religion/Katholische Religion die weitere Teilnahme am Religionsunterricht gemäß § 14 SchoG ab, muss sie bzw. er das letzte Schuljahr nach Wahl eines neuen L-Kurses wiederholen; sofern eine Wiederholung nicht mehr möglich ist, kann sie bzw. er nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden (§ 17 Abs. 4 GOS-VO).

Das Fach Evangelische Religion/Katholische Religion kann als Grundfach schriftliches oder mündliches Prüfungsfach sein; grundsätzlich muss das Fach in diesem Fall durchgängig in allen Halbjahren der Einführungs- und Hauptphase belegt worden sein (§ 34 Abs. 1-3 GOS-VO).

Ist das Fach Evangelische Religion/Katholische Religion Prüfungsfach, sind alle vier Kurs-ergebnisse in der Hauptphase für die Qualifikation im Kursbereich einzubringen; ansonsten müssen mindestens zwei Kurse Evangelische Religion/Katholische Religion beziehungsweise Allgemeine Ethik eingebracht werden (§ 35 Abs. 2 GOS-VO).

Sachsen

Die Fächer Evangelische und Katholische Religion sowie Ethik sind in ihrer Belegung verpflichtend und in der Fachwahl nach Konfession bzw. Eltern- bzw. Schülerinnen- und Schülerwunsch wählbar.

In der Primarstufe entfallen insgesamt sieben Wochenstunden auf Evangelische/Katholische/ Jüdische Religion oder alternativ Ethik, je eine Wochenstunde in Klassenstufe 1, je zwei Wochenstunden in den Klassenstufen 2 bis 4.

Für Förderschulen, die nach dem Grundschullehrplan unterrichten, und Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen gilt Entsprechendes. An der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind für die Mittelstufe, Oberstufe und Werkstufe jeweils zwei Wochenstunden in der Stundentafel ausgewiesen.

In den Klassenstufen 5 bis 10 der Oberschule und des Gymnasiums sind laut Stundentafel jeweils zwei Wochenstunden Evangelische/Katholische/Jüdische Religion oder Ethik pro Klassenstufe zu unterrichten. Die Fächer Evangelische, Katholische Religion oder Ethik können auch als mündliches Prüfungsfach zum Erlangen des Hauptschulabschlusses, des qualifizierenden Hauptschulabschluss und des Realschulabschlusses gewählt werden.

Die Stundentafel der Sekundarstufe II sieht für den Grundkursbereich eine Belegungspflicht mit jeweils zwei Wochenstunden Religionsunterricht bzw. Ethik verbindlich vor, zwei Semester sind davon einbringungspflichtig für die Gesamtqualifikation des sächsischen Abiturs. Die Möglichkeit einer Mündlichen Prüfung (P4- oder P5-Prüfung) wird von sächsischen Schülerinnen und Schülern rege genutzt. An Gymnasien in kirchlicher Trägerschaft oder an von den Kirchen anerkannten freien Gymnasien kann Religionsunterricht auch als Leistungskurs mit fünf Wochenstunden gewählt werden. Dementsprechend erfolgen dann hier auch P1-Prüfungen.

An berufsbildenden Schulen sind in den Stundentafeln aller fünf Schularten 0,5 bis zwei Wochenstunden Religionsunterricht bzw. Ethik verbindlich vorgeschrieben. Am Beruflichen Gymnasium kommen die Regelungen des allgemeinbildenden Gymnasiums in der Sekundarstufe II gleichermaßen zur Anwendung.

Für alle Schularten gilt, dass der Rahmen der Stundentafel bis Klassenstufe 9 aufgrund der personellen Situation oft nicht voll ausgeschöpft werden kann.

Die Mindestzahl zur Bildung der Religionsgruppen liegt bei acht Schülern. Kommt in Ausnahmefällen keine Religionsgruppe zustande, so kann eine Gruppenbildung mit Unterschreitung der Mindestgröße auch jahrgangsübergreifend oder jeweils auf Antrag und mit schriftlicher Genehmigung des Landesamtes für Schule und Bildung schulübergreifend oder schulartübergreifend erteilt werden. Hiergenannte Ausnahmen erfolgen häufiger in Berufs-, Förder-, Ober- und Grundschulen, weniger an Gymnasien.

Der Religionsunterricht wird möglichst parallel und in möglichst gleicher Wochenstundenzahl wie das Fach Ethik unterrichtet. Er findet grundsätzlich in Räumen der Schule statt.

Sachsen-Anhalt

In der Grundschule sind entsprechend der Stundentafel zwei Wochenstunden vorgesehen. In der Sekundarschule und in der Gemeinschaftsschule sind es in den Schuljahrgängen 5, 9 und 10 jeweils zwei, in den Schuljahrgängen 6, 7, 8 insgesamt sechs Wochenstunden.

Im Gymnasium sind jeweils zwei Wochenstunden für den Religionsunterricht vorgesehen. Religionsunterricht wird nicht als Leistungskurs angeboten. Eine Belegungsverpflichtung besteht durchgängig entweder für einen Religionsunterricht oder den Ethikunterricht.

In der Kooperativen Gesamtschule gilt im Sekundarschulzweig die Stundentafel der Sekundarschulen, im Gymnasialzweig die der Gymnasien

In der Integrierten Gesamtschule sind in den Schuljahrgängen 5-10 jeweils zwei Wochenstunden vorgesehen, im Gymnasialzweig gilt die Stundentafel des Gymnasiums.

In der Förderschule für Körperbehinderte, der Förderschule für Gehörlose und Hörgeschädigte, der Förderschule für Blinde und Sehgeschädigte, der Förderschule für Sprachentwicklung, der Förderschule mit Ausgleichsklassen (Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung) bilden die Lehrpläne der Grundschule und der Sekundarschule die Grundlage für die Unterrichtsgestaltung. Grundlage der Stundenzuweisung sind die Stundentafeln der Grund- und Sekundarschule.

Die Unterrichtsorganisation sieht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen an Förderschulen sowie mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an Förderschulen einschließlich Berufsschulstufe jeweils eine bis zwei Wochenstunden vor. An den Förderschulen für Geistigbehinderte wird durchgängig in allen Schulstufen Religions- bzw. Ethikunterricht im Umfang von ein bis zwei Wochenstunden erteilt.

In den Bildungsgängen des beruflichen Schulwesens wird der Religionsunterricht wie folgt angeboten:

- Berufsschule: eine Wochenstunde
- einjährige Berufsfachschule ohne Berufsabschluss: eine Wochenstunde
- zweijährige Berufsfachschule ohne Berufsabschluss: zwei Wochenstunden
- zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss: eine Wochenstunde
- Fachoberschule: eine Wochenstunde
- Berufliches Gymnasium: zwei Wochenstunden
- Fachschule Fachbereich Sozialwesen: eine Wochenstunde (andere Fachbereiche/Fachrichtungen: keine Stunden)

Schleswig-Holstein

In der Kontingenzstundentafel der Primarstufe ist das Fach Religion dem natur-, sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Fachbereich zugeordnet. Dabei ist für das Fach Religion ein Mindeststundenkontingent von sechs Stunden vorgesehen.

In der Sekundarstufe I ist das Fach den Gesellschaftswissenschaften zugeordnet. Dabei ist für das Fach Religion ein Mindeststundenkontingent von sechs bzw. sieben Stunden vorgesehen.

In den Jahrgangsstufen der Oberstufe an allgemeinbildenden Schulen ist das Fach Religion dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet. Religion kann auf erhöhtem Niveau oder auf grundlegendem Niveau angeboten werden. Für den Unterricht auf grundlegendem Niveau wird das Fach Religion mindestens in der Einführungsphase und in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase belegt.

Für alle Schulstufen gilt, dass für Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, Philosophieunterricht vorgesehen ist.

In den Berufsbildenden Schule ist Religionsunterricht wie folgt vorgesehen: Am Beruflichen Gymnasium 120 Stunden respektive drei Jahreswochenstunden; an der Fachoberschule 80 Stunden respektive zwei Jahreswochenstunden; an der Berufsfachschule I und III 80 Stunden respektive eine Jahreswochenstunde pro Schuljahr.

An der Berufsschule werden Religionsgespräche nach den Vorgaben der Rahmenstundentafel angeboten. Für Auszubildende sind zehn Stunden im Schuljahr vorzusehen.

In der Ausbildungsvorbereitung (AVSH) sind in Anlehnung an die Bestimmungen der Rahmenstundentafel für Auszubildende zehn Stunden im Schuljahr vorzusehen.

Für die Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gilt das in den Fachanforderungen für die Grundschule und die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I beschriebene Konzept der Grundbildung in gleicher Weise. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in einer Grundschule, einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule oder einem Förderzentrum unterrichtet werden, ist ein sonderpädagogischer Förderplan oder ein sonderpädagogisch beratender Lernplan (bei zielgleicher Beschulung) zu erstellen. Im sonderpädagogischen Förderplan werden die auf die Schülerin oder den Schüler abgestimmten Ziele der sonderpädagogischen Förderung im Rahmen der Fachanforderungen der allgemeinbildenden Schulen, die Umsetzung des sonderpädagogischen Förderplans sowie die Art der Überprüfung der erreichten Ziele einschließlich der fachlichen Leistungen festgelegt. Für jede Form des fachbezogenen Lernens gelten im Zusammenhang mit der Fachorientierung die Prinzipien der Handlungs- und Entwicklungsorientierung. Alle fachlichen Zielsetzungen und Inhalte sind daraufhin zu überprüfen, welchen Beitrag sie zur Bewältigung und Gestaltung der Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler leisten können, welche handlungsorientierten Lernverfahren sich zu ihrer Umsetzung eignen und welche Entwicklungsprozesse durch die aktive Auseinandersetzung mit den Lernangeboten angeregt und unterstützt werden können.

Thüringen

Für die Klassenstufen 1 bis 4 (Primarstufe) sehen die Rahmenstundentafeln für die Grundschule und für die Gemeinschaftsschule im Fach Religionslehre in jeder Klassenstufe zwei Wochenstunden vor.

Die Rahmenstundentafeln für die weiterführenden Schularten in Thüringen (Regelschule, Gymnasium, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule) weisen die zu erteilenden Stunden je

Fach für jeweils zwei zusammengefasste Klassenstufen (Doppelklassenstufen) aus. In den Klassenstufen 5/6, 7/8 und 9/10 (Sekundarstufe I) wird das Fach Religionslehre mit jeweils vier Wochenstunden unterrichtet.

In der Qualifikationsphase der Thüringer Oberstufe (Sekundarstufe II) sind die Fächer Katholische Religionslehre bzw. Evangelische Religionslehre belegungspflichtig und werden wie Ethik dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet.

Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann auf Antrag der Schule weitere Fächer ergänzend oder anstelle eines Fachs mit grundlegendem oder erhöhtem Anforderungsniveau genehmigen sowie Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau für den Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau zulassen. Dies gilt auch für die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre. In beiden Fächern kann im Bereich des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfelds eine mündliche (grundlegendes Anforderungsniveau) bzw. schriftliche Abiturprüfung (erhöhtes Anforderungsniveau) abgelegt werden.

Ansonsten werden die Fächer Katholische Religionslehre und Evangelische Religionslehre als Kurse mit grundlegendem Anforderungsniveau zweistündig unterrichtet.

Die Schülerin bzw. der Schüler hat von den Halbjahresergebnissen im Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau mindestens zwei Halbjahresergebnisse in die Qualifikation der Halbjahresergebnisse einzubringen. Ist Religionslehre Prüfungsfach, sind alle vier Halbjahresergebnisse der Qualifikationsphase einbringungspflichtig.

Die Schülerin bzw. der Schüler hat von den Halbjahresergebnissen im Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau vier Halbjahresergebnisse in die Qualifikation der Halbjahresergebnisse einzubringen.

Die Rahmenstundentafel für den Bildungsgang der Grundschule an der Förderschule weist in den Klassenstufen 1 bis 4 für das Fach Religionslehre für jede Klassenstufe je zwei Wochenstunden aus. Für den Bildungsgang der Regelschule an der Förderschule sieht die Rahmenstundentafel für die zusammengefassten Klassenstufen 5/6, 7/8 und 9/10 jeweils vier Wochenstunden vor.

Für den Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung weist die Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 1 bis 12 je Klassenstufe zwei Wochenstunden für das Fach Religionslehre aus.

In den Schulformen der berufsbildenden Schule wird Religionslehre laut entsprechender Stundentafel wie folgt angeboten:

- Berufsschule: eine Wochenstunde pro Schuljahr
- Berufsfachschule, ein- und zweijährig, dreijährig: eine Wochenstunde pro Schuljahr
- Berufsfachschule, zweijährig, berufsqualifizierend: insgesamt 80 Stunden in den Bildungsgängen Kinderpflege und Kosmetik sowie insgesamt 140 Stunden im Bildungsgang Sozialbetreuer
- Fachoberschule: eine Wochenstunde in Klassenstufe 11

2.3 Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts

Baden-Württemberg

Die Erstellung und Weiterentwicklung von Bildungsplänen erfolgt in Baden-Württemberg auftragsbezogen durch eigens dafür eingesetzte Kommissionen. Die Benennung der Kommissionsmitglieder nimmt das Kultusministerium hierbei in Abstimmung mit den Kirchen vor, bei denen die Hoheit über die inhaltliche Ausgestaltung der Bildungspläne liegt. Kirchliche Vertretungen begleiten die Arbeit der Kommissionen und sind auf diese Weise kontinuierlich in den Prozess eingebunden.

Die zuständige Stelle für die Zulassung eines Werks als Lernmittel ist im Regelfall das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL); im Bereich der Religionslehre obliegt die Zulassung jedoch den Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Die Ausbildung staatlicher Religionslehrkräfte erfolgt in der ersten Phase an den Pädagogischen Hochschulen bzw. an den Universitäten. Die zweite Phase (Vorbereitungsdienst bzw. Referendariat) erfolgt an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte des jeweiligen Lehramts. Die Ausbildung kirchlicher Lehrkräfte kann analog an kirchlichen Hochschulen und Instituten erfolgen oder findet im Rahmen speziell konzipierter Formate statt.

Die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge des Kultusministeriums und die Verordnungen des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt sowie die durch das Kultusministerium bekannt gemachten Ausbildungsstandards regeln die erste und zweite Phase der Lehrerbildung.

Die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht erfolgt in der Evangelischen Kirche durch die Vocatio und in der katholischen Kirche durch die Missio canonica nach bestandener Lehramtsprüfung.

Die Fort- und Weiterbildung der Religionslehrkräfte wird in enger Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) und den Vertretungen der Kirchen organisiert. In entsprechend besetzten Landesfachteams wird die Fortbildungsplanung zentral abgestimmt. Da die staatlichen Fachberaterinnen und Fachberater im Bereich Religionslehre in Baden-Württemberg in der Regel auch kirchlich beauftragt werden, wird weiter sichergestellt, dass sich staatlich und kirchlich erarbeitete Fortbildungsangebote bestmöglich ergänzen und umgesetzt werden. Durch zentrale Ausschreibungsverfahren können auch kirchliche Fortbildungen von staatlichen und kirchlichen Lehrkräften wahrgenommen werden. Zusätzliche Fortbildungen kirchlicher Institute erweitern das landesweite Angebot.

Die kirchliche Bevollmächtigung der Lehrkräfte ist in § 97 Abs. 2 SchG B-W geregelt. Danach werden die Voraussetzungen zur Erteilung des Religionsunterrichts und zur religiösen Unterweisung von den Religionsgemeinschaften bestimmt. Die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte werden zwischen dem Kultusministerium und den Religionsgemeinschaften vereinbart. Geregelt ist die kirchliche Beauftragung in den Vokationsordnungen der beiden Evangelischen Landeskirchen und der Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des Katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica/ kirchliche Unterrichtserlaubnis).

An den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg unterrichten hauptsächlich staatliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die die Befähigung für die Laufbahn des entsprechenden Schuldienstes für das entsprechende Lehramt erworben haben. Daneben werden auch Beauftragte der jeweiligen Religionsgemeinschaften eingesetzt, z. B. Katechetinnen und Katecheten, Religionspädagoginnen und -pädagogen und Pfarrerinnen und Pfarrer, die an entsprechenden kirchlichen Instituten und (Fach-) Hochschulen ausgebildet worden sind. Beide Gruppen beantragen die kirchliche Lehrerlaubnis. Aus der Religionsstatistik kann entnommen werden, dass in der „Entwicklung des Verhältnisses staatliche Religionslehrer/innen - kirchliche Religionslehrer/innen“ der Anteil des von kirchlichen Lehrkräften erteilten Religionsunterrichts kontinuierlich zurückgeht.

Der Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation ist in Baden-Württemberg eine der Regelformen des konfessionellen Religionsunterrichts. Er stellt einen konfessionellen Religionsunterricht dar, der seine Konfessionalität aus der Konfession der jeweiligen Lehrperson bezieht. Der entsprechende Bildungsplan ist zugrunde zu legen. Es gilt ein erweiterter Gaststatus, demzufolge Schülerinnen und Schüler anderer Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen eingeladen sind, an diesem Religionsunterricht teilzunehmen. Davon unbeschadet besteht das Recht auf Religionsfreiheit im negativen Sinn, also die Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht. Charakteristisch sind der regelmäßige gemeinsame Unterricht der Schülerinnen und Schüler, Wechsel der evangelischen und katholischen Lehrkräfte sowie gemeinsame Unterrichtsplanung der Lehrkräfte, die sich als Team verstehen. Entsprechend einer Vereinbarung vom 01. März 2005 zwischen der Erzdiözese Freiburg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Evangelischen Landeskirche Baden und der Evangelischen Landeskirche Württemberg können Anträge auf konfessionell-kooperative Erteilung des Religionsunterrichts gestellt werden. Der aktuell verbindliche Rahmen für

die Genehmigung und Umsetzung wurde am 1. Dezember 2015 veröffentlicht. Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist nur für allgemeinbildende Schulen vorgesehen.

Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht wird von der Schulleitung jeweils für einen Standardzeitraum (in der Regel zwei Schuljahre; allgemeinbildenden Gymnasium Kl. 5/6, Kl. 7/8, Kl. 9/10) über die Schuldekaninnen und Schuldekane bzw. Kirchlich Beauftragten beider Konfessionen an die jeweiligen Oberkirchenbehörden bis 1. März für das darauffolgende Schuljahr beantragt. Er muss von den Religionslehrkräften der Schule gewollt werden und zu den schulischen Gegebenheiten passen. Die Erziehungsberechtigten der betreffenden Schülerinnen und Schüler müssen einverstanden sein. Eine Beantragung aus rein organisatorischen Gründen widerspricht dem Anliegen dieses Modells und seiner Akzeptanz.

Lehrkräfte, die erstmalig konfessionell-kooperativ unterrichten, müssen sich zuvor für diese Aufgabe qualifizieren, an einer einführenden Fortbildung teilnehmen und sollen sich im Anschluss weiterhin fortbilden. In Gesprächen mit der Schulleitung und in Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte vertreten die den Religionsunterricht konfessionell-kooperativ durchführenden Lehrkräfte das Konzept und die Zielsetzung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts gemeinsam.

Bayern

Die Erstellung und Weiterentwicklung von Lehrplänen erfolgt in Bayern auftragsbezogen durch eigens dafür eingesetzte Kommissionen. Die Benennung der Kommissionsmitglieder nimmt das Kultusministerium hierbei in Abstimmung mit den Kirchen vor, bei denen die Hoheit über die inhaltliche Ausgestaltung der Lehrpläne liegt. Die Arbeit der Kommissionen wird von Seiten der Kirchen begleitet, die auf diese Weise kontinuierlich in den Prozess eingebunden sind.

Gemäß der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV) vom 17. November 2008, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 214 der Verordnung vom 26. März 2019, sind in Bayern Schulbücher und darauf bezogene Arbeitshefte und Arbeitsblätter zulassungspflichtig. Sie werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugelassen, wenn sie nicht im Widerspruch zu geltendem Recht stehen. Darüber hinaus müssen sie eigens für Unterrichtszwecke zur Erreichung der in den aktuellen Lehrplänen festgelegten Ziele verfasst sein. Die Lernmittel müssen für ein bestimmtes Unterrichtsfach den gesamten Stoff eines

Schuljahres oder Halbjahreskurses enthalten und nach pädagogischen Erkenntnissen, insbesondere nach methodischen und didaktischen Grundsätzen konzipiert sowie nach Auswahl, Anordnung, Darbietung und Umfang des Stoffs für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe angemessen sein. Im Fach Religionslehre erfolgt eine Zulassung erst, wenn das Lernmittel von der betreffenden Religionsgemeinschaft als mit den Glaubensgrundsätzen vereinbar erklärt worden ist (vgl. „Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht“ vom 01.03.2002).

Die Ausbildung staatlicher Religionslehrkräfte erfolgt in der ersten Phase in der Regel an den Universitäten. Sie endet mit dem Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung, welche aus der Ersten Staatsprüfung und studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) besteht. Die zweite Phase (Vorbereitungsdienst bzw. Referendariat) erfolgt an den Seminar- und Einsatzschulen in den Schularten des jeweiligen Lehramts. Für den Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen ist es mit bestandener Zweiter Staatsprüfung zudem möglich, die kirchliche Beauftragung für das Fach Katholische Religion im Rahmen eines Fernstudiums zu erwerben.

Die Ausbildung kirchlicher Religionslehrkräfte kann analog an kirchlichen Hochschulen und Instituten erfolgen oder findet im Rahmen speziell konzipierter Formate statt.

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG), die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) und die Verordnungen des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt sowie die durch das Kultusministerium bekannt gemachten Ausbildungsstandards regeln die erste und zweite Phase der Lehrerbildung. Für die erste Phase der Lehrerbildung ist hier die Ausgestaltung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste Staatsprüfung nach Kapitel II der Lehramtsprüfungsordnung I zu den einzelnen Fächern (Kerncurricula) zu nennen. Umfang und Inhalt berücksichtigen die entsprechenden Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz.¹³

Die Fortbildung der Religionslehrkräfte findet auf zentraler, regionaler, lokaler und schulinterner Ebene statt. Auf zentraler Ebene hat das Staatministerium zwei Fortbildungsinstitute mit der Durchführung von Lehrerfortbildungen für Religionslehrkräfte betraut: Das **Institut für Lehrerfortbildung Gars am Inn** ist mit der Fortbildung von Lehrkräften aller Schularten beauftragt, die in Bayern Katholischen Religionsunterricht erteilen; das **Institut für**

¹³ Vgl. „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008)

Lehrerfortbildung Heilsbronn hat die Aufgabe, Fortbildungsveranstaltungen für bayerische Lehrkräfte mit dem Fach „Evangelische Religionslehre“ durchzuführen. Im Rahmen von Jahrestreffen mit der **Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) in Dillingen** findet ein regelmäßiger Austausch statt.

Auf der regionalen und lokalen Ebene der Staatlichen Lehrerfortbildung bieten die Bezirksregierungen und die Dienststellen der Ministerialbeauftragten für Realschulen, Gymnasien und Fach-/Berufsoberschulen bzw. die Staatlichen Schulämter passgenaue und bedarfsorientierte Fortbildungsveranstaltungen für Religionslehrkräfte an. Auf der Ebene der Einzelschule haben Religionslehrkräfte zudem die Möglichkeit, an schulinternen Fortbildungen (SCHILF) teilzunehmen. Das Angebot wird auf allen Ebenen kontinuierlich bedarfs- und zielgruppengerecht ausgebaut und ergänzt durch Veranstaltungen zahlreicher externer Anbieter, die ebenfalls von bayerischen Religionslehrkräften wahrgenommen werden können. Alle Fortbildungsveranstaltungen auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene werden über die Fortbildungsdatenbank FIBS (Fortbildung in bayerischen Schulen) beworben, über die auch die Anmeldung zu den Lehrgängen abgewickelt wird. Externe Anbieter erhalten ebenfalls die Möglichkeit, ihre Fortbildungsveranstaltungen auf diesem Weg den bayerischen Religionslehrkräften bekannt zu machen.

Die Lehrkräfte bedürfen zur Erteilung des Religionsunterrichts gemäß Art. 136 Abs. 4 BV i.V.m. Art. 46 Abs. 2 S. 1 BayEUG der Bevollmächtigung durch die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft. Die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht ist in Art. 6 Staatsvertrag und von Katholischem Religionsunterricht in Art. 7 §§ 3-5 BayKonk geregelt. Sie erfolgt in der Evangelischen Kirche als Vocatio durch den Landeskirchenrat und in der Katholischen Kirche als Missio canonica durch den zuständigen Diözesanbischof, jeweils nach bestandener Lehramtsprüfung. Für die Erteilung der Missio Canonica ist neben dem Ersten Staatsexamen die Teilnahme an Angeboten des Mentorates nachzuweisen, die in den „Kirchlichen Anforderungen an die Religionslehrerbildung“ (Die deutschen Bischöfe Nr. 93, 23.09.2021) ausgeführt werden. Für die Erteilung der befristeten bzw. unbefristeten Vocatio sind die Anforderungen gemäß dem „Kirchengesetz über die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht“, zuletzt geändert am 5.12.2012, zu erfüllen.

Die Kirchen und ihre Vertreterinnen oder Vertreter haben gegenüber den nichtkirchlichen Lehrkräften, die Religionsunterricht erteilen, zwar keine dienstaufsichtlichen Befugnisse. Jedoch können sich die Beauftragten der Kirchen mit diesen Lehrkräften über die Abstimmung

wahrgenommener Mängel ins Benehmen setzen und die Schulaufsichtsbehörden anrufen, wenn Beanstandungen zu erheben sind (Art. 112 Abs. 2 BayEUG).

Der konfessionelle Religionsunterricht in erweiterter Kooperation ist in Bayern auf der Basis von § 27 Abs. 4 S. 2 BaySchO ab dem Schuljahr 2019/20 zunächst als dreijähriger Modellversuch an Grund- Mittel- und Förderschulen eingerichtet. Ziel des Projektversuchs ist, sicherzustellen, dass auch in Diasporagebieten schulischer Religionsunterricht für beide Konfessionen (katholisch und evangelisch) eingerichtet wird.

Der Unterricht erfolgt dabei weiterhin nach dem gültigen Lehrplan des Religionsunterrichts der Mehrheitskonfession und thematisiert konfessionssensibel spezifische Inhalte der Minderheitskonfession in vertretbarem Rahmen. Ferner gehören die Lehrkraft (mit ihrer Bevollmächtigung zur Erteilung des jeweiligen konfessionellen Religionsunterrichts) sowie die überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler der Mehrheitskonfession an. Die Minderheitskonfession wird dabei im Unterricht von „Expertinnen und Experten“ (Vertreterinnen und Vertretern der Kirche sowie kirchlichen Lehrkräften) vertreten. Der konfessionelle Religionsunterricht in erweiterter Kooperation bleibt damit konfessioneller Religionsunterricht gem. Art. 7 Abs. 3 GG.

Mit dem Ansatz des konfessionellen Religionsunterrichts in erweiterter Kooperation zielen die beteiligten Kirchen darauf ab, katholischen respektive evangelischen Schülerinnen und Schülern, die entsprechend § 27 Abs. 4 S. 2 BaySchO den anderskonfessionellen Religionsunterricht besuchen, die besondere Auseinandersetzung mit Spezifika der eigenen Konfession zu ermöglichen. Es besteht der Wunsch von Seiten der Kirchen, den Projektversuch zu verstetigen.

Berlin

Nach § 13 Abs. 3 SchG übernehmen die Religionsgemeinschaften die Verantwortung dafür, dass der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Sie reichen bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung Rahmenlehrpläne ein, die erkennen lassen müssen, dass der Religionsunterricht den pädagogischen und fachlichen Maßstäben gerecht wird, die an den allgemeinen Unterricht gestellt werden. Die Lehrpläne müssen die Maßstäbe erfüllen, die allgemein an Unterricht gestellt werden. Für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes, für Rahmenlehrpläne und die Zulassung von Lernmitteln ist die Evangelische Kirche verantwortlich,

Entsprechendes gilt für die Erteilung des Katholischen Religionsunterrichtes, hier ist die Katholische Kirche verantwortlich.

Aufgrund landesrechtlicher Regelungen in Berlin und Brandenburg liegt die Ausbildung von Religionslehrkräften in der Verantwortung der Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften. Dabei bietet die EKBO drei Möglichkeiten, die endgültige Lehrbefähigung für Evangelische Religionslehre zu erlangen: über ein Lehramtsstudium (z.B. HU), ein Studium der Religionspädagogik (z.B. Hochschule EHB) oder als Quereinstieg. Für das Erzbistum Berlin ist das Erzbischöfliche Ordinariat zuständig, hier insbesondere der Teilbereich Religionsunterricht. Eine Möglichkeit ist der Bachelorstudiengang Religionspädagogik an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (auch in Verbindung mit einem BA in Sozialer Arbeit). Neben staatlichen Lehrkräften dürfen ebenso von der Katholischen Kirche ausgebildete und angestellte Religionslehrkräfte das Fach unterrichten. Dazu zählen auch alle pastoralen Berufsgruppen wie Priester, Diakoninnen und Diakone, Pastoralreferentinnen und –referenten oder Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten.

Lehrende, die den Unterricht durchführen, bedürfen dazu einer Lehrerlaubnis durch die Religionsgemeinschaften. Bei der Evangelischen Kirche bezeichnet man diese Erlaubnis als *Vocatio*, bei der Katholischen Kirche als *Missio canonica*. Die EKBO ist der größte Anstellungsträger mit etwa 800 Religionslehrkräften, daneben beschäftigen die freien evangelischen Träger zahlreiche Religionslehrkräfte. In den Berliner Bezirken sind Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (ARU) eingerichtet. Sie sind die Dienststellen der Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Nach aktuellem Stand erfolgt die Beauftragung für die Fachberatung des Evangelischen wie Katholischen Religionsunterrichts u.a. über Institutionen der Kirchen (u.a. evangelische Schulstiftung) und eine Empfehlung an die Senatsverwaltung.

Seit 2017 besteht für den Religionsunterricht eine Vereinbarung zwischen dem evangelischen Bischof und dem katholischen Erzbischof in Berlin zu einem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht. Das Vorhaben entspricht den rechtlichen Vorgaben und wird religionspädagogisch unterstützt. Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht wird entweder in der Form erteilt, dass der Religionsunterricht nur in der Verantwortung einer Konfession liegt oder dass die Fächer Evangelischer und Katholischer Religionsunterricht nicht parallel, sondern jeweils jahrgangsstufenbezogen angeboten werden. Zu Beginn jedes Schuljahres soll von den Bildungsabteilungen der Kirchen eine Liste der Schulen erstellt werden, an denen der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt wird. Eltern und Schulleitungen sollen an den ausgewählten Schulstandorten mit Informationsmaterialien

begleitet werden. Grundlage ist die Entwicklung von Schulcurricula, in denen das konfessionelle Profil beider Partner zur Geltung kommt. Ziel der konfessionellen Kooperation ist, dass religiöse Bildung in der Schule gestärkt wird und möglichst vielen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geboten wird, am Religionsunterricht teilzunehmen. Aktuell ist das Schulcurriculum für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in den Jahrgangsstufen 1– 6 erstellt. Jedoch kann die Religionszugehörigkeit zur Teilnahmevoraussetzung gemacht werden. Trotz der Kooperation sind die Teilnahmezahlen in den allgemeinbildenden Schulen auch im laufenden Schuljahr rückläufig. Im Schuljahr 2020/2021 besuchten 73.619 Schülerinnen und Schüler den Evangelischen Unterricht. Katholische Religionslehre erhielten 21.804 Kinder und Jugendliche.

Brandenburg

Der Religionsunterricht ist nach verbindlichen curricularen Vorgaben¹⁴ der jeweiligen Kirche zu gestalten, die denen der staatlichen Rahmenlehrpläne gleichwertig sind. Die curricularen Vorgaben enthalten allgemeine und fachliche Ziele, didaktische Grundsätze und Empfehlungen zu Formen der Leistungsbewertung, die sich an den allgemeinen und fachlichen Zielen orientieren.

Die Zulassung von Lernmaterialien obliegt den Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Alle Personen, die eigenverantwortlich Religionsunterricht erteilen, sind als Lehrkräfte der Kirche bzw. des Landes von der Kirche beauftragt und bevollmächtigt und verfügen über eine hinreichende Ausbildung für das Fach Evangelische Religion.

Steht die endgültige Lehrbefähigung noch aus, wird für den Zeitraum einer Ausbildung eine vorläufige Lehrbefähigung erteilt.¹⁵

Die Evangelische Kirche sorgt durch ihre fachbezogenen Angebote im Amt für kirchliche Dienste (AKD) und im Rahmen der Konvente für die Fortbildung der Religionslehrkräfte (§ 6 Kirchengesetz über die Regelung des Ev. RU). Die Lehrkräfte ihrerseits sind zur fachbezogenen Fortbildung verpflichtet (§ 4 Abs. 5 RLO-BB). Das Land Brandenburg unterstützt die Fortbildung finanziell über den Schülersatz. Religionslehrkräfte haben unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an

¹⁴ Nr. 2.1 der Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß §9 Abs. 7 BbgSchG zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, dem Erzbistum Berlin, dem Bistum Görlitz sowie dem Bistum Magdeburg

¹⁵ Siehe: https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/informationen_zum_religionsunterricht_teil_1.pdf Nr. 8.1; Seite 49

anerkannten Fortbildungsveranstaltungen. Eine Freistellung setzt voraus, dass der Fortbildungsmaßnahme dienstliche Belange nicht entgegenstehen und erforderliche Vertretungen geregelt sind. Der Freistellungszeitraum beträgt zehn Arbeitstage innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren (Kirchengesetz über die berufliche Fortbildung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Fortbildungsgesetz FortBG) vom 15. November 2014 (KABl. S. 207)).¹⁶

Die Katholische Kirche (Erzbistum Berlin und Bistum Görlitz) unterbreitet ihren Religionslehrkräften eigenständige Fortbildungsangebote.

Die kirchliche Beauftragung ist in § 9 Abs. 2 S. 3 BbgSchulG geregelt: „Der Religionsunterricht wird durch Personen erteilt, die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften beauftragt werden.“¹⁷

Die Art der Beauftragung ist mit Kirchen unter Punkt 6.1 Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Abs. 7 BbgSchulG zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, dem Erzbistum Berlin, dem Bistum Görlitz sowie dem Bistum Magdeburg beschrieben:

„6.1 Der Religionsunterricht wird durch Personen erteilt, die von der jeweiligen Kirche bevollmächtigt (Vokation oder Missio canonica) und beauftragt werden (Lehrkräfte der Kirche). Sie müssen über eine hinreichende Ausbildung verfügen.“

Im Land Brandenburg wird bisher kein Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation angeboten.

Bremen

Der Bildungsplan für das Fach Religion wurde durch das Landesinstitut für Schule erarbeitet, mit Vertretungen der Religionsgemeinschaften beraten und 2014 durch die Senatorin für Kinder und Bildung erlassen.

Die zuständige Stelle für die Zulassung eines Werks als Lernmittel ist das Landesinstitut für Schule.

¹⁶ Siehe: https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/informationen_zum_religionsunterricht_teil_1.pdf
Nr. 9.2; Seite 50

¹⁷ Siehe: <https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vrel>

Die Ausbildung der Religionslehrkräfte erfolgt in der ersten Phase an der Universität Bremen. Die zweite Phase (Vorbereitungsdienst bzw. Referendariat) erfolgt am Landesinstitut für Schule. Die dritte Phase (Fortbildung) erfolgt im grundständigen Angebot ebenfalls durch das Landesinstitut für Schule.

Die kirchliche Beauftragung entfällt. Der Religionsunterricht wird ausschließlich von staatlichen Lehrkräften erteilt.

Eine Kooperation des Evangelischen und Katholischen Religionsunterrichts entfällt. Der Religionsunterricht ist nicht bekenntnismäßig, inhaltlich auf die abrahamitischen Religionen insgesamt ausgerichtet und didaktisch vom Dialog zwischen den Weltanschauungen geprägt. Die Entwicklung des Fachs wird durch einen Beirat bei der Senatorin für Kinder und Bildung begleitet, zu dem Vertretungen der Religionsgemeinschaften und der Ausbildungsinstitutionen eingeladen sind.

Hamburg

Mit jeder Religionsgemeinschaft wurde jeweils eine „Gemischte Kommission“ („gemischt“ im Sinne der religionsverfassungsrechtlichen *res mixta* von Art. 7 Abs. 3 GG, nicht religionsgemischt) eingerichtet, um die Übereinstimmung des Religionsunterrichts mit ihren jeweiligen Grundsätzen zu gewährleisten. Die Gemischten Kommissionen werden von einer „Kommission für den Religionsunterricht für alle“ koordiniert. In den Gemischten Kommissionen werden alle Fragen des Religionsunterrichts bei Wahrung der verfassungsrechtlich besonderen Rollen von Staat und Religionsgemeinschaft konsensual geregelt.

Die BSB erstellt Rahmenpläne, legt sie den einzelnen Gemischten Kommissionen zur Zustimmung vor und setzt sie anschließend in Kraft. Die Erarbeitung erfolgt in ständigem Kontakt mit den verantwortenden Religionsgemeinschaften durch Arbeitsgruppen, deren Zusammensetzung gleichfalls abgestimmt wird.

Eine Lernmittelzulassung gibt es in Hamburg für kein Unterrichtsfach, auch nicht für den Religionsunterricht. Die Schulen entscheiden im Rahmen der curricularen Vorgaben in Eigenverantwortung über den Einsatz von Lernmitteln.

Religionsunterricht wird in Hamburg nur von staatlichen Lehrkräften erteilt.

Die Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt in der ersten Phase im Rahmen der diesbezüglichen KMK-Rahmenvorgaben für den Evangelischen bzw. Katholischen Religionsunterricht an der

Universität Hamburg. Studiengänge wurden auch für islamische und alevitische Religion eingerichtet. Die Studiengänge der einzelnen Religionen kooperieren miteinander.

Der Vorbereitungsdienst wird am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (Abteilung Ausbildung) für das Unterrichtsfach Religion (evangelisch), Religion (katholisch) und auch für Religion (islamisch), Religion (alevitisch) und Religion (jüdisch) angeboten. Die Ausbildung erfolgt gemeinsam, wenn auch mit konfessions- bzw. religionspezifischer Betreuung und Prüfung.

Fort- und Weiterbildungen bieten das staatliche Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (Abteilung Fortbildung) sowie Fortbildungsinstitute der Religionsgemeinschaften an (Pädagogisch-theologisches Institut der Nordkirche, Erzbistum Hamburg, Islamisches Wissenschafts- und Bildungsinstitut u. a.) an. Die Schulleitungen genehmigen die Fortbildungen ihrer Lehrkräfte.

Bisher mussten Lehrkräfte mit dem Fach Evangelische Religion beim ersten Staatsexamen bzw. bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst die Mitgliedschaft in einer Evangelischen Kirche nachweisen. Katholische Lehrkräfte benötigten eine Missio. Nach einer fünfjährigen Einführungsphase werden ab dem 01.08.2023 nur noch Lehrkräfte Religionsunterricht erteilen können, die von einer der ihn verantwortenden Religionsgemeinschaften mit einer Vokation, Missio, Idschaza, Rizalik oder Ischur beauftragt wurden. Die Religionsgemeinschaften haben dafür jeweils Ordnungen erlassen bzw. erstellt.

Hessen

Seitens des Kultusministeriums ist für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Kerncurricula eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der die Zusammenarbeit mit den Evangelischen Landeskirchen und Katholischen Bistümern anlassbezogen (z.B. die Konkretisierung der Inhaltsfelder) organisiert und gestaltet wird.

Die Zulassung von Lehrwerken für den Religionsunterricht richtet sich nach § 9 der Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken vom 21. April 2013 (ABl. S. 274), geändert durch Verordnung vom 5. November 2018 (ABl. S. 1132).

Die Verlage beantragen die Zulassung von Schulbüchern im engeren Sinne und digitalen Lehrwerken für den Religionsunterricht beim Hessischen Kultusministerium unter Vorlage der schriftlichen Zustimmung der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft. Die schriftliche Zustimmung ist bei den jeweils betroffenen Kirchen oder Religionsgemeinschaften vorab einzuholen. Soweit Schulen im Religionsunterricht Schulbücher im engeren Sinne

und digitale Lehrwerke, die nicht zugelassen sind, oder sonstige Schriften verwenden wollen, haben sie zuvor bei den jeweils zuständigen Behörden der Kirchen oder Religionsgemeinschaften deren Zustimmung einzuholen.

Die Ausbildung staatlicher Religionslehrkräfte in der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung in Hessen erfolgt an den Studienseminaren des jeweiligen Lehramts in einem 21-monatigen Vorbereitungsdienst. Die Inhalte der Ausbildung orientieren sich an den verbindlichen Vorgaben der Modulbeschreibungen für den jeweiligen Religionsunterricht, die durch Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 26. November 2012 genehmigt sind.

Neben dem grundständigen Studium bietet die Hessische Lehrkräfteakademie, Sachgebiet Weiterbildung, für Lehrerinnen und Lehrer, die über eine Erste und Zweite Staatsprüfung verfügen, berufsbegleitende Weiterbildungskurse an.

Die Weiterbildungskurse zum Erwerb der Unterrichtsfächer Evangelische bzw. Katholische Religion für die Primar- sowie die Sekundarstufe I werden auf universitärem Niveau und auf der Grundlage des HLbG in Kooperation mit der Katholischen und der Evangelischen Kirche regelmäßig angeboten und durchgeführt.

Die Fortbildungen für Evangelische und Katholische Religionslehrkräfte werden im Auftrag des Landes sowie im gemeinsamen Interesse von Staat und Kirchen durch die (religions)pädagogischen Einrichtungen der Evangelischen Landeskirchen bzw. der Katholischen Diözesen konzipiert, organisiert und durchgeführt. Aufgrund von Kooperationsvereinbarungen unterstützt das Land Hessen die kirchlichen Fortbildungsaktivitäten mit jeweils 25.000 Euro.

Ausweislich des Erlasses Religionsunterricht kann Religionsunterricht erteilt werden von:

- Lehrkräften, die durch die Ablegung einer staatlichen Prüfung die Befähigung zum Unterricht in diesem Fach nachgewiesen haben und eine Bevollmächtigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft besitzen,
- Geistlichen und diesen entsprechenden Amtsträgerinnen und Amtsträgern von Kirchen und Religionsgemeinschaften, wenn zwischen dem Land und der Kirche oder Religionsgemeinschaft eine Vereinbarung über die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts abgeschlossen worden ist und die vereinbarten Anforderungen erfüllt werden (§ 62 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes),
- Personen, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat und denen eine staatliche Unterrichtserlaubnis erteilt wurde, in den Schulstufen und Schulformen, auf die sich

die Bevollmächtigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft und die staatliche Unterrichtserlaubnis erstrecken.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Staatskirchenverträge wird bei evangelischen und katholischen Geistlichen davon ausgegangen, dass diese sowohl über die fachliche Qualifikation für die Erteilung des Religionsunterrichts als auch über die kirchliche Bevollmächtigung (*Vocatio* bzw. *Missio canonica*) verfügen. Lehrkräfte, die sich noch in der Ausbildung befinden, benötigen zumindest eine vorläufige Bevollmächtigung.

Die Erteilung und der eventuelle Widerruf der kirchlichen Bevollmächtigung richten sich ausschließlich nach kirchlichem Recht, näherhin nach den einschlägigen Ordnungen der Landeskirchen und Diözesen. Wird die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung von der Teilnahme an Lehrgängen oder Tagungen abhängig gemacht, erhalten die Betroffenen die zur Teilnahme erforderliche Dienstbefreiung, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Wird die kirchliche Bevollmächtigung widerrufen, endet die Berechtigung, Religionsunterricht zu erteilen.

Bereits seit 1999 sieht der Erlass Religionsunterricht die Möglichkeit vor, konfessionellen Religionsunterricht in konfessionell gemischten Lerngruppen zu erteilen, wenn in einem Schuljahr die Bildung von Lerngruppen für beide Konfessionen beispielsweise wegen Mangel an Lehrkräften oder wegen schulorganisatorischer Schwierigkeiten nicht möglich ist. Hierbei handelt es sich der Sache nach um eine Form konfessioneller Kooperation, auch wenn der Begriff als solcher für gewöhnlich nicht verwendet wird. Eine förmliche Vereinbarung der Landeskirchen und Diözesen hierzu existiert nicht, wohl aber ein materieller Konsens, der sich unter anderem darin äußert, dass die kirchlichen Behörden an dem Verfahren zur Einrichtung solcher Lerngruppen mitwirken.

Soll eine konfessionell gemischte Lerngruppe eingerichtet werden, beantragt die Schulleitung dies unter Angabe der Gründe über die untere Schulaufsichtsbehörde bei den zuständigen Behörden beider Kirchen. Sie fügt eine Stellungnahme der beiden Fachkonferenzen, soweit sie bestehen, sowie das Einverständnis der betroffenen Religionslehrkräfte bei. Hält die untere Schulaufsichtsbehörde die Voraussetzungen für gegeben, so leitet sie den Antrag an die kirchlichen Behörden weiter. Die Zustimmung der kirchlichen Behörden wird der Schule auf umgekehrtem Wege mitgeteilt. Die Schulleitung informiert die Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht der anderen Konfession teilnehmen können, und deren Eltern schriftlich über die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme. Die Eltern oder – soweit sie

religionsmündig sind – die Schülerinnen und Schüler erklären, ob sie hiervon Gebrauch machen wollen.

Der nach diesen Bestimmungen erteilte Religionsunterricht ist nicht etwa ein konfessionsübergreifender Unterricht, sondern vielmehr konfessioneller, d.h. entweder Evangelischer oder Katholischer Religionsunterricht, der auf Grundlage des jeweiligen Kerncurriculums oder des jeweiligen Lehrplans erteilt wird. Bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte sollen dem Erlass zufolge die konfessionellen Besonderheiten und Prägungen mit dem Ziel gegenseitigen Verstehens behandelt werden.

Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag ist unter anderem darauf gerichtet, Schülerinnen und Schüler dazu zu befähigen, die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu gestalten sowie Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4, 7 HSchG). Vor diesem Hintergrund sind – unbeschadet der verfassungsrechtlich vorgegebenen Konfessionalität des Religionsunterrichts – Kooperationen des Evangelischen und des Katholischen Religionsunterrichts mit anderen Religionsunterrichten sowie mit dem Ethikunterricht unter dem Aspekt der Dialog- und Pluralitätsfähigkeit dieser Unterrichte grundsätzlich erwünscht.

In welchem Maße und auf welche Weise dies im Einzelnen geschieht, hängt von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Seitens der Schulaufsichtsbehörden werden keine institutionalisierten Formen der Zusammenarbeit vorgegeben.

Mecklenburg-Vorpommern

Rahmenpläne und Kerncurricula werden in Mecklenburg-Vorpommern konfessionell getrennt entwickelt. Die Erstellung und Weiterentwicklung von Lehrplänen für die Fächer Evangelische und Katholische Religion erfolgt auftragsbezogen durch eigens dafür eingesetzte Kommissionen. Die Benennung der Kommissionsmitglieder nimmt das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern hierbei in Abstimmung mit den Kirchen vor, bei denen die Hoheit über die inhaltliche Ausgestaltung der Rahmenpläne liegt. Kirchliche Vertretungen begleiten die Arbeit der Kommissionen und sind auf diese Weise kontinuierlich in den Prozess der Curricula-Erstellung eingebunden.

Aufgrund der Kooperation von Kirche und Staat gibt es hinsichtlich der Lehrbuchzulassung eine Sonderstellung für das Fach Religion, die sich aufgrund des Zustimmungsrechts der Kirchen bei Schulbüchern durch die Staatskirchenverträge ergibt. Darin ist festgelegt, dass:

„...Die Kirche an der Erarbeitung der Rahmen-Richtlinien und Lehrpläne, an der Auswahl der Lehrmittel und der Zulassung der Lernmittel beteiligt wird.“¹⁸

„...Die Zulassung der Lernmittel, insbesondere der Schulbücher für den evangelischen Religionsunterricht der Zustimmung der Kirchen bedürfen.“¹⁹

Nach § 11 Abs. 2²⁰ SchG M-V fertigen die Religionsgemeinschaften für jedes Lehrwerk ein eigenständiges Votum an, in dem vorrangig die Übereinstimmung der Lehrbuchinhalte mit den Glaubensgrundsätzen geprüft wird. Dem Land Mecklenburg-Vorpommern wird per Gutachten mitgeteilt, ob die eingereichten Schulbücher zulassungsfähig sind oder nicht.

Die Ausbildung staatlicher Religionslehrkräfte erfolgt in der ersten Phase an den beiden theologischen Fakultäten der Universitäten Rostock und Greifswald. Hier besteht auch für tätige Lehrkräfte die Möglichkeit, sich durch ein Studium (Haupt- oder Beifach) für den Religionsunterricht zu qualifizieren. Die zweite Phase (18-monatiger Vorbereitungsdienst bzw. Referendariat) erfolgt an den Landesseminaren des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern des jeweiligen Lehramts. Eine besondere Form der Ausbildung ist der Vorbereitungsdienst mit Doppelqualifikation, wodurch die angehenden Lehrerinnen und Lehrer breiter und bedarfsgerechter qualifiziert werden. Über den Vorbereitungsdienst hinausgehend können auch Kolleginnen und Kollegen im Seiteneinstieg eine berufsbegleitende Qualifizierung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern absolvieren. Die beiden Standorte des Pädagogisch-Theologischen Instituts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bieten in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern den Religionslehrkräften Fortbildungen, Praxisberatung und Unterstützung durch Arbeitsmaterialien an. Bei Bedarf finden hier auch Qualifizierungskurse für tätige Lehrkräfte statt. Ab September 2022 beginnt, organisiert und durchgeführt durchs Pädagogisch-Theologischen Instituts gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum für berufliche Schulen, eine berufsbegleitende Qualifizierung für Lehrkräfte an den beruflichen Schulen in Evangelischer Religion mit der Möglichkeit der Erlangung der Vocation durch die Nordkirche. Auf diesem Weg soll die Absicherung des Religionsunterrichtes an beruflichen Schulen unterstützt werden.

Die rechtliche Grundlage für die Erteilung einer kirchlichen Bevollmächtigung für alle Religionslehrerinnen und Religionslehrer an den öffentlichen und privaten Schulen geht aus Art.

¹⁸ Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern, 1997, Art. 4/2

¹⁹ Güstrower Vertrag, 1994, Art. 6/2

²⁰ Schulbücher für den Religionsunterricht bedürfen der Zustimmung der Kirche oder Religionsgemeinschaft hinsichtlich der Übereinstimmung mit deren Grundsätzen.

7 Abs. 3 GG der Bundesrepublik Deutschland hervor. Da der Religionsunterricht in Mecklenburg-Vorpommern in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen erteilt wird, haben diese laut Staatskirchenverträgen²¹ sowie entsprechender Regelungen im Schulgesetz weitgehende Mitwirkungsrechte. Unterrichtende Lehrkräfte bedürfen in Mecklenburg-Vorpommern einer kirchlichen Bevollmächtigung. Diese erfolgt in der Evangelischen Kirche durch die Vocatio und in der Katholischen Kirche durch die Missio canonica nach bestandener Lehramtsprüfung. Geregelt ist die kirchliche Beauftragung in den Vokationsordnungen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland²² und der Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des Katholischen Religionsunterrichts.²³

Die Fächergruppe nach § 8 Abs. 3 SchG M-V versteht die Fächer Evangelischer Religion, Katholische Religion sowie Philosophieren mit Kindern bzw. Philosophie nicht in Konkurrenz zueinanderstehend, sondern schulisch-formal als gleichrangig und lässt sie praxisbezogen in einen gemeinsamen Dialog treten. Die Fächer können zeitweilig unter Wahrung ihrer jeweiligen Eigenständigkeit und Besonderheit unter bestimmten Bedingungen in kooperativer Form unterrichtet werden. Der Unterricht als Fächergruppe ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Dazu gehören u. a. der Unterricht als Team-Teaching, die obligatorische Beratung der unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen durch die zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften und des Landes, die schriftliche Zustimmung der Elternhäuser, die Befristung auf ein Schuljahr. Der aktuell verbindliche Rahmen für die Genehmigung und Umsetzung wurde auf Beschluss der Gemischten Kommission Mecklenburg-Vorpommern vom 24. März 2021 gefasst. Über die bestehenden Möglichkeiten der Kooperation nach dem Schulgesetz hinausgehend sind die Religionsgemeinschaften hinsichtlich einer Weiterentwicklung des konfessionellen Religionsunterrichts durch ökumenische Kooperation und interreligiösen Austausch hin zu einem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht im Gespräch. Ein dauerhaftes fächerverbindendes Angebot, das aus evangelisch und katholisch gemischten Lerngruppen besteht, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt an allgemeinbildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern noch nicht möglich.

In Mecklenburg-Vorpommern werden ausschließlich Evangelischer und Katholischer Religionsunterricht und Philosophieren mit Kindern/Philosophie erteilt.

²¹ Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Ev. Kirche v. 20.01.1994; Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern v. 15.09.1997.

²² Rechtsverordnung über die kirchliche Bevollmächtigung von Religionslehrkräften auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Vokationsverordnung – VokVO) vom 17. April 2018

²³ Ordnung für die Erteilung der Missio canonica im Erzbistum Hamburg (Missio-Ordnung) vom 5. September 2008.

Die Gemischte Kommission ist ein vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern eingesetztes dauerhaft tagendes Gremium, an dem schul- und bildungspolitische Belange gemeinsam von Vertreterinnen und Vertretern des Landes, der Kirchen sowie der Universitäten beraten werden. Es dient primär dem fachlichen Austausch und der gegenseitigen Information zu den relevanten Themenfeldern mit Bezug zum Religionsunterricht. Der Arbeit der Gemischten Kommission liegt eine Geschäftsordnung zugrunde, in der die Aufgaben und die Arbeitsweise geregelt sowie Anzahl und institutionelle Verankerung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer benannt werden.²⁴

Niedersachsen

Das Niedersächsische Kultusministerium erlässt die Kerncurricula, Rahmenrichtlinien, Abiturvorgaben etc. Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) genehmigt die Schulbücher im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts haben die Religionsgemeinschaften das Recht, sich davon zu überzeugen, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. Keine Lehrkraft kann verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen oder die Leitung von Arbeitsgemeinschaften (siehe Ausführungen unter 2.1) im Fach Religion an Fachschulen zu übernehmen. Bei der Erteilung von Religionsunterricht dürfen Lehrkräfte in ihrem Erscheinungsbild ihre religiöse Überzeugung ausdrücken.

Die Erstellung oder Weiterentwicklung von Kerncurricula und Rahmenrichtlinien erfolgt in Niedersachsen durch Kommissionen aus besonders qualifizierten Lehrkräften im Landesdienst, Fachberaterinnen, Fachberatern, Fachmoderatorinnen, Fachmoderatoren oder Fach(seminar)leitungen, ggf. Vertreterinnen oder Vertretern einer Hochschule und ggf. einer oder zweier Vertretungen des Landesschulbeirats. Um sicherzustellen, dass gemäß § 125 Abs. 1 NSchG der Religionsunterricht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt“ wird, erhalten die Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Kommissionen zu entsenden. Die Berufung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch das Kultusministerium. Das Kultusministerium erlässt die Richtlinien für den Religionsunterricht (Kerncurricula, Rahmenrichtlinien, Abiturvorgaben etc.) im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften.

²⁴ Diese sind veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur: Mittl.bl. BM M-V 2015, S. 145.

Da der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften zu erteilen ist, genehmigt die zuständige Stelle für die Zulassung von Lehrwerken, das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) in Hildesheim, Schulbücher im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften (per Gutachten). Unter <http://www.book4school.de/webseite/suchseite.html> veröffentlicht das NLQ ein aktuelles Gesamtverzeichnis der genehmigten Schulbücher.

Die Ausbildung staatlicher Religionslehrkräfte erfolgt in der ersten Phase an den Hochschulen bzw. an den Universitäten. Die zweite Phase (Vorbereitungsdienst bzw. Referendariat) erfolgt an den Studienseminaren des jeweiligen Lehramts.

Die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) bzw. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) regeln die erste und zweite Phase der Lehrerbildung.

Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte aller Schulformen mit Lehrbefähigungen anderer Unterrichtsfächer zur Berechtigung der Unterrichtserteilung der Fächer Ev. Religion bzw. Kath. Religion - mit Ausnahme der Abiturprüfung - werden in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kultusministerium, dem NLQ und den Kirchen inhaltlich und methodisch-didaktisch konzipiert, abgestimmt, durchgeführt und evaluiert.

Die zwölf Kompetenzzentren für regionale Lehrkräftefortbildung und die Fachberatung bzw. Fachmoderation der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) bieten regionale Fortbildungen in Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften an Lehrkräfte, die an niedersächsischen Schulen das Fach Ev. Religion unterrichten, benötigen eine Vokation von der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen entsprechend der seit 2018 geltenden Vokationsgesetze der fünf Evangelischen Kirchen in Niedersachsen.

In Art. 7 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26. Februar 1965 sichert das Land den kath. Bistümern als Voraussetzung für die Erteilung des Faches Kath. Religion die Erteilung der Missio canonica zu. Für die Erteilung der Missio und der befristeten kirchlichen Unterrichtsgenehmigung ist der Bischof der Diözese zuständig, in der die Lehrkraft Religionsunterricht erteilt. Eine erteilte Unterrichtsgenehmigung anderer Diözesen wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes anerkannt.

Geregelt ist die kirchliche Beauftragung in den Vokationsgesetzen der Kirchen der Konföderation bzw. der Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des Katholischen Religionsunterrichts.

An den öffentlichen Schulen in Niedersachsen unterrichten hauptsächlich staatliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die die Befähigung für die Laufbahn des entsprechenden Schuldienstes für das entsprechende Lehramt erworben haben. Daneben werden auch Beauftragte der jeweiligen Religionsgemeinschaften eingesetzt, z. B. Katechetinnen und Katecheten, Religionspädagoginnen und -pädagogen und Pfarrerinnen und Pfarrer. Der Anteil des von kirchlichen Lehrkräften erteilten Religionsunterrichts ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich zurückgegangen.

Wenn für eine Klasse, eine Lerngruppe, einen Schuljahrgang oder eine Schule besondere curriculare, pädagogische und damit zusammenhängende schulorganisatorische Bedingungen vorliegen, die einen gemeinsamen Religionsunterricht für evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler erforderlich machen, so kann der Evangelische und Katholische Religionsunterricht als konfessionell-kooperativer Religionsunterricht für höchstens die Hälfte der Schuljahrgänge einer Schulform geführt werden, sofern folgende Voraussetzungen an der Schule gegeben sind: der Schulvorstand und die für den Religionsunterricht zuständigen Fachkonferenzen oder Fachgruppen haben der Einführung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts zugestimmt; im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht werden Lehrkräfte beider Konfessionen regelmäßig eingesetzt und es liegt ein auf der Grundlage der Lehrpläne (Kerncurricula) für den Evangelischen und Katholischen Religionsunterricht inhaltlich, pädagogisch und organisatorisch abgesichertes Schulcurriculum für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht vor, welches die jeweilige konfessionelle Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

Es bedarf einer Antragsstellung bei dem jeweiligen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB), wenn in mehr als der Hälfte der Schuljahrgänge einer Schulform konfessionell-kooperativ unterrichtet werden soll.

Charakteristisch sind der regelmäßige gemeinsame Unterricht der Schülerinnen und Schüler, Wechsel der evangelischen und katholischen Lehrkräfte sowie gemeinsame Unterrichtsplanung der Lehrkräfte, die sich als Team verstehen. Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist schulrechtlich Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die unterrichtende Lehrkraft angehört und nach deren Grundsätzen der Religionsunterricht erteilt wird.

Im Zeugnis wird der konfessionell-kooperative Religionsunterricht mit der Konfession gekennzeichnet, der die unterrichtende Lehrkraft angehört. Ein Verweis auf den konfessionell-kooperativ erteilten Unterricht wird unter den Bemerkungen aufgeführt.

Für die Förderschule und die berufsbildenden Schulen können die RLSB im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen auf Antrag der Schule für alle Schuljahrgänge konfessionell-kooperativen Religionsunterricht genehmigen.

Derzeit gibt es kirchlicherseits Überlegungen, einen christlichen Religionsunterricht in gemeinsamer Verantwortung der Evangelischen Kirchen und der Katholischen Bistümer in Niedersachsen zu konzipieren und darüber dann mit dem Land in Verhandlungen einzutreten.

Nordrhein-Westfalen

Religionsunterricht ist als ordentliches Lehrfach den übrigen Schulfächern im Lehrplan und in der gesamten Schulorganisation, mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen, gleichgestellt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG müssen die Lehrpläne bzw. Richtlinien für den jeweiligen Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Kirchen/Religionsgemeinschaften festgelegt werden. Diese werden informell über die Erarbeitung der Lehrpläne informiert und haben bereits im Rahmen der Verbändeanhörung die Möglichkeit zur Rückäußerung. Die endgültige Abstimmung erfolgt dann im Rahmen der Einvernehmensherstellung, die mit der Erklärung des Einvernehmens durch die oberen Kirchenbehörden/Religionsgemeinschaften abschließt. Zudem hat die Kirche/Religionsgemeinschaft gemäß § 31 Abs. 5 Schulgesetz NRW - SchulG das Recht auf Einsichtnahme in den Religionsunterricht.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nehmen am Fach Praktische Philosophie teil, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist. In der gymnasialen Oberstufe besteht die Verpflichtung, nach einer Abmeldung vom Religionsunterricht das Fach Philosophie zu belegen.

Eine Zulassung von Lernmitteln für den Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn das Einverständnis der zuständigen kirchlichen Stellen vorliegt.

Die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte im Landesdienst erfolgt grundsätzlich im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung. Für den Evangelischen und Katholischen Religionsunterricht betreiben jedoch jeweils die Evangelische bzw. Katholische Kirche auf der Grundlage von Vereinbarungen aus dem Jahre 1985 die Lehrerfortbildung für den Religionsunterricht. Das Land bezuschusst diese Lehrerfortbildung, seitens der Kirchen muss mindestens die gleiche Höhe an Mitteln finanziert werden. Die Fortbildung selbst erfolgt bei den Kirchen in

ihren religionspädagogischen Instituten bzw. in den Schulabteilungen sowie durch regionale Beauftragte. Die Fortbildung der Lehrkräfte behandelt theologische und religionspädagogische Fragen. Ziel ist die Verbesserung und die Qualitätssteigerung des Religionsunterrichts. Nach den Vereinbarungen mit den Kirchen über kirchliche Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern ist die Entscheidung hinsichtlich der Genehmigung zur Teilnahme an den kirchlichen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nach den gleichen Maßstäben zu treffen, nach denen die Entscheidung über die Teilnahme an den Veranstaltungen staatlicher Träger (z.B. Bezirksregierungen, Schulämter) erfolgt.

Eine inhaltliche Bewertung der kirchlichen Angebote ist nicht zugelassen.

Da der Religionsunterricht Staat und Kirche betrifft, gelten für das Unterrichten der Fächer der Evangelischen und Katholischen Religionslehre besondere Regeln. Voraussetzung für die Erteilung des Religionsunterrichts sind die staatliche Lehrbefähigung und eine Bevollmächtigung durch die Kirche. Für die Zeit des Referendariats – in der Regel 18 Monate – vergibt die Kirche zunächst eine vorläufige Unterrichtserlaubnis, nach dem zweiten Staatsexamen dann eine zeitlich unbegrenzte kirchliche Beauftragung. Die Prüfung des Vorliegens einer religiösen Bevollmächtigung obliegt der jeweiligen Schulleitung.

In Nordrhein-Westfalen haben 2017 die Evangelischen Landeskirchen sowie vier von fünf Katholischen (Erz-)Bistümern (Paderborn, Aachen, Essen und Münster) vertraglich vereinbart, konfessionell-kooperativen Religionsunterricht (KoKoRU) innerhalb ihrer Gebiete zu ermöglichen. Das Ministerium für Schule und Bildung ist dem Wunsch der Kirchen mit dem Runderlass vom 15.08.2019 nachgekommen und hat die Rahmenbedingungen für die Einrichtung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichtes geschaffen. Grundlage ist auf staatlicher Seite der Runderlass „Religionsunterricht an Schulen“ vom 20. Juni 2003. Der KoKoRU ist eine neue Organisationsform des weiterhin konfessionellen Religionsunterrichtes, der auf Antrag an einer Schule eingerichtet werden kann. Auch öffentliche Schulen im Erzbistum Köln können für das Schuljahr 2023/2024 die Teilnahme beantragen.

Rechtlich ist konfessionell-kooperativer Religionsunterricht eine Organisationsform des konfessionellen Religionsunterrichts im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG. Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht einer Schule setzt eine Vereinbarung zwischen der örtlich zuständigen Evangelischen Landeskirche und dem örtlich zuständigen Katholischen (Erz-)Bistum voraus. Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist kein neues Unterrichtsfach.

Inhaltlich orientiert sich konfessionell-kooperativer Religionsunterricht an dem Grundsatz „Gemeinsamkeiten stärken – Unterschieden gerecht werden“. Dazu sind die weiterhin geltenden evangelischen und katholischen Lehrpläne/Kernlehrpläne aufeinander zu beziehen

und in entsprechende Unterrichtsplanungen zu übersetzen. Hierzu gibt es kirchliche Unterstützungsangebote.

Organisatorisch ist konfessionell-kooperativer Religionsunterricht Unterricht für evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler, an dem auf Antrag auch andere Schülerinnen und Schüler teilnehmen können. Er ist mit einem verpflichtenden Fachlehrkraftwechsel verbunden, der gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler beide konfessionellen Perspektiven im Laufe des Unterrichts authentisch kennenlernen und sich damit auseinandersetzen können.

Der interreligiöse Dialog ist unterhalb von organisatorischen Fragen fester Bestandteil der Lehrpläne und damit des Religionsunterrichts. Jenseits der Einrichtung von KoKoRU gibt es einzelne Projekte von Schulen für einen auch die Unterrichtsorganisation betreffenden interreligiösen Dialog. Diese Projekte werden u.a. durch die Evangelische. bzw. Katholische Kirche begleitet und unabhängig evaluiert. Über die Projekte und deren Evaluation gibt es einen intensiven Austausch zwischen dem für Schule zuständigen Ministerium und der Evangelischen und Katholischen Kirche.

Rheinland-Pfalz

Die Erstellung und Weiterentwicklung von Lehrplänen und Teilrahmenplänen für den Religionsunterricht erfolgt in Rheinland-Pfalz wie für andere Unterrichtsfächer durch eine staatliche Lehrplankommission. Im Hinblick auf das am Ende zu erreichende Einvernehmen mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften über den fertiggestellten Lehrplan wird der gesamte Entwicklungsprozess mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften abgestimmt. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben die Gelegenheit, eigene Vertreterinnen und Vertreter zur Mitarbeit in die staatliche Kommission zu entsenden. Für die Unterrichtsinhalte verstehen sich Staat und Religionsgemeinschaft gemeinsam verantwortlich, da bei den Unterrichtsinhalten religiöse Inhalte, schulgesetzlich festgelegte Bildungs- und Erziehungsziele und didaktische Prinzipien miteinander verwoben sind. Die Hoheit über die religiösen Inhalte liegt bei den Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Die Lehrpläne von kleineren Religionsgemeinschaften werden von den Religionsgemeinschaften selbst – z. T. mit staatlicher Beratung – entwickelt und dem Staat zur Genehmigung vorgelegt.

Alle Lernmittel, die im Unterricht an rheinland-pfälzischen Schulen eingesetzt werden, müssen zuvor genehmigt werden. Die Ermächtigungsgrundlage hierfür findet sich unter § 96

Abs. 4 RhPfSchulG und wird konkretisiert in der Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln vom 24. Februar 2019. Das Verfahren gliedert sich wie folgt auf: Ergänzende Lernmittel und Arbeitshefte werden in einem vereinfachten Verfahren genehmigt (siehe Ziffer 3.2 der o. g. VV).

Schulbücher bestimmter Fächer (u. a. Religion) werden gemäß Ziffer 3.1 der o. g. VV in einem Gutachterverfahren geprüft. Das Ministerium für Bildung beauftragt Lehrkräfte im Schuldienst mit der Begutachtung von Lernmitteln, die eine Lehrbefähigung für das Fach und die Schulart besitzen, für die das Lernmittel gemäß Antrag vorgesehen ist. Das Ministerium für Bildung wählt die infrage kommenden Gutachterinnen und Gutachter für das jeweils zu prüfende Lernmittel aus und beauftragt diese mit dem jeweiligen Gutachten. Die Kirchen können die ausgewählten Gutachterinnen und Gutachter nur in gravierenden Fällen ablehnen (z. B., falls diese zwischenzeitlich exkommuniziert wurden o. ä.). Sobald die Gutachten vorliegen, trifft das Ministerium für Bildung eine Genehmigungsentscheidung. Vor dem Inkrafttreten wird jedoch gemäß Art. 34 S. 3 der Landesverfassung noch das Einvernehmen über die Genehmigung mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft getroffen. Sofern beide Seiten zustimmen, wird dem jeweiligen Antragsteller eine Genehmigung beschieden.

Im Falle der Katholischen Kirche existiert ein von der Bischofskonferenz eingesetztes Gremium, das sich frühzeitig mit der Eignung von Schulbüchern für den Religionsunterricht auseinandersetzt und ein entsprechendes Votum über die Eignung für den Unterricht abgibt. Dieses Votum ersetzt aber nicht das übliche Verfahren.

Die grundständige Ausbildung von Religionslehrkräften erfolgt wie für andere Unterrichtsfächer in der ersten Phase der Lehrerbildung an den Universitäten auf der Grundlage von „Curricularen Standards“. Die zweite Phase (Vorbereitungsdienst) erfolgt an den Studienseminaren für das jeweilige Lehramt auf der Grundlage der „Curriculare Struktur der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst“.

Fort- und Weiterbildungen für evangelische Religionslehrkräfte werden ausschließlich vom evangelischen Fortbildungsinstitut EFWI angeboten bzw. von den Landeskirchen, für katholische Religionslehrkräfte vom Katholischen Lehrerfortbildungsinstitut ILF bzw. den Bistümern; für islamischen Religionsunterricht an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz in Absprache mit den muslimischen lokalen Partnern; für alevitischen Religionsunterricht an der Pädagogischen Hochschule Weingarten; für die anderen Religionsunterrichte durch die Religionsgemeinschaften selbst.

Die staatlichen regionalen Fachberaterinnen und Fachberater für Katholische und Evangelische Religion bieten ihre Fortbildungen in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Fortbildungsinstituten an.

Bevollmächtigungen für Lehrkräfte und staatlicher Unterrichtsauftrag für Geistliche sowie Katechetinnen und Katecheten sind in § 25 Abs. 6 RhPfSchulG geregelt. Einzelheiten sind durch Vereinbarungen zwischen dem fachlich zuständigen Ministerium und den Kirchen/Religionsgemeinschaften geregelt. Danach werden die Voraussetzungen für die Bevollmächtigung durch die Religionsgemeinschaften allein von den Religionsgemeinschaften bestimmt. Die kirchliche Bevollmächtigung/Bevollmächtigung der Religionsgemeinschaft zur Erteilung des jeweiligen konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt durch eine Unterrichtsgenehmigung der Kirchen und Religionsgemeinschaften (Vocatio, Missio Canonica, Idschaza, andere Unterrichtsgenehmigungen). Der staatliche Unterrichtsauftrag für Geistliche und Katechetinnen bzw. Katecheten orientiert sich an den fachlichen und pädagogischen Standards der staatlichen Religionslehrkräfte und der für andere Unterrichtsfächer.

An den öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz unterrichten hauptsächlich staatliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die die Befähigung für die Laufbahn des entsprechenden Schuldienstes für das entsprechende Lehramt erworben haben. Daneben werden auch Beauftragte der jeweiligen Religionsgemeinschaften eingesetzt, die die o.g. Qualifizierungsvoraussetzungen mitbringen.

Die fächerübergreifende Zusammenarbeit von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht ist schon lange Tradition in Rheinland-Pfalz und wird durch die konfessionellen Lehrpläne ausdrücklich angeregt.

2020 haben vier der fünf Katholischen Bistümer aus Rheinland-Pfalz und die Evangelischen Landeskirchen miteinander Vereinbarungen geschlossen, konfessionell-kooperativen Religionsunterricht in Rheinland-Pfalz modellhaft erproben zu wollen. Zum Schuljahr 2022/2023 starten sechs Grundschulen mit der modellhaften Einführung von konfessionell-kooperativem Religionsunterricht. Weitere Grundschulen sollen in den kommenden Jahren folgen. Die Kirchen haben sich in ihrer Kooperationsvereinbarung verpflichtet, während des Zeitraumes der Erprobung die konfessionelle Kooperation des Evangelischen und Katholischen Religionsunterrichts zu evaluieren und bis spätestens zum 31.07.2026 die Ergebnisse dieser Überprüfung vorzulegen.

Saarland

Die Erstellung, Revision und Weiterentwicklung von Lehrplänen erfolgt durch vom Staat eingesetzte Lehrplankommissionen. Die Berufung der Mitglieder erfolgt in Abstimmung mit den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften, bei denen die Hoheit über die inhaltliche Ausgestaltung der Lehrpläne liegt und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter die Arbeit der Kommissionen begleiten.

Die staatliche Schulaufsicht beschränkt sich in der Regel auf allgemeine Kriterien wie die Vergleichbarkeit mit den Richtlinien anderer Fächer, nicht aber auf inhaltliche Fragen und mit Einschränkungen auf die didaktische Konzeption.

Die Verwendung der Lehrpläne im Unterricht bedarf der Genehmigung der Kirchen. Der Staat setzt die Lehrpläne in Kraft.

Über die Einführung eines Schulbuchs entscheidet die Schulleitung auf Vorschlag der Fachkonferenz im Benehmen mit der Elternvertretung sowie ab Klassenstufe 8 auch im Benehmen mit der Schülervvertretung. Lernmittel für den Religionsunterricht müssen von den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften zugelassen sein.

Wie in anderen Fächern schließt die erste Ausbildungsphase an den Hochschulen mit dem 1. Staatsexamen und die zweite Phase (Vorbereitungsdienst) an den Staatlichen Studienseminaren mit dem 2. Staatsexamen ab. An beiden Staatsprüfungen können kirchliche Beauftragte teilnehmen. Die Bestellung der Fachleiterinnen bzw. Fachleiter an den Studienseminaren erfolgt im Einvernehmen mit den Kirchen.

Die Fort- und Weiterbildung der Religionslehrkräfte erfolgt auf katholischer Seite durch das *Institut für Lehrerfort- und Weiterbildung (ILF)* und wird auf evangelischer Seite koordiniert von der Koordinierungsstelle der Evangelischen Lehrerfortbildung im Saarland im Evangelischen Schulreferat der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West, die vom Land bezuschusst werden.

Neben den staatlichen Lehrkräften unterrichten – in geringerem Umfang an den allgemeinbildenden Schulen, in größerem Umfang an beruflichen Schulen – Beauftragte der Kirchen (z. B. Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastoral- oder Gemeindeferentinnen und -referenten) entweder unentgeltlich im Rahmen ihres kirchlichen Dienstauftrags oder im Rahmen eines Gestellungsvertrags, der zwischen dem Saarland und der jeweiligen Religionsgemeinschaft geschlossen wird.

Die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht erfolgt entsprechend den jeweiligen Regelungen der Bistümer bzw. Landeskirchen in der Katholischen Kirche

durch die Missio canonica und in der Evangelischen Kirche durch die Vocatio nach bestandener Lehramtsprüfung.

Im *Erllass über die Teilnahme konfessionsfremder oder konfessionsloser Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht und über die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht* werden auf der Grundlage der Vereinbarungen vom 1. Juli 2021 zwischen der Evangelischen Kirche der Pfalz und dem Bistum Speyer sowie der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Bistum Trier folgende Regelungen für die Erteilung eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts getroffen:

- Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist gemäß Art. 7 GG in eine zusätzliche Organisationsform des konfessionellen Religionsunterrichts.
- Im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht können in einer Schule gemischt-konfessionelle Lerngruppen sowohl für den Evangelischen als auch für den Katholischen Religionsunterricht gebildet werden. Dabei wird der konfessionelle Unterricht im Wechsel von Lehrkräften für den Evangelischen und für den Katholischen Religionsunterricht mit kirchlicher Bevollmächtigung erteilt.
- Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht ist nur an Schulen möglich, an denen Religionsunterricht beider Bekenntnisse eingerichtet ist.
- Sofern die Schule eine konfessionelle Kooperation einrichten möchte, stellt die Schulleitung nach Information und Anhörung der Schulkonferenz und im Einvernehmen mit den Fachlehrkräften bei der Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Genehmigung der konfessionellen Kooperation.
- Der Antrag erstreckt sich, - in der Primarstufe auf die Klassen 1 und 2 oder 3 und 4 oder beide Doppeljahrgänge, - in der Sekundarstufe I auf die Klassen 5 und 6 oder 7 und 8 oder die Klassen danach bis zum Ende der Sekundarstufe I oder mehrere dieser Doppeljahrgänge.
- Die Schulleitung legt den schriftlichen Antrag mit einer Begründung, insbesondere mit einer Darstellung der konfessionsverbindenden und konfessionsspezifischen Perspektiven und der Stellungnahme der Schulkonferenz der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.
- Die Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die zuständigen kirchlichen Oberbehörden über den Antrag und ihre beabsichtigte Entscheidung. Sind die Voraussetzungen für die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht erfüllt und haben die kirchlichen Oberbehörden ihr Einvernehmen erklärt, genehmigt die Schulaufsichtsbehörde den Antrag der Schule.

- Nach der Genehmigung erarbeiten und beschließen die Fachkonferenzen für den Evangelischen Religionsunterricht und für den Katholischen Religionsunterricht auf der Grundlage der Lehrpläne ein fachdidaktisches Konzept. Das Konzept bildet die für den Unterricht vorgesehenen konfessionsverbindenden und konfessionsspezifischen Themen ab.
- Beide Kirchen entwickeln gemeinsam Fortbildungsveranstaltungen für die beteiligten Lehrkräfte, um einen konfessionsbewussten und konfessionssensiblen Religionsunterricht weiterzuentwickeln. Die Teilnahme ist verpflichtend.
- Die Fachlehrkraft, die den Unterricht erteilt hat, bewertet die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. In den Zeugnissen werden diese Leistungen unter der Fächerbezeichnung „Religion“ ausgewiesen.

Die konfessionelle Kooperation soll zunächst bis zum 31. Juli 2027 erprobt und innerhalb dieses Zeitraums evaluiert werden. Im Schuljahr 2021/22 nahmen fünf Grundschulen teil.

Derzeit findet landeszentral und klassenstufenübergreifend jüdischer (Primarstufe und Sekundarstufe I) und alevitischer Religionsunterricht (Primarstufe) als Pflichtunterricht statt. Die zuständigen Religionsgemeinschaften sind die Synagogengemeinde Saar und die Alevitische Gemeinde Saarland.

Seit dem Schuljahr 2015/2016 gibt es im Rahmen eines Modellversuchs in staatlicher Verantwortung an vier Grundschulen islamischen Religionsunterricht, der in Zusammenarbeit mit sechs islamischen Vereinen konzipiert wurde (DITIB Landesverband, Islamische Gemeinde Saar, Verband der islamischen Kulturzentren, Islamische Gemeinschaft Milli Görüs, Bosnisches Kulturzentrum Saarbrücken, Bosnische Moscheegemeinde Saarbrücken).

Sachsen

Das Landesamt für Schule und Bildung ist für die inhaltliche Ausgestaltung der sächsischen Lehrpläne zuständig. Es erstellt die Lehrpläne für die jeweiligen Schularten im Einvernehmen mit den betreffenden Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften. Durch eigens eingesetzte Kommissionen, deren Mitglieder das Landesamt für Schule und Bildung beruft, werden die Lehrpläne dynamisch weiterentwickelt. Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen sind in dieses Verfahren kontinuierlich einbezogen. Erst mit Zustimmung der Kirchen werden die Lehrpläne veröffentlicht und für verbindlich erklärt.

Die Sächsische Lernmittelverordnung regelt die Zulassung von Lehrwerken. Über den Einsatz von Druckwerken entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den betreffenden Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften. Zulassungsfrei sind Arbeitshefte und ergänzende Schulbücher, die die Lehrperson in Eigenverantwortung verwendet.

Die Ausbildung staatlicher Religionslehrkräfte erfolgt in der ersten Phase an den sächsischen Universitäten. Hieran schließt sich das Referendariat, die zweite Phase, schulartspezifisch an den Ausbildungsseminaren und sächsischen Schulen an. Diese Lehramtsstudiengänge unterliegen den Lehramtsprüfungsordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und schließen mit Staatsexamina bzw. Bachelor- und Masterabschlüssen ab.

Kirchliche Lehrkräfte werden an der Evangelischen Hochschule und den kirchlichen theologisch-pädagogischen Instituten ausgebildet.

Die jeweilige kirchliche Berufung und damit Bevollmächtigung zum Erteilen des Religionsunterrichtes ergeht auf Antrag des Bewerbers als *Vocatio* in der Evangelischen Kirche und als *Missio canonica* in der Katholischen Kirche.

Fort- und Weiterbildungen werden zentral durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus geregelt. Das Landesamt für Schule und Bildung organisiert in Abstimmung mit den Fachberaterinnen bzw. Fachberatern und Vertreterinnen und Vertretern der Kirchen regionale und zentrale Veranstaltungen. Zentrale Ausschreibungsverfahren berücksichtigen kirchliche und staatliche, präsentische und digitale Formate gleichermaßen. Durch enge Kooperation von staatlicher und kirchlicher Ordnung ist sichergestellt, dass sich die sächsischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer regelmäßig weiterbilden.

Die kirchliche Beauftragung ist verfassungsrechtlich und staatsvertraglich vorausgesetzt. Ziffer 4 VwV Religion und Ethik bestimmt die Voraussetzungen für die Bevollmächtigung der Lehrkräfte zur Erteilung des Religionsunterrichtes. Haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte mit staatlicher Lehrbefähigung und einer unbefristeten Lehrerlaubnis bzw. Pfarrerrinnen und Pfarrer, Geistliche oder Gemeindepädagoginnen und -pädagogen dürfen unterrichten, sofern sie in Besitz der kirchlichen Unterrichtserlaubnisse *Vocatio* oder *Missio canonica* sind, die nach den Ordnungen der Kirchen erteilt werden.

Staatliche Lehrkräfte sollen vorrangig, erforderlichenfalls schulübergreifend, im Religionsunterricht eingesetzt werden.

An öffentlichen Schulen in Sachsen unterrichten staatlich examinierte Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Daneben werden auch Pfarrerinnen und Pfarrer, Geistliche oder Gemeindepädagoginnen und -pädagogen gemäß dem Vertrag über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen vom 7. September 1994 in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt. Beide Gruppen üben ihren Beruf kraft kirchlicher Bevollmächtigung aus.

Konfessionelle Kooperationsformen im Religionsunterricht werden beispielsweise in Form von fächerverbindenden Unterrichtsprojekten seit der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und dem Bistum Dresden-Meißen vom 14. März 2002 gepflegt. Konfessionelle Kooperation ist hierin als notwendig deklariert und dazu aufgerufen „weiterhin gemeinsame Wege zu suchen und zu beschreiten“. Projektorientierte Arbeitsformen wie ökumenische Schulgottesdienste und gemeinsame Elternabende zum Religionsunterricht sowie das zeitweise gemeinsame Erleben von Unterricht bei ökumenisch relevanten Inhalten sind seitdem möglich.

Konfessioneller Religionsunterricht in kooperativer Form wird seit dem Schuljahr 2021/2022 an einem ausgewählten Gymnasium erprobt. Grundlage dafür sind die Vereinbarung der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche Deutschlands „Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht“ aus dem Jahr 1998, die Vereinbarung zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und dem Bistum Dresden-Meißen vom 12. März 2002, das Papier der deutschen Bischöfe zur "[Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichtes](#)" vom 22. November 2016, das Papier "[Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht](#)" der Evangelischen Kirche in Deutschland von Februar 2018 sowie das am 7. Januar 2019 von dem Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche Sachsens und dem Bischof des Bistums Dresden-Meißen gemeinsam veröffentlichte „Positionspapier zur Konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht“.

Die sächsischen Religionslehrkräfte wurden seit fünf Jahren auf Initiativen der Kirchen auf diese neue Kooperationsform vorbereitet, mit Denkschriften vertraut gemacht und eingeladen bzw. geschult, diesen neuen Weg zu beschreiten. Diverse Fortbildungsveranstaltungen bestimmten den besonderen Fokus. Eine kirchliche Begleitung hat u.a. durch das Theologisch-Pädagogische Institut der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in Moritzburg in Kooperation mit Vertreterinnen und Vertretern des Bistums Dresden-Meißen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche seit 2020 als "Ökumenisches Arbeitsforum" stattgefunden.

Voraussetzung der Erprobung ist, dass der konfessionelle Religionsunterricht in kooperativer Form von der jeweiligen Schule und den Religionslehrern gewünscht und beantragt wird. Auch die Erziehungsberechtigten müssen sich einverstanden erklären. Die schulinternen Curricula stimmen die jeweiligen Religionslehrkräfte mit Schulaufsicht und Kirchen ab. Beide Kirchen und die Fachberaterinnen und Fachberater begleiten diese Form als weitere Möglichkeit des konfessionellen Religionsunterrichts. Augenmerk liegt hier neben den organisatorischen Fragen auf der inhaltlichen und qualitativen Ausrichtung. So soll der Unterricht in den heterogenen Lerngruppen mit jeweils zwei Wochenstunden im Wechsel von jeweils dem katholischen und evangelischen Kollegen der Schule erteilt werden.

Die Zuordnung des Unterrichts richtet sich nach der Konfession der erteilenden Lehrkraft. In der Erprobung wird die Leistungsbewertung auf Wunsch der Schule der Konfession der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers oder ihrer bisherigen Entscheidung für den Evangelischen oder Katholischen Religionsunterricht zugeordnet.

Die Erprobung des konfessionellen Religionsunterrichts wird nach Kriterien der Eignung für den Regelunterricht jährlich evaluiert.

Mit der Einführung der kooperativen Form des konfessionellen Religionsunterrichts an Erprobungsschulen sollen weder Defizite in der Personalversorgung noch schulorganisatorische Schwierigkeiten bei der Durchführung behoben werden. Sie gilt insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen fachlichen Fokussierung und der eingesetzten Ressourcen als anspruchsvolle Option einer ökumenisch orientierten konfessionellen Kooperation.

Das Fach Jüdische Religion wird seit dem Schuljahr 2019/20 erteilt und kann perspektivisch auch als mündliches Prüfungsfach gewählt werden. Auf gymnasialer sowie grundschul- und oberstufenspezifischer Ebene wird in Sachsen jüdischer Religionsunterricht an ausgewählten Stützpunktschulen in Dresden, Chemnitz und Leipzig erteilt. Dieser Unterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich offen. Das Fach Jüdische Religion unterliegt der staatlichen Schulaufsicht und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Landesverbandes Sachsen der Jüdischen Gemeinden K.d.ö.R. gegeben. Dazu wurden ein neuer sächsischer Lehrplan erstellt und die Studentafeln sowie Zeugnisformulare angepasst. Die Lehrkräfte werden vom Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden K.d.ö.R. gestellt und staatlich finanziert.

Der Unterricht in Jüdischer Religion ist in mehrfacher Hinsicht eine Bereicherung. Für jüdische Schülerinnen und Schüler wird das Grundrecht auf den eigenen Religionsunterricht verwirklicht und an den Schulen wird Jüdische Religion als gleichberechtigtes Lehrfach ein

fester Teil der allgemeinen Bildung. In der Begegnung mit jüdischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Lehrinhalten werden Wissensdefizite und diffuse Vorurteile gesellschaftsbildend abgebaut.

Sachsen-Anhalt

Die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Lehrpläne erfolgt durch Kommissionen unter Leitung des [Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt \(LISA\)](#). In den Kommissionen für den Religionsunterricht wirken auch Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Kirche auf deren Vorschlag oder in Abstimmung mit diesen mit. Die Zulassung von Schulbüchern obliegt ebenfalls dem LISA, wobei die Schulbücher für den Religionsunterricht nur im Einvernehmen mit den zuständigen Kirchenbehörden zugelassen werden.

In Sachsen-Anhalt ist das Lehramtsstudium in den Fächern Evangelischer und Katholischer Religionsunterricht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Halle (Saale) möglich.

Dem universitären Studium schließt sich in der zweiten Phase der Lehramtsausbildung der Vorbereitungsdienst in dem im Studium erworbenen Lehramt an. Diese Ausbildungsphase erfolgt in den Staatlichen Seminaren für Lehrämter, die dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA) zugeordnet sind.

Die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO-Allg.bild.Sch.) vom 26. März 2008 sowie die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt (LVO-Lehramt) vom 13. Juli 2011, in ihrer jeweils gültigen Fassung, regeln die beiden Phasen der Lehramtsausbildung.

Gemäß Artikel 27 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Die kirchliche Beauftragung zur Erteilung von Religionsunterricht erfolgt für den Evangelischen Religionsunterricht durch die Vocatio der zuständigen Landeskirche und für den Katholischen Religionsunterricht durch die Missio canonica.

Die Fort- und Weiterbildung der Religionslehrkräfte wird in enger Zusammenarbeit zwischen dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalts (LISA) und den Vertretungen der Kirchen organisiert. Die Fortbildnerinnen und Fortbildner sowie Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer in Sachsen-Anhalt stellen sicher, dass sich staatlich und kirchlich organisierte Fortbildungsangebote sinnvoll ergänzen und entsprechend organisiert

werden. Fortbildungen können von staatlichen sowie kirchlichen (Gestellungs-) Lehrkräften wahrgenommen werden. Fortbildungen kirchlicher Institutionen erweitern das landesweite Angebot zusätzlich.

Neben staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrern, die die Befähigung für das entsprechende Lehramt besitzen, wird der Unterricht vielfach durch Gestellungslehrkräfte der jeweiligen Religionsgemeinschaften (z. B. Katechetinnen und Katecheten, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Pfarrerinnen und Pfarrer) abgesichert.

Entsprechend der seit 12.02.2021 wirksamen Vereinbarung zwischen den Bistümern Magdeburg, dem Erzbistum Berlin und der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens kann konfessioneller Religionsunterricht in kooperativer Profilierung im Land Sachsen-Anhalt eingerichtet werden.

Dazu müssen zunächst alle konfessionell kooperativen Lerngruppen von den kooperierenden Religionslehrkräften bei den zuständigen kirchlichen Schulbeauftragten der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und den für Religionspädagogik Verantwortlichen der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg beantragt werden. Diese genehmigen für einen Zeitraum von mindestens einem Schuljahr alle kooperativen Lerngruppen und melden sie dem Landesschulamt zum Zweck der Unterrichtsorganisation. Zugleich beantragt die Schulleitung beim Landesschulamt die Einrichtung eines solchen kooperativen Unterrichts.

Die gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen und Schüler bzw. die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler sind vor Einführung eines konfessionellen Religionsunterrichtes in kooperativer Profilierung am jeweiligen Schulstandort diesbezüglich zu informieren. Die Teilnahme an diesem Unterrichtsvorhaben bedarf deren Zustimmung.

Die Leistungsbewertung erfolgt entsprechend den Vorgaben des staatlichen Leistungsbewertungserlasses durch die den Unterricht erteilende Lehrkraft. Für den Fall der Beteiligung von zwei konfessionsverschiedenen Lehrkräften an der kooperierenden Unterrichtsform erkennen die beteiligten Kirchen die Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler des eigenen Religionsunterrichtes durch die Lehrkraft der jeweils anderen Konfession wechselseitig an.

Die Zeugnisnote für konfessionell-kooperativ erteilten Unterricht erfolgt auf dem Halb- und Endjahreszeugnis eines Schuljahres entweder im Fach „Evangelische Religion“ oder im

Fach „Katholische Religion“. Welchem Fach die Zeugnisnote zugeordnet wird, richtet sich nach der kirchlichen Bevollmächtigung der Religionslehrkraft, die den Unterricht erteilt hat. Auf dem Zeugnis wird zusätzlich vermerkt, dass der Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation erteilt wurde.

Schleswig-Holstein

Der Erstellung von Fachanforderungen erfolgt durch eigens dafür eingesetzte Kommissionen. Diese sind zusammengesetzt aus der Fachaufsicht, der Landesfachberatung und Studienleiterinnen und Studienleitern des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH), Lehrkräften und Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen bzw. Katholischen Kirche. Die Erarbeitung der Fachanforderungen wird fachwissenschaftlich begleitet. Kirchliche Vertretungen sind entsprechend kontinuierlich in den Prozess eingebunden. Aufgrund der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung des Faches gemäß Art. 7 Abs. 3 und entsprechenden Regelungen in den Staatskirchenverträgen ist im Bereich der Lehrpläne respektive Fachanforderungen das Einvernehmen zwischen Land und Kirche herzustellen.

Ein gesondertes Zulassungsverfahren für die Verwendung von Lehr- und Lernmitteln ist nicht vorgesehen. Die Auswahl der verwendeten Lehr- und Lernmittel obliegt der einzelnen Schule.

Die Ausbildung staatlicher Religionslehrkräfte erfolgt in der ersten Phase an den Universitäten. Die zweite Phase (Vorbereitungsdienst) erfolgt im IQSH sowie an den Schulen. Die Rahmenvorgaben, insbesondere das Lehrkräftebildungsgesetz, die Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte)_sowie die Ausbildungsstandards bilden die Grundlage.

Die Fort- und Weiterbildung der Religionslehrkräfte wird in enger Zusammenarbeit zwischen dem IQSH und den Kirchen organisiert. In entsprechend besetzten Fachteams wird die Fortbildungsplanung abgestimmt. Zusätzliche kirchliche Fortbildungen erweitern das Angebot des IQSH.

Die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts erfolgt auf der Basis der Regelungen der Staatskirchenverträge und der jeweiligen kirchlichen Vokationsordnungen in der Evangelischen Kirche durch die Vocatio und in der Katholischen Kirche durch die Missio canonica.

Eine wichtige Grundlage für die Entscheidung über die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung ist die Regelung, dass in der Zweiten Staatsprüfung eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen oder Katholischen Kirche Mitglied der Prüfungskommission ist, wenn das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion Bestandteil der Prüfung ist.

An den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein unterrichten neben den grundständig ausgebildeten Lehrkräften insbesondere im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschule im Fach Evangelische Religion auch fachfremde Lehrkräfte. Die Vokationsordnung der Nordkirche vom April 2018 sieht für diesen Kreis von Lehrkräften vor, dass nach Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen die Vocatio für fachfremd Unterrichtende erteilt werden kann.

Im Fach Katholische Religion werden neben grundständig ausgebildeten Lehrkräften auch kirchlich gestellte Lehrkräfte eingesetzt. Grundlage der Gestellung ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land und der Kirche vom September 1977. Auf kirchlich gestellte Lehrkräfte wird zurückgegriffen, wenn die Erteilung des Katholischen Religionsunterrichts durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte nicht sichergestellt werden kann.

Im Bereich des Evangelischen Religionsunterrichts werden kirchlich gestellte Lehrkräfte neben den grundständig ausgebildeten Lehrkräften im Bereich der Berufsbildenden Schulen eingesetzt.

Die Kooperation des Evangelischen und des Katholischen Religionsunterrichts basiert auf der in § 2 Abs. 3 des Erlasses „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“ ausdrücklich formulierten Bereitschaft beider Kirchen, sich in ökumenischer Offenheit über eine Zusammenarbeit im Religionsunterricht abzustimmen und ihn im Rahmen schulpädagogischer Reformen und der Fachanforderungen in der jeweiligen Fassung weiterzuentwickeln. Formen der Zusammenarbeit sind im Erlass „Kooperation in der Fächergruppe Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie“ vom 7. Mai 1997 näher beschrieben. Diese beziehen sich auf die schulische Praxis und umfassen u.a. Möglichkeiten der Zusammenarbeit der jeweiligen Fachschaften. Sie beziehen sich darüber hinaus auf das Studium, den Vorbereitungsdienst, die curriculare Weiterentwicklung und die Fort- und Weiterbildung.

Thüringen

Die Lehrpläne für den Religionsunterricht erstellen die betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium (vgl. § 43 Abs. 4 ThürSchulG), das gemäß § 43 Abs. 1 ThürSchulG alle Lehrpläne als amtliche Lehrpläne herausgibt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Inhalte den staatlichen Bildungs- und Erziehungszielen nicht widersprechen. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium beauftragt mit der Erarbeitung und Weiterentwicklung im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM), welches auftragsbezogen Lehrplangruppen beruft, welche der zuständige Fachreferent am ThILLM leitet. In diese Lehrplangruppen werden regelmäßig neben erfahrenen und mit kirchlicher Bevollmächtigung (katholisch - *missio canonica* bzw. evangelisch - Vokation) versehenen Lehrkräften aus dem Thüringer Schuldienst auch kirchliche Vertreter von Institutionen berufen, mit denen das ThILLM auch in der Fort- und Weiterbildung von Religionslehrkräften zusammenarbeitet (Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats Erfurt, Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts, Religionspädagogisches Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau). Die erarbeiteten Entwürfe werden den Religionsgemeinschaften vorgelegt und nach deren Zustimmung zum Gebrauch an öffentlichen Schulen vom zuständigen Ministerium veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Gemäß § 5 Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung (ThürLLVO) gelten alle zur Verwendung an allgemein bildenden Schulen vorgesehenen Lehr- und Lernmittel als zugelassen, wenn sie den Vorgaben des § 3 ThürLLVO erfüllen. Das heißt, sie müssen zur Erfüllung des Auftrags für das Bildungswesen geeignet sein, mit der Verfassung und sonstigen Rechtsvorschriften übereinstimmen, die Anforderungen der Lehrpläne, Studententafeln und sonstigen Richtlinien erfüllen sowie den pädagogischen und fachlichen Erkenntnissen für die betreffende Schulart und Klassenstufe entsprechen. Darüber hinaus sollen sie das Ziel einer gleichwertigen und partnerschaftlichen Lebensgestaltung berücksichtigen sowie zeitgemäße und ausreichende Identifikationsangebote enthalten.

Die Zulassung der Schulbücher für den Religionsunterricht bedarf der Zustimmung der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft (vgl. § 43 Abs. 4 ThürSchulG i.V.m § 7 ThürLLVO).

Die Ausbildung staatlicher Religionslehrkräfte erfolgt in Thüringen in der ersten Phase an den Universitäten Erfurt und Jena. Die zweite Phase (Vorbereitungsdienst) der Lehrerausbildung erfolgt an den staatlichen Studienseminaren für Lehrerausbildung und an den Schulen. Die Ausbildung kirchlicher Bediensteter, die im Rahmen eines Gestellungsverhältnisses Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen erteilen, kann auch an kirchlichen Hochschulen und Instituten erfolgen oder findet im Rahmen speziell konzipierter, von der jeweiligen Kirche verantworteter Ausbildungsformate statt. Das Thüringer Lehrerbildungsgesetz sowie die Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und die Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen regeln auf der Grundlage der von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossenen ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung die Ausbildungsstandards der ersten Phase der Lehrerbildung. Die Ausbildungscurricula und die Thüringer Verordnung über die Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter regeln die zweite Phase der Lehrerbildung. Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst im Fach Evangelische Religionslehre ist eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis und im Fach Katholische Religionslehre eine vorläufige kirchliche Bevollmächtigung vorzulegen.

Die unbefristete kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts als Lehrer im Schuldienst erfolgt in der evangelischen Kirche durch die *Vocatio* und in der katholischen Kirche durch die *Missio canonica* nach bestandener Lehramtsprüfung.

Die Fort- und Weiterbildung der Religionslehrkräfte wird in enger Zusammenarbeit zwischen dem ThILLM und den hierfür zuständigen Beauftragten der Kirchen organisiert. Da die staatlichen Fachberaterinnen und Fachberater im Bereich Religionslehre als Lehrerinnen und Lehrer im Thüringer Schuldienst kirchlich bevollmächtigt sind, wird sichergestellt, dass sich staatlich und kirchlich erarbeitete Fortbildungsangebote bestmöglich ergänzen und diese umgesetzt werden. Durch entsprechende Ausschreibungsverfahren können auch kirchliche Fortbildungen von staatlichen und kirchlichen Lehrkräften wahrgenommen werden. Zusätzliche Fortbildungen kirchlicher Institute erweitern das landesweite Angebot.

Aus dem rechtlichen Status als ordentliches Lehrfach folgt, dass der staatliche Religionsunterricht grundsätzlich durch staatliche Lehrkräfte mit der in der staatlichen Lehrerausbildung vorgeschriebenen Qualifikation zu erteilen ist. Kann der Bedarf an Religionsunterricht nicht durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte abgedeckt werden, werden geeignete kirchliche Bedienstete (Gestellungskräfte) als Lehrkräfte subsidiär eingesetzt.

Die kirchliche Bevollmächtigung ist in § 46 Abs. 2 Satz 3 ThürSchulG geregelt. Danach bedürfen die Lehrerinnen und Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts der Berufung durch die Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Sie erfolgt durch förmliche Feststellung seitens der Religionsgemeinschaften und Erklärung regelmäßig in Form der Urkunde als *Vocatio* (evangelisch) oder *Missio canonica* (katholisch).

Kirchliche Bedienstete, die aufgrund eines Gestellungsvertrages staatlichen Religionsunterricht erteilen sollen, können die kirchliche Bevollmächtigung durch eine schriftliche Erklärung der zuständigen Kirchenbehörde, dass ein Beschäftigungsverhältnis im Verkündigungsdienst besteht und die kirchliche Beauftragung zur Erteilung die *Vocatio* beinhaltet, nachweisen. Näheres regeln der Gestellungsvertrag mit den römisch-katholischen Bistümern in Thüringen vom 19.06.1994 in der aktuellen Fassung, der Gestellungsvertrag mit den evangelischen Landeskirchen in Thüringen vom 30.06.1994, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom 16.03.2011 sowie der Erlass des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 22.04.2021.

Zwischen dem Freistaat Thüringen und den evangelischen Kirchen sowie den katholischen Bistümern wurde am 4. Juli 2022 eine Vereinbarung über das Modellprojekt eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichtsangebots an ausgewählten öffentlichen Schulen im Freistaat Thüringen geschlossen. Dieser Vereinbarung liegt eine zwischenkirchlich getroffene Vereinbarung über konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht in Thüringen zugrunde, die zwischen den katholischen Bistümern Erfurt, Dresden-Meißen und Fulda sowie der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 20. Januar 2019 abgeschlossen wurde.

Die konfessionelle Kooperation soll bei Wahrung der Konfessionalität des Unterrichtsfachs die religiöse Bildung in der Schule stärken. Möglichst alle nach § 46 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulG religionspflichtigen Schülerinnen und Schülern sollen am Religionsunterricht teilnehmen und die Zweistündigkeit des Faches soll gewährleistet werden. Konfessionelle Perspektiven sollen wechselseitig verdeutlicht und die gegenseitige Verständigung ermöglicht werden. Konfessionelle Kooperation soll weder zur Auflösung noch zur Verschmelzung der Fächer führen.

Für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht wurden Lehrplanhinweise erarbeitet, die gemeinsam mit den gültigen Lehrplänen für den Evangelischen bzw. Katholischen Religionsunterricht die Grundlage des Unterrichts darstellen. Zum Schuljahr 2023/2024 startet das Modellprojekt. Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. Juli 2027 mit der Option der Verlängerung.

Aufgrund sinkender Schülerzahlen und zunehmender Schwierigkeit, angemessene Lerngruppen zusammenzustellen, wurde das Projekt KathReliOnline entwickelt. Gerade für die vereinzelt Schülerinnen und Schüler höherer Klassenstufen in der katholischen Diaspora Thüringens bestand nach der 10. Klassenstufe oftmals keine Möglichkeit mehr, den Katholischen Religionsunterricht zu besuchen. Im Rahmen eines Modellprojekts wird in den Klassenstufen 9 und 10 onlinebasierter katholischer Religionsunterricht erteilt. Zum Schuljahr 2020/2021 erfolgte die Ausweitung auf die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. Das Projekt hat eine Laufzeit von vier Schuljahren. Mittlerweile wird in diesem bundesweit einzigartigen Projekt in drei thüringenweiten Lerngruppen unterrichtet. Nach erfolgreichem Abschluss des Modellprojekts ist die Verstetigung geplant.